

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von

250.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)
und zwar sämtlich aus dem Eigentum der Aktionäre
durch werbliche Maßnahmen der Gesellschaft in Verbindung mit
der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr
an der Börse Düsseldorf

an der

Luyanta AG

München, Bundesrepublik Deutschland

jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00
und mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 27. September 2017

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2GSWB5
Wertpapierkennnummer (WKN): A2GSWB

28. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	ZUSAMMENFASSUNG	1
	<i>Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise</i>	1
	<i>Abschnitt B – Emittent</i>	2
	<i>Abschnitt C – Wertpapiere</i>	4
	<i>Abschnitt D – Risiken</i>	6
	<i>Abschnitt E – Angebot</i>	8
2.	RISIKOFAKTOREN	11
2.1	MARKT- UND BRANCHENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN	11
2.2	UNTERNEHMENSBEZOGENE RISIKOFAKTOREN	13
2.3	RISIKEN AUFGRUND DER AKTIONÄRSSTRUKTUR	15
2.4	STEUERLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN	16
2.5	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NOTIERUNGS-AUFNAHME	17
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	20
3.1	VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN INHALT DES PROSPEKTS.....	20
3.2	GEGENSTAND DES PROSPEKTS	20
3.3	ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENSERKLÄRUNGEN	20
3.4	VERFÜGBARKEIT VON DOKUMENTEN ZUR EINSICHTNAHME	20
3.5	ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN	21
3.6	HINWEISE ZU ZAHLEN-, FINANZ- UND WÄHRUNGSANGABEN	21
3.7	INFORMATIONEN VON DRITTER SEITE	21
3.8	WEITERE ANGABEN ZUR VERWENDUNG DIESES PROSPEKTS DURCH FINANZINTER-MEDIÄRE	22
4.	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	23
4.1	GRÜNDUNG, FIRMA, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND DAUER DER EMITTENTIN	23
4.2	UNTERNEHMENS-GEGENSTAND DER EMITTENTIN.....	23
4.3	ABSCHLUSSPRÜFER.....	23
4.4	ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN	24
5.	ORGANE DER EMITTENTIN	25
5.1	ÜBERBLICK	25
5.2	VORSTAND.....	26
5.3	AUFSICHTSRAT.....	27
5.4	PENSIONSVERPFLICHTUNGEN.....	29
5.5	BESTIMMTE INFORMATIONEN ÜBER MITGLIEDER VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT; INTERESSENKONFLIKTE	29
5.6	HAUPTVERSAMMLUNG.....	30
5.7	ERKLÄRUNG ZU CORPORATE-GOVERNANCE-REGELUNGEN	31
6.	HAUPTAKTIONÄRE UND NAHESTEHENDE PERSONEN	32
6.1.	AKTIONÄRSSTRUKTUR	32

6.2. RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHESTEHENDEN PERSONEN	32
7. AUSGEWÄHLTE WESENTLICHE HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN	33
8. VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE.....	34
8.1 VERMÖGENS- UND FINANZLAGE.....	34
8.2 ERTRAGSLAGE.....	34
8.3 EIGENKAPITALAUSSTATTUNG	35
8.3.1 Cash-Flow Entwicklung.....	35
8.3.2 Beschränkungen auf den Rückgriff der Eigenkapitalausstattung.....	35
8.4 FREMDFINANZIERUNGSBEDARF UND FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN	35
8.5 WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE ODER HANDELSPOSITION	36
9. DIVIDENDENPOLITIK.....	37
9.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU GEWINNVERTEILUNG UND DIVIDENDENZAHLUNG.....	37
9.2 DIVIDENDENPOLITIK UND ERGEBNIS JE AKTIE	37
10. KAPITALISIERUNG UND VERSCHULDUNG; GESCHÄFTSKAPITAL	38
10.1 ERKLÄRUNG ZUM GESCHÄFTSKAPITAL	38
10.2 KAPITALISIERUNG UND VERSCHULDUNG	38
11. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT.....	40
11.1 HAUPTTÄTIGKEITSBEREICHE.....	40
11.2 WICHTIGSTE MÄRKTE	41
11.3 UNTERNEHMENSSTRATEGIE.....	41
11.4 WETTBEWERBSSTÄRKEN	41
11.5 FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN; GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE	42
11.6 MITARBEITER	42
11.7 INVESTITIONEN	42
11.8 WESENTLICHE VERTRÄGE.....	42
11.9 RECHTSSTREITIGKEITEN / VERFAHREN VOR VERWALTUNGSBEHÖRDEN	43
11.10 SACHANLAGEN	43
11.11 REGULATORISCHES UMFELD.....	43
11.12 TRENDINFORMATIONEN, AUSBLICK UND FINANZIERUNGSBEDARF	44
12. DAS ANGEBOT	45
12.1 GEGENSTAND DES ANGEBOTS.....	45
12.2 ANGEBOTSZEITRAUM	45
12.3 ANGEBOTSBEDINGUNGEN	45
12.4 VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN FÜR DAS ANGEBOT	46
12.5 ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN AKTIEN.....	46
12.5.1 Form und Verbriefung der Aktien	46
12.5.2 Gewinnanteilsberechtigung, Anteil am Liquidationserlös und Stimmrecht	46
12.5.3 Übertragbarkeit.....	47
12.6 VERKAUFSPREIS UND KOSTEN FÜR DIE ANLEGER.....	47
12.7 STABILISIERUNGSMABNAHMEN, MEHRZUTEILUNGEN UND GREENSHOE-OPTION	47
12.8 VERÄUßERUNGSBESCHRÄNKUNGEN	48

12.9	MARKTSCHUTZVEREINBARUNG UND VERÄUßERUNGSBESCHRÄNKUNGEN (LOCK-UP)	48
12.10	EINBEZIEHUNG UND NOTIERUNGSaufNAHME	48
12.11	Zahl-UND VERWAHRSTELLE	48
12.12	KOSTEN DES ANGEBOts BZw. DER NOTIERUNGSaufNAHME	48
12.13	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOt UND EMISSIONSERLÖS	48
12.14	INTERESSEN VON AN DEM ANGEBOt BETEILIGTEN PERSONEN	49
12.15	VERGLEICH DES AKTIENPREISES MIT ERWERBSVORGÄNGEN DES FÜHRUNGSPERSONALS	49
12.16	VERWÄSSERUNG	49
13.	ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTIN	50
13.1	GRUNDKAPITAL UND AKTIEN	50
13.2	GENEHMIGTES KAPITAL	50
13.3	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR ERHÖHUNG DES GRUNDKAPITALS	51
13.4	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU BEZUGSRECHTEN	51
13.5	ANZEIGEPFLICHTEN FÜR ANTEILSBESITZ, DIRECTORS´ DEALINGS, PFLICHTANGEBOTE	51
13.6	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU EINER LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT	52
13.7	AUSSCHLUSS VON MINDERHEITSAKTIONÄREN	52
14.	BESTEUErUNG	54
14.1	ERTRAGSTEUERN	54
	14.1.1 Laufende Besteuerung	54
	14.1.2 Besteuerung bei Veräußerung	58
	14.1.3 Besonderheiten für bestimmte Unternehmen	60
14.2	ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER	60
14.3	SONSTIGE STEUERN	61
15.	ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUR LUYANTA AG ALS START-UP	62
15.1	DIE LUYANTA AG ALS START-UP	62
15.2	BUSINESS PLAN DER LUYANTA AG	62
	15.2.1 Strategische Ziele	62
	15.2.2 Abhängigkeiten von Personen	63
	15.2.3 Wettbewerber	63
	15.2.4 Sonstige Abhängigkeiten	64
	15.2.5 Sensitivitätsanalyse	65
16.	GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN	67
17.	FINANZTEIL	F-1
18.	GLOSSAR	G-1

1. ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Abschnitt stellt die Zusammenfassung dieses Wertpapierprospekts der Luyanta AG, Dessauerstraße 6, 80992 München (nachfolgend auch „Luyanta AG“ oder „Emittentin“ genannt) dar. Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als „Angaben“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind in den Abschnitten A-E (A.1-E.7) mit Zahlen gekennzeichnet.

Diese Zusammenfassung enthält alle Angaben, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten aufzunehmen sind. Da einzelne Angaben für diesen Prospekt nicht relevant sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen. Auch wenn eine Angabe aufgrund der Art von Wertpapieren oder der Emittentin in der Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass diesbezüglich keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Angabe mit dem Hinweis „entfällt“.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Einleitung und Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu diesem Prospekt (der „Prospekt“) verstanden werden. Bei jeder Anlageentscheidung sollte sich der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Luyanta AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 236082 mit Sitz in München und der Geschäftsanschrift: Dessauerstraße 6, 80992 München, übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon.</p> <p>Diejenigen Personen, die wie vorstehend die Verantwortung für die Zusammenfassung, einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon, übernommen haben, oder von denen der Erlass ausgeht, können für den Inhalt der Zusammenfassung haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospektes für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre	Entfällt. Die Gesellschaft hat keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erteilt.

Abschnitt B – Emittent		
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Der juristische Name der Emittentin ist „Luyanta AG“. Ein davon abweichender kommerzieller Name existiert nicht.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, geltendes Recht und Land der Gründung	Die Luyanta AG ist eine in Deutschland und nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Sie hat ihren Sitz in München. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.3	Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten der Gesellschaft samt der hierfür wesentlichen Faktoren, Hauptprodukt- und/oder Hauptdienstleistungskategorien, Hauptmärkte, auf denen die Gesellschaft vertreten ist	<p>Der Unternehmensgegenstand der Luyanta AG ist auf die strategische Führung, Steuerung, Koordination und Beratung von Tochtergesellschaften und Minderheitsbeteiligungen sowie in Ausnahmefällen von Drittunternehmen gerichtet. Dabei liegt der Fokus der Aktivitäten auf solchen Unternehmen, bei denen eine Beteiligung als Mehrheit (Tochterunternehmen) oder Minderheit (Beteiligung) vorliegt bzw. erworben werden kann. Solche Unternehmen sind aus Sicht der Luyanta AG somit gleichzeitig Kunden und Tochtergesellschaften oder Minderheitsbeteiligungen. Die jeweilige Beteiligung kann durch Erwerb der Beteiligung in Form von Kapitalzufuhr oder Anteilserwerb oder auch über die Erbringung von Beratungs- und Managementleistung oder einer Kombination aus beidem erfolgen.</p> <p>Die reine Bereitstellung von Kapital ohne jegliche operative Zusammenarbeit ist nicht Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Luyanta AG. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten werden nicht ausgeübt.</p> <p>Unternehmen mit Finanzierungsbedarf lassen sich in folgende Segmente unterteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frühphasenunternehmen (Seed und Start-up Phase) • Later-Stage-Unternehmen (Expansions- und Überbrückungsphase) <p>Wird solchen Unternehmen Kapital zugeführt, wird dies üblicherweise unter dem Begriff „Venture Capital“ oder „Risikokapital“ subsumiert. Bei der Kundenauswahl fokussiert sich die Luyanta AG auf Frühphasen- und Later-Stage-Unternehmen mit nachhaltigen Geschäftsideen und -modellen, die mittel- und langfristiges Wachstums- und Margenpotenzial aufweisen und welche ihr Wachstums- und Margenpotential entfalten wollen. Profitabilität zum Zeitpunkt des Beginns der Zusammenarbeit und ggf. Beteiligung sind keine Voraussetzungen. Geographisch beschränkt sich die Luyanta AG dabei vornehmlich, aber nicht ausschließlich, auf den deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich und Schweiz).</p>
B.4	Wichtigste jüngste Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Die Gesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit noch nicht im vollen Umfang aufgenommen, somit sind keine wichtigen Trends zum Zeitpunkt des Prospektes darstellbar.</p> <p>Die Erlangung der Börsennotierung ist dabei der erste wichtige Schritt für die Gesellschaft, sich erfolgreich am Markt zu etablieren, da so die Finanzierungsfähigkeit der Gesellschaft hergestellt werden soll.</p> <p>Im Nachgang zur Aufnahme der Börsennotierung wird die Gesellschaft beginnen, verschiedene Investitionsmöglichkeiten zu sondieren.</p>

B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts hält die Navigator Equity Solutions SE 85 % am Grundkapital an der Luyanta AG. Demgemäß bilden die Emittentin als abhängige Gesellschaft mit der Navigator Equity Solutions SE als herrschender Gesellschaft einen Konzern. Es bestehen jedoch keine vertraglichen Bindungen zwischen beiden Gesellschaften, die eine weitergehende Konzernstruktur darstellen. Insbesondere wird von der Navigator Equity Solutions SE kein Konzernabschluss unter Einbeziehung der Luyanta AG erstellt.</p> <p>Die Navigator Equity Solutions SE ist eine an der Börse München notierte Beteiligungsgesellschaft mit Investmentfokus auf Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an europäischen Dienstleistungsunternehmen. Zum Beteiligungsportfolio gehören Unternehmen aus den Bereichen Finanzdienstleistung, digitale Medien und IT-Dienstleistungen.</p> <p>Die Luyanta AG hält ihrerseits noch keine eigenen Beteiligungen.</p>																						
B.6	Personen, die eine meldepflichtige Beteiligung am Eigenkapital der Gesellschaft oder einen Teil der Stimmrechte halten oder eine Beherrschung ausüben, soweit der Gesellschaft bekannt	<p>Neben der Navigator Equity Solutions SE, die 85 % am Grundkapital der Luyanta hält, gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die eine meldepflichtige Anzahl von Stimmrechten halten.</p>																						
B.7	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die nachfolgenden ausgewählten historischen Finanzinformationen der Luyanta AG sind dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erstellten und geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 entnommen.</p> <p>Der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. August 2017 bis zum 31. Dezember 2017 findet sich im Finanzteil dieses Prospekts.</p> <p>Der geprüfte Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. August 2017 bis zum 31. Dezember 2017 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</p> <p>Ausgewählte Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung in EUR:</p> <table data-bbox="603 1458 1378 1682"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">23.08. bis 31.12.2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td style="text-align: right;">21.669,56</td> </tr> <tr> <td>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</td> <td style="text-align: right;">226,68</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td> <td style="text-align: right;">- 21.896,24</td> </tr> <tr> <td>Jahresfehlbetrag</td> <td style="text-align: right;">21.896,24</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ausgewählte Daten aus der Bilanz in EUR:</p> <table data-bbox="603 1809 1326 2033"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">31.12.2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2"><u>AKTIVA</u></td> </tr> <tr> <td>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td> <td style="text-align: right;">3.383,88</td> </tr> <tr> <td>Kassenbestand</td> <td style="text-align: right;">233.532,38</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsabgrenzungsposten</td> <td style="text-align: right;">783,75</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td style="text-align: right;">237.700,01</td> </tr> </tbody> </table>		23.08. bis 31.12.2017	Sonstige betriebliche Aufwendungen	21.669,56	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	226,68	Ergebnis nach Steuern	- 21.896,24	Jahresfehlbetrag	21.896,24		31.12.2017	<u>AKTIVA</u>		Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.383,88	Kassenbestand	233.532,38	Rechnungsabgrenzungsposten	783,75	Bilanzsumme	237.700,01
	23.08. bis 31.12.2017																							
Sonstige betriebliche Aufwendungen	21.669,56																							
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	226,68																							
Ergebnis nach Steuern	- 21.896,24																							
Jahresfehlbetrag	21.896,24																							
	31.12.2017																							
<u>AKTIVA</u>																								
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.383,88																							
Kassenbestand	233.532,38																							
Rechnungsabgrenzungsposten	783,75																							
Bilanzsumme	237.700,01																							

		<p><u>PASSIVA</u></p> <p>Gezeichnetes Kapital 250.000,00</p> <p>Jahresfehlbetrag 21.896,24</p> <p>Rückstellungen 3.200,00</p> <p>Verbindlichkeiten 6.396,25</p> <p>Bilanzsumme 237.700,01</p> <p>Ausgewählte Daten aus der Kapitalflussrechnung in EUR:</p> <p style="text-align: right;">23.08. bis 31.12.2017</p> <p>Periodenergebnis - 21.896,24</p> <p>Veränderungen der Rückstellungen 3.200,00</p> <p>Veränderung Vorräte, Forderungen sowie Aktive Rechnungsabgrenzungsposten - 4.167,63</p> <p>Veränderung Verbindlichkeiten aus LuL sowie Passive Rechnungsabgrenzungsposten 6.396,25</p> <p>Finanzmittelfonds am Anfang der Periode 0,00</p> <p>Einzahlungen aus Eigenkapitazuführungen 250.000,00</p> <p>Finanzmittelfonds am Ende der Periode 233.532,38</p>
B.8	Ausgewählte wesentliche Pro-forma Finanzinformationen	Entfällt; es werden keine Pro-forma Finanzinformationen in den Prospekt aufgenommen.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt; es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in den Prospekt aufgenommen.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; die im Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen, d.h. der Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. August 2017 bis zum 31. Dezember 2017, wurde geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
B.11	Geschäftskapital der Gesellschaft	Nach Auffassung des Vorstands reicht das derzeit vorhandene Geschäftskapital für die derzeitigen Bedürfnisse der Gesellschaft in den nächsten zwölf Monaten aus.
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>Die angebotenen Wertpapiere sind auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie aus dem Bestand der Aktionäre der Gesellschaft. Er werden keine neuen Aktien ausgegeben. Die Aktien können anhand der folgenden Daten identifiziert werden:</p> <p>International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2GSWB5</p> <p>Wertpapierkennnummer (WKN): A2GSWB</p>

C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Währung der Wertpapieremission ist Euro (nachfolgend „EUR“).
C.3	Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien; Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben	Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 250.000,00 und ist eingeteilt auf 250.000 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie. Sämtliche 250.000 Aktien sind voll eingezahlt. Die Aktien haben keinen Nennwert.
C.4	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und Beschränkungen der Rechte	Stimmrecht: Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionäre der Gesellschaft. Gewinnanteilsberechtigung und Anteil am Liquidationserlös: Die angebotenen Aktien sind mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 27. September 2017 ausgestattet. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen sie entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil. Vorzugsrechte: Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie gewährt die gleichen Dividendenrechte. Es gibt keine Vorzugsrechte im Hinblick auf die Beteiligung der Aktionäre am Vermögen der Gesellschaft und im Hinblick auf Bezugsrechte auf neue Aktien. Form und Verbriefung der Aktien: Alle Aktien der Gesellschaft sind auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einer anteiligen Beteiligung am Grundkapital von je EUR 1,00. Die Aktien werden in einer oder mehreren Globalurkunden ohne Gewinnanteilscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist satzungsmäßig ausgeschlossen. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt; Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Aktien bestehen nicht.
C.6	Zulassung zum Handel	Entfällt; die Emittentin beabsichtigt, die Aktien in die Preisermittlung des allgemeinen Freiverkehrs der Börse Düsseldorf aufnehmen zu lassen. Die Einbeziehung der Aktien wird für den 14. März 2018 erwartet. Eine Einbeziehung in den „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2004/39 EG („MiFID“) erfolgt nicht.
C.7	Beschreibung der Dividendenpolitik	Der an die Aktionäre auszuschüttende Anteil des Unternehmensertrags richtet sich, sofern die Hauptversammlung nichts Anderweitiges beschließt, nach dem Anteil an dem Grundkapital der Gesellschaft, den die von ihnen gehaltenen Aktien vertreten. Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn, wie er sich aus dem Jahresabschluss der Gesellschaft ergibt, gezahlt werden. Bisher wurden keine Dividenden ausgeschüttet. Bei jeder zukünftigen Dividendenzahlung werden die Interessen der Aktionäre und die allgemeine Situation der Gesellschaft berücksichtigt. Zukünftige Dividendenzahlungen erfolgen in Abhängig-

		keit von der Ertragslage der Gesellschaft, ihrer finanziellen Lage, dem Liquiditätsbedarf, der allgemeinen Geschäftslage der Märkte, in denen die Luyanta AG aktiv ist, sowie dem steuerlichen und regulatorischen Umfeld.
Abschnitt D – Risiken		
D.1	Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Markt- und branchenbezogene Risikofaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Erfolg der Investments hängt vom allgemeinen Börsenumfeld und von konjunkturellen Entwicklungen ab. Eine Verschlechterung der externen Bedingungen kann zu Verlusten aus der Investmenttätigkeit führen oder die Aufnahme von Kapital erschweren. • Die Bewertung einzelner Investments kann sich durch eine veränderte Brancheneinschätzung von Marktteilnehmern und einer damit einhergehenden niedrigeren Branchenbewertung der Teilnehmer des Kapitalmarktes verschlechtern. • Schwankungen von Preisen auf dem Kapitalmarkt können die Werthaltigkeit der Investments der Luyanta AG negativ beeinflussen. • Bei der Erbringung unternehmensnaher Dienstleistungen und dem Eingehen von Investments außerhalb von Deutschland kann es zu erhöhten Risiken aus einer unterschiedlichen rechtlichen bzw. steuerlichen Situation kommen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen. • Risikokapitalgeber, die im Wettbewerb zur Luyanta AG stehen, können durch zusätzliche Kapitalaufnahme den Konkurrenzkampf um Beteiligungen verschärfen. • Durch die Änderung des Zinsniveaus können sich sowohl die Bewertungen der Investments verändern, als auch eventuell aufgenommene, nicht zinsgebundene Fremdmittel verteuern. • Bei unternehmensnahen Dienstleistungen und Investments außerhalb des Euro-Raumes können Währungskursschwankungen den Wert von Beteiligungen negativ beeinflussen. <p>Unternehmensbezogene Risikofaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Werthaltigkeit von Investments kann trotz intensiver Prüfung durch die Gesellschaft nicht gewährleistet werden; Misserfolge können den Bestand der Gesellschaft gefährden. • Im Falle des Erwerbs einer Tochtergesellschaft ist die Gesellschaft abhängig von Informationen, die ihr vom Verkäufer bzw. dem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese Informationen falsch oder irreführend sind. • Die Zielunternehmen der Luyanta AG befinden sich in einer frühen Phase ihrer Entwicklung, was ein hohes Risiko einer Insolvenz mit sich bringt und zu einem Totalverlust bei der Luyanta AG führen kann. • Die Gesellschaft ist derzeit mit limitierten finanziellen Mitteln ausgestattet und könnte keine signifikante Investition in Unternehmen aus den vorhandenen Mitteln herbeiführen und somit ihren Geschäftszweck erst nach Zuführung neuer Mittel erfüllen. • Aufgrund einer möglichen Minderheitsbeteiligung bei einem Zielunternehmen wird die Gesellschaft nicht immer in der Lage sein, ihre Interessen bei den Beteiligungen durchzusetzen.

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Luyanta AG hat erst im September 2017 ihre operative Tätigkeit aufgenommen und bis zum Datum dieses Prospektes noch keine unternehmensnahen Dienstleistungen erbracht oder ein Investment getätigt. • Zukunftsgerichtete Aussagen sind naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet. • Die Existenz der Gesellschaft ist abhängig von dem Verbleib von Schlüsselpersonen in der Gesellschaft. • Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Versicherungsschutz. Externe Ereignisse können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen. • Da die Luyanta AG ihren Geschäftsbetrieb erst kürzlich aufgenommen hat, gibt es noch kein funktionierendes Risikomanagement in der Gesellschaft, was zur Folge haben kann, dass eine negative Entwicklung für das Unternehmen zu spät erkannt wird. • Die Luyanta AG beabsichtigt Investitionen auch unter Aufnahme von Fremdmitteln durchzuführen. Die damit einzugehenden Verpflichtungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens stark negativ beeinflussen und sogar die Insolvenz der Gesellschaft auslösen. <p>Risiken aufgrund der Aktionärsstruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen Risiken aus dem beherrschenden Einfluss der Navigator Equity Solutions SE. • Es bestehen Risiken im Falle des vollständigen oder teilweisen Verkaufs der Beteiligung der Navigator Equity Solutions SE. • Die Identität der Organe der Emittentin und der Navigator Equity Solutions SE kann zu Interessenkonflikten führen. <p>Steuerliche und rechtliche Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine potenzielle Änderung der steuerlichen Gesetzgebung kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nachhaltig negativ beeinflussen. • Es könnte zu erheblichen Steuerbelastungen auch im Fall höherer noch anfallender Verluste kommen, da laufende Gewinne wegen der Ausgleichsbeschränkung gegebenenfalls nicht vollumfänglich mit Verlustvorträgen verrechnet werden können. Die Finanzbehörden könnten in dem einen oder anderen Fall bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte eine andere Auffassung als die Gesellschaft vertreten und deshalb niedrigere Verluste feststellen. Zudem könnte die Gesellschaft bei einem Gesellschafterwechsel die angefallenen steuerlichen Verlustvorträge teilweise oder in Gänze verlieren. • Die Finanzbehörden könnten zukünftig im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte eine andere Auffassung als die Gesellschaft vertreten, und der Gesellschaft könnten hieraus Nachforderungen entstehen. • Geänderte und neue Gesetze, Vorschriften und Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben.
D.3	Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Investition in Aktien trägt das Eigenkapitalrisiko mit sich, dass für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten kann.

		<ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen Risiken aus der Volatilität des Kurses der Aktie der Luyanta AG. • Der Kurs der Aktien kann durch den Verkauf von Aktien durch die Altaktionäre sinken. • Obwohl die Gesellschaft die Notierung der Aktien im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf anstrebt, kann die Gesellschaft nicht garantieren, dass ausreichend Nachfrage im Falle einer Verkaufsabsicht zur Verfügung steht, um die Aktien wieder zu veräußern. • Die Notierungsaufnahme ist nicht mit einem Mittelzufluss verbunden. • Falls die Emittentin in Zukunft Anleihen oder Aktien anbietet, könnte sich das nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken. • Der Freiverkehr der Börse Düsseldorf weist gegenüber dem organisierten Markt nur eingeschränkte Transparenzanforderungen und Anleger-schutzbestimmungen auf.
Abschnitt E – Angebot		
E.1	Gesamtnettoerlös, geschätzte Gesamtkosten der Emission/des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Der Luyanta AG fließen durch das öffentliche Angebot der Aktien aus dem Besitz der Altaktionäre keine Erlöse zu, da keine Neuemission von Aktien erfolgt. Die Kosten des öffentlichen Angebots belaufen sich auf ca. TEUR 40.
E.2a	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	Durch das öffentliche Angebot verbunden mit der Herbeiführung der Handelbarkeit der Aktien infolge Einbeziehung der Aktien in den allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf soll die Möglichkeit geschaffen werden, über die Aktien der Gesellschaft öffentlich zu informieren und werbliche Maßnahmen für die Aktien der Gesellschaft durchzuführen und potentielle Anleger auf einen Erwerb von Aktien der Gesellschaft anzusprechen. Das öffentliche Angebot verbunden mit der Herbeiführung der Handelbarkeit der Aktien dient der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Gesellschaft in Investorenkreisen und der Positionierung der Gesellschaft am Kapitalmarkt, um dadurch für die Gesellschaft die Voraussetzungen zu schaffen, sich mittel- bis langfristig über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Daher besteht für die Gesellschaft ein Interesse an werblichen Maßnahmen und an einer nachhaltig positiven Entwicklung des Aktienkurses. Da die Gesellschaft keine eigenen Aktien besitzt, fließen ihr durch die Notierungsaufnahme keine Erträge zu.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Das öffentliche Angebot erstreckt sich auf sämtliche Stück 250.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie mit voller Gewinnberechtigung ab dem 27. September 2017 mit der ISIN DE000A2GSWB5 und der WKN A2GSWB („die anzubietenden Aktien“). Ein darüberhinausgehendes konkretes Angebot der zum Datum dieses Prospekts bestehenden Aktionäre der Gesellschaft existiert nicht. Die Luyanta AG weist ausdrücklich darauf hin, dass die anzubietenden Aktien nicht in ihrem

		<p>Besitz sind, sondern an ihre Aktionäre ausgegeben wurden. Mögliche Aktien-erwerbe geschehen demnach nicht aus dem Besitz der Luyanta AG, sondern aus dem Besitz ihrer Aktionäre.</p> <p>Die Aktien der Luyanta AG sind bisher noch nicht in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen worden. Aus diesem Grund ist Beginn des öffentlichen Angebots der erste Handelstag der anzubietenden Aktien nach ihrer möglichen Einbeziehung in den Börsenhandel. Die Luyanta AG wird auf ihrer Homepage unter http://www.luyanta.de/ werbend auf die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf hinweisen und dabei Angaben zum Börsenplatz, an dem der Handel stattfindet, sowie zu WKN, ISIN und Börsenkürzel machen. Nach ihrer Einbeziehung sind die Aktien der Luyanta AG sofort zu erwerben.</p> <p>Das Angebot endet mit dem Ende des ersten Handelstages der Aktien und die Gesellschaft wird den werbenden Hinweis auf die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft von ihrer Homepage wieder entfernen.</p> <p>Nach dem einmaligen Angebot der Aktien beginnt der normale Börsenhandel der Aktien. Kaufaufträge des Publikums können über jede an der Börse Düsseldorf zum Handel zugelassene Bank erteilt werden.</p> <p>Die Eingabe der Kaufaufträge durch die von Kaufinteressenten beauftragten Banken muss am ersten Handelstag bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen, um eine Berücksichtigung bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises sicherzustellen.</p> <p>Die Aktien können in Stückelungen ab einem Stück erworben werden. Die Abrechnung des Aktienerwerbs erfolgt dabei zwischen der Bank des Verkäufers der Aktien und der Bank des Käufers der Aktien. Die Umbuchung der Wertpapiere erfolgt bei der Clearstream Banking AG zu Lasten des Kontos der Bank des Verkäufers und zu Gunsten des Kontos der Bank des Käufers. Da die Gesellschaft keine eigenen Aktien besitzt, erhält die Gesellschaft keine Zahlungen.</p> <p>Der erste Börsenpreis der Wertpapiere wird am ersten Handelstag voraussichtlich zwischen 8:30 Uhr und 9:00 Uhr gemäß den Vorschriften des § 24 Abs. 2 BörsG von dem mit der Skontroführung beauftragten Freimakler ermittelt. Die Gesellschaft hat keinen Einfluss bei der Feststellung des ersten Kurses der Aktien. Die am Tag des öffentlichen Angebotes festgestellten Kurse (der „Emissionspreis“) werden von der Gesellschaft nach § 14 Abs. 2 WpPG veröffentlicht und können bei der Gesellschaft angefordert werden.</p> <p>Das Angebot kann nicht widerrufen oder ausgesetzt werden. Kaufinteressenten haben die Möglichkeit, die von ihnen erteilten Aufträge gemäß den Bedingungen ihrer Hausbank zu ändern oder zurückzuziehen.</p> <p>Der vorläufige Zeitplan für das öffentliche Angebot stellt sich wie folgt dar:</p> <table border="0" data-bbox="582 1601 1436 1892"> <tr> <td data-bbox="582 1601 853 1668">2. März 2018</td> <td data-bbox="853 1601 1436 1668">Voraussichtliche Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</td> </tr> <tr> <td data-bbox="582 1691 853 1758">2. März 2018</td> <td data-bbox="853 1691 1436 1758">Voraussichtliche Veröffentlichung des Prospekts auf der Internetseite der Gesellschaft</td> </tr> <tr> <td data-bbox="582 1780 853 1892">14. März 2018</td> <td data-bbox="853 1780 1436 1892">Voraussichtlicher Beginn und Ende des öffentlichen Angebots am ersten Handelstag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Freiverkehr der Börse Düsseldorf</td> </tr> </table>	2. März 2018	Voraussichtliche Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	2. März 2018	Voraussichtliche Veröffentlichung des Prospekts auf der Internetseite der Gesellschaft	14. März 2018	Voraussichtlicher Beginn und Ende des öffentlichen Angebots am ersten Handelstag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Freiverkehr der Börse Düsseldorf
2. März 2018	Voraussichtliche Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht							
2. März 2018	Voraussichtliche Veröffentlichung des Prospekts auf der Internetseite der Gesellschaft							
14. März 2018	Voraussichtlicher Beginn und Ende des öffentlichen Angebots am ersten Handelstag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Freiverkehr der Börse Düsseldorf							
E.4	Wesentliche Interessen, die für das Angebot von Bedeutung	Entfällt; es bestehen für das Angebot keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.						

	sind, einschließlich widerstreitender Interessen	
E.5	Name der Personen/des Unternehmens, die/das das Wertpapier zum Verkauf anbietet. Bei Lock-up-Vereinbarungen die beteiligten Parteien und die Lock-up-Frist	Die Luyanta AG weist darauf hin, dass sämtliche Aktien, auf die sich das öffentliche Angebot bezieht, im Besitz von Altaktionären sind. Der Erwerb von Aktien erfolgt demnach über den Börsenhandel von diesen Altaktionären, von denen keiner eine Lock-up Vereinbarung unterzeichnet hat. Die Navigator Equity Solutions SE hält zum Datum dieses Prospekts 212.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von EUR 1,00 je Aktie. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von 85 %. Die restlichen Aktien werden von 38 Aktionären gehalten, von denen keiner mit mehr als 5 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist.
E.6	Betrag und Prozentsatz, der aus dem Angebot resultierenden unmittelbaren Verwässerung	Entfällt, da keine neuen Aktien ausgegeben werden und somit für die Altaktionäre keine direkte oder indirekte Verwässerung entsteht.
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger durch die Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Bei der Abrechnung des Kaufpreises durch die Bank des Kaufinteressenten fallen üblicherweise Provisionen und Börsenentgelte in unterschiedlicher Höhe an, die von der Bank direkt abgerechnet werden. Von Seiten der Gesellschaft oder den Aktionären werden dem Anleger keine Kosten berechnet.

2. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien der Luyanta AG (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“) die im Folgenden aufgeführten wesentlichen Risikofaktoren sowie die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Luyanta AG wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Luyanta AG haben. Der Börsenkurs der Aktien der Luyanta AG könnte aufgrund jeder dieser Risiken erheblich fallen und Anleger könnten ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Nachstehend sind die für die Gesellschaft und ihre Branche wesentlichen Risiken und die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den zuzulassenden Wertpapieren beschrieben. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten den Geschäftsbetrieb der Luyanta AG ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Luyanta AG haben. Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintrittes und den Umfang der möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als falsch erweisen können.

2.1 Markt- und branchenbezogene Risikofaktoren

Der Erfolg der Investments hängt vom allgemeinen Börsenumfeld und von konjunkturellen Entwicklungen ab. Eine Verschlechterung der externen Bedingungen kann zu Verlusten aus der Investmenttätigkeit führen oder die Aufnahme von Kapital erschweren.

Die Gesellschaft beabsichtigt in junge Unternehmen zu investieren. Dabei spielt neben einer Fundamentalanalyse der jeweiligen Gesellschaft auch das allgemeine konjunkturelle Umfeld und die Verfassung der Finanzmärkte eine erhebliche Rolle. In allgemeinen Hochphasen besteht das Risiko, dass Unternehmen zu einem Preis erworben werden, der eine Wertsteigerung kaum noch zulässt. Hinzu kommt, dass der Kapitalmarkt generellen Zyklen unterliegt und bei den Spitzen seiner jeweiligen Entwicklungen zu Über- bzw. Untertreibungen neigt. Es besteht daher das Risiko, dass die Gesellschaft in einer allgemeinen Aufschwungphase des Kapitalmarktes Unternehmen zu einem Preis erwirbt, der sich aufgrund einer sich anschließenden allgemeinen Abschwungphase des Kapitalmarktes entweder gar nicht oder erst nach einer längeren Zeitspanne wieder realisieren lässt.

Die Luyanta AG ist bei ihrer geplanten Investitionstätigkeit aufgrund der derzeit noch geringen Kapitaldecke auf Mittelzuflüsse im Rahmen von Kapitalmarkttransaktionen angewiesen. Die erfolgreiche Durchführung derartiger Transaktionen ist auch stark abhängig von externen Faktoren, die nicht vom Management beeinflusst werden können. So ist nicht sichergestellt, dass die Gesellschaft zur Erfüllung ihres Geschäftszweckes die notwendigen Mittelzuflüsse aus Kapitalmarkttransaktionen bereitstellen kann. Des Weiteren kann die Luyanta AG grundsätzlich Finanzmittel in Form von Fremdkapital aufnehmen. Ungünstige Kapitalmarktbedingungen können die Aufnahme von eventuell notwendigen Fremdkapitalmitteln in ausreichender Höhe erschweren bzw. die Bedingungen für eine Fremdkapitalaufnahme derart verschlechtern, dass die Gesellschaft zusätzliche Risiken durch z. B. erhöhte Zins- und vorzeitige Tilgungszahlungen eingehen muss.

Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Die Bewertung einzelner Investments kann sich durch eine veränderte Brancheneinschätzung von Marktteilnehmern und damit einhergehenden niedrigeren Branchenbewertungen der Teilnehmer des Kapitalmarktes verschlechtern.

Der Kapitalmarkt ist dadurch gekennzeichnet, dass sich seine Teilnehmer darum bemühen, die zukünftigen Entwicklungen ganzer Branchen im positiven wie negativen Sinne vorherzusehen. Bei Unternehmen, die zu einer Branche gehören, der vom Kapitalmarkt eine besonders positive Zukunft beschieden wird kann dies zur Folge haben, dass aufgrund der erheblichen Zukunftserwartungen in die jeweilige Branche die klassischen Kriterien einer Unternehmensbewertung bei der Beurteilung des jeweiligen Unternehmens und der von ihm emittierten Wertpapiere in den Hintergrund rücken. Es besteht daher die Gefahr, dass Investitionen in Unternehmen dieser Branchen unabhängig von einer Fundamentalanalyse bewertet werden und damit nur zu hohen Preisen getätigt werden.

Ändert sich die allgemeine Auffassung der Kapitalmarktteilnehmer im Hinblick auf die betreffende Branche, etwa weil die Erwartungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt werden können, besteht die Gefahr, dass es im Hinblick auf die Investition zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust kommt. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn im Fall des konkreten Unternehmens eine Abwertung nicht oder nicht in demselben Ausmaß gerechtfertigt wäre. Es kann sogar dazu kommen, dass eine gesamte Branche, die von den Teilnehmern des Kapitalmarkts zunächst als besonders positiv bewertet wurde, für erhebliche Zeiträume als besonders negativ bewertet wird.

Investiert die Gesellschaft in Unternehmen, die einer Branche angehören, die von den Teilnehmern des Kapitalmarkts als besonders positiv beurteilt wird, besteht das Risiko, dass die Beteiligungen zu teuer erworben werden können und das Unternehmen die allgemein in die Branche gesetzten Erwartungen nicht erfüllen kann. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass die Gesellschaft einen sich vom Positiven zum Negativen hin ändernden Markttrend nicht rechtzeitig erkennt und dadurch ihre Verkaufsentscheidung zu spät trifft. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Schwankungen von Preisen auf dem Kapitalmarkt können die Werthaltigkeit der Investments der Luyanta AG negativ beeinflussen.

Die Gesellschaft ist im Hinblick auf ihre zukünftige Geschäftstätigkeit wesentlich von der Lage an den Kapitalmärkten abhängig. Es ist nicht auszuschließen, dass sich das wirtschaftliche oder geldmarktpolitische Umfeld verschlechtert oder dass Marktteilnehmer eine Verschlechterung antizipieren. Dies könnte zu einer negativen Kursentwicklung an den globalen Finanzmärkten führen, was zum Beispiel eine Mittelaufnahme zur Durchführung von unternehmensnahen Dienstleistungen und Investments schwieriger oder sogar unmöglich machen könnte. Eine negative Kursentwicklung an den Aktienmärkten kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Bei der Erbringung unternehmensnaher Dienstleistungen und dem Eingehen von Investments außerhalb von Deutschland kann es zu erhöhten Risiken aus einer unterschiedlichen rechtlichen bzw. steuerlichen Situation kommen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Bei der Erbringung unternehmensnaher Dienstleistungen und Investitionen im Ausland unterliegen diese Investitionen gegenüber Inlandsinvestments erhöhten Risiken, etwa auf Grund der abweichenden rechtlichen oder steuerlichen Situation oder aufgrund von Wechselkurschwankungen, wenn die Investition in Währungen erfolgt, die nicht an den Euro gebunden sind. Auch hier hat das Risiko im Zuge der stark zugenommenen Volatilität der Finanzmärkte stark zugenommen. Dies könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Risikokapitalgeber, die im Wettbewerb zur Luyanta AG stehen, können durch zusätzliche Kapitalaufnahme den Konkurrenzkampf um Beteiligungen verschärfen.

Wichtige Grundbedingung für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist es, eine ausreichende Zahl von attraktiven Investitionsmöglichkeiten zu identifizieren und für diese unternehmensnahe Dienstleistungen zu erbringen oder in diese zu investieren. Die Gesellschaft steht hierbei vor allem mit Risikokapitalgebern einerseits im Wettbewerb um das Kapital finanzkräftiger Geldgeber und andererseits um den günstigen Einstieg in attraktive nicht börsennotierte Unternehmen. Diese Finanzinvestoren verfügen zum Teil über deutlich größere finanzielle Ressourcen als die Gesellschaft. In der Zukunft könnte es zu einer Verschärfung der Wettbewerbsintensität bei der Einwerbung neuen Kapitals kommen, wodurch sich die Marktposition der Gesellschaft verschlechtern könnte. Eine zukünftig verschärfte Konkurrenz durch Risikokapitalgeber im Hinblick auf den Einstieg in attraktive Beteiligungen kann zudem dazu führen, dass eine effizientere und zeitnähere Bewertung potentieller Beteiligungschancen seitens konkurrierender Investoren erfolgt, wodurch sich die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Erzielung hoher Renditen aus ihren Engagements verschlechtern. Dies kann mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft insgesamt verbunden sein.

Durch die Änderung des Zinsniveaus können sich sowohl die Bewertungen der Investments verändern, als auch eventuell aufgenommene, nicht zinsgebundene Fremdmittel verteuern.

Insbesondere seit der letzten Finanzkrise im September 2008 unterliegen die Zinsmärkte einer besonderen Volatilität. Der Marktzins hat sich im Rahmen der Auswirkungen der Finanzkrise und der entsprechenden Maßnahmen der Zentralbanken drastisch abgesenkt und verweilt derzeit auf einem historischen Tief. Eine Änderung des

Zinsniveaus kann sich negativ zum einen auf die Bewertungen der Investments der Luyanta AG auswirken oder auch eventuell aufgenommene, nicht zinsgebundene Fremdmittel verteuern und damit zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft führen.

Bei unternehmensnahen Dienstleistungen und Investments außerhalb des Euro-Raumes können Währungskursschwankungen den Wert von Beteiligungen negativ beeinflussen.

Erbringt die Luyanta AG unternehmensnahe Dienstleistungen oder investiert sie in Währungen, die nicht an den Euro gebunden sind, so führt eine negative Veränderung des Wechselkurses dieser Währung im Verhältnis zum Euro zu Wertverlusten des entsprechenden Investments. Dieses Risiko hat sich seit Mitte 2010 im Zuge der Euro-Krise deutlich erhöht. Wechselkurssicherungen können dieses Risiko nur minimieren, nicht jedoch vollständig ausschließen und führen zu teilweise erheblichen Kosten. Wechselkursschwankungen können daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

2.2 Unternehmensbezogene Risikofaktoren

Die Werthaltigkeit von Investments kann trotz intensiver Prüfung durch die Gesellschaft nicht gewährleistet werden und Misserfolge können den Bestand der Gesellschaft gefährden.

Jede Investition der Luyanta AG ist mit Risiken verbunden. Darunter fallen Wertverluste bei den getätigten Investments, die bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gehen können. Des Weiteren ist bei der Entscheidung zu einem Investment nicht gesichert, dass die Beteiligung innerhalb eines geplanten Zeitrahmens wieder veräußert werden kann oder dass eine Beteiligung auch mit einem Gewinn veräußert werden kann. Die Gesellschaft kann dann gezwungen sein, Mittelzuflüsse von außen aufzunehmen, um den laufenden Geschäftsbetrieb sicher zu stellen. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Im Falle des Erwerbs einer Tochtergesellschaft ist die Gesellschaft abhängig von Informationen, die ihr vom Verkäufer bzw. der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese Informationen falsch oder irreführend sind.

Die Emittentin beabsichtigt vor dem Erwerb einer Tochtergesellschaft das entsprechende Unternehmen im Rahmen einer so genannten Due Diligence zu analysieren und somit die Werthaltigkeit der Beteiligung sicher zu stellen. Dabei werden der Gesellschaft von dem Zielunternehmen Informationen zur Verfügung gestellt. Trotz Prüfung kann die Gesellschaft jedoch nicht dafür garantieren, dass die zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und richtig sind. Des Weiteren können die Informationen so aufbereitet sein, dass sie einen irreführenden Eindruck von der Wettbewerbsposition oder der finanziellen Situation des Unternehmens vermitteln. Die Emittentin kann aus diesen Unterlagen zu falschen Schlüssen kommen und damit den Wert einer zu erwerbenden Beteiligung zu hoch ansetzen. In der Folge kann die Situation entstehen, dass diese Beteiligung überhaupt nicht mehr oder nicht mehr zum Erwerbspreis veräußert werden kann. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Die Zielunternehmen der Luyanta AG befinden sich in einer frühen Phase ihrer Entwicklung, was ein hohes Risiko einer Insolvenz mit sich bringt und zum Totalverlust für die Luyanta AG führen kann.

Die Luyanta AG beabsichtigt, ihre unternehmensnahen Dienstleistungen und Investitionen vornehmlich in junge Unternehmen zu erbringen. Mit einer Investition in junge Unternehmen geht ein erhöhtes Verlustrisiko einher. Gerade bei jungen Unternehmen kommt es häufiger als bei etablierten Unternehmen zur Insolvenz, was zum Totalverlust von Forderungen oder Investments führen kann. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Die Gesellschaft ist derzeit mit limitierten finanziellen Mitteln ausgestattet und könnte keine signifikante Investition in Unternehmen aus den vorhandenen Mitteln herbeiführen und somit ihren Geschäftszweck erst nach Zuführung neuer Mittel erfüllen.

Die Gesellschaft ist derzeit mit limitierten finanziellen Mitteln ausgestattet. Das derzeit vorhandene Geschäftskapital reicht nicht aus, wenn der Vorstand dem Geschäftszweck entsprechend Investitionen in Unternehmen

tätigen will. Insbesondere ist zu vermerken, dass bei der Notierungsaufnahme der Gesellschaft keine zusätzlichen Mittel zufließen. Demnach ist die Gesellschaft davon abhängig, im Nachgang zur Notierungsaufnahme durch Kapitalaufnahme neue liquide Mittel entweder in Form von Eigen- oder Fremdkapital aufzunehmen, sobald sich konkrete Akquisitionsmöglichkeiten ergeben.

Ein Finanzierungsbedarf könnte durch Investitionen entstehen, sofern die wahrscheinlichen Investitionssummen das vorhandene Geschäftskapital übersteigen. Der Vorstand der Gesellschaft geht weiterhin davon aus, in den kommenden Jahren keine bzw. nur geringe Erlöse aus dem Geschäftsbetrieb erzielen zu können und ist daher auf Mittelzuflüsse von außen, z.B. durch die Ausgabe neuer Aktien, angewiesen. Sollten zusätzliche Finanzmittel nicht beschaffbar sein, hat der Vorstand die Möglichkeit die Investition zu verschieben oder die Höhe der Investition an die verfügbaren Finanzmittel anzupassen, um den Bestand der Gesellschaft zu sichern. Zum Zeitpunkt der Notierungsaufnahme ist nicht abzusehen, ob eine Kapitalaufnahme zum gewünschten Zeitpunkt möglich ist. Sollte eine Kapitalaufnahme nicht erfolgen, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Aufgrund einer möglichen Minderheitsbeteiligung bei einem Zielunternehmen wird die Gesellschaft nicht immer in der Lage sein, ihre Interessen durchzusetzen.

Sofern die Gesellschaft eine Minderheitsbeteiligung erwirbt, ist sie grundsätzlich auf die Wahrnehmung der vertraglichen und gesetzlichen Gesellschafterrechte beschränkt, die sich jeweils aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages des jeweiligen Unternehmens ergeben. In der Gesellschafterversammlung kann die Gesellschaft, je nach Mehrheitsverhältnissen, überstimmt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Die Luyanta AG hat erst im September 2017 ihre operative Tätigkeit aufgenommen und bis zum Datum dieses Prospektes noch keine unternehmensnahen Dienstleistungen erbracht oder ein Investment getätigt.

Die Gesellschaft hat erst im September 2017 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen und bis zum Datum des Prospektes weder Dienstleistungen erbracht noch ein Investment getätigt. Es gibt daher keine historischen Anhaltspunkte, dass das Geschäftskonzept des Managements erfolgreich umgesetzt werden kann. Die Gesellschaft befindet sich in der Phase der Marktevaluierung und der Beurteilung einzelner Investitionsobjekte, hat jedoch zum Datum des Prospektes noch keine konkreten Verhandlungen mit potenziellen Zielgesellschaften aufgenommen oder Beratungsleistungen erbracht. Die Gesellschaft hat daher bisher keine Umsätze bzw. Erträge aus ihrem Geschäftsbetrieb erzielt. Gelingt es der Gesellschaft nicht, erfolgreiche Investments zu tätigen, könnte sich dies erheblich nachteilig auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Existenz der Gesellschaft ist abhängig von dem Verbleib von Schlüsselpersonen in der Gesellschaft.

Die Luyanta AG ist bei der Generierung von Beratungs- oder Investmentmöglichkeiten stark von der Unterstützung und den Fähigkeiten einzelner Personen abhängig.

Die Strategie der Luyanta AG ist eng verknüpft mit den Fähigkeiten und dem Einsatz des Vorstandes Anne Stohn und der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Kontakte dieser Personen sowohl zu Unternehmen, die als potenzielle Beratungs- oder Investitionsobjekte in Frage kommen, als auch zu Partnern im Kapitalmarkt, die etwa bei der Finanzierung von Akquisitionen und bei möglichen Weiterverkäufen unterstützen, sind die Basis des Geschäftsmodells der Luyanta AG. Ein Ausscheiden dieser Personen aus der Gesellschaft könnte die Luyanta AG nachhaltig in ihrer Existenz gefährden. Gegebenenfalls ist auch die Neueinstellung von qualifizierten Mitarbeitern notwendig.

Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Versicherungsschutz. Externe Ereignisse können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen.

Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Versicherungsschutz, da die Gesellschaft kein eigenes Personal außer dem Vorstand beschäftigt und keine eigenen Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen hat. Sie nutzt zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit vollumfänglich und kostenlos die Infrastrukturen der Navigator Equity Solutions SE. Es ist gleichwohl denkbar, dass zukünftig an die Gesellschaft Haftungsansprüche oder Schadenersatzforderungen gestellt werden, wodurch die Gesellschaft negativ berührt werden könnte. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Da die Luyanta AG ihren Geschäftsbetrieb erst kürzlich aufgenommen hat, gibt es noch kein funktionierendes Risikomanagement in der Gesellschaft, was zur Folge haben kann, dass eine negative Entwicklung für das Unternehmen zu spät erkannt wird.

Die Gesellschaft befindet sich im Aufbau. Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund starken Wachstums die Entwicklung und Weiterentwicklung angemessener interner Organisations-, Risikoüberwachungs- und Managementstrukturen, die eine frühzeitige Erkennung von Fehlentwicklungen und Risiken ermöglichen, sowie die Anpassung der genutzten infrastrukturellen Kapazitäten Dritter nicht mit der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft Schritt halten kann und sich hieraus abwicklungstechnische und andere Risiken ergeben. Das Risikoüberwachungs- und Risikomanagementsystem der Gesellschaft befindet sich erst im Aufbau. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bis zur vollständigen Installierung des Risikomanagementsystems oder in der fortlaufenden Praxis mögliche Lücken oder Mängel im System auftreten oder bewusst werden. Sollten sich Lücken oder Mängel des Risikoüberwachungs- und -managementsystems zeigen oder sollte es dem Vorstand der Gesellschaft nicht gelingen, im Zusammenhang mit dem geplanten Wachstum der Gesellschaft angemessene Strukturen und Systeme zeitnah zu schaffen, könnte dies zur Einschränkung der Fähigkeit führen, Risiken, Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu steuern. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Die Luyanta AG könnte zukünftig nicht mehr in der Lage sein, den Schuldendienst einer aufgenommenen Fremdfinanzierung zu bezahlen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bis zu einer Zahlungsunfähigkeit stark negativ beeinflussen kann.

Neben dem Einsatz eigener Finanzmittel aus dem Eigenkapital steht der Gesellschaft unter Einsatz von Fremdfinanzierungen ein höherer Betrag für Investitionen zur Verfügung. Demgegenüber muss die Gesellschaft in der Lage sein, die laufenden Kosten einer Fremdfinanzierung tragen zu können. Sollten sich die Bedingungen einer Fremdfinanzierung oder die Werthaltigkeit von Sicherheiten erheblich nachteilig verändern oder sollte die Gesellschaft zukünftig nicht mehr in der Lage sein, die laufenden Kosten der Fremdfinanzierung zu zahlen, könnte sich dies stark negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Sollte die Gesellschaft dauerhaft nicht mehr in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus einer Fremdfinanzierung nachzukommen, könnte dies insgesamt zu einer Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen, die wiederum eine Insolvenz auslösen kann.

2.3 Risiken aufgrund der Aktionärsstruktur

Es bestehen Risiken aus dem beherrschenden Einfluss der Navigator Equity Solutions SE.

Die Navigator Equity Solutions SE hält zum Datum dieses Prospekts 212.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von EUR 1,00 je Aktie. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von 85 %. Die restlichen Aktien werden von 37 Aktionären gehalten, von denen keiner mit mehr als 5 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Die Navigator Equity Solutions SE ist deshalb in der Lage, sämtliche Angelegenheiten zu bestimmen, die der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft bedürfen. Unter diesen Vorzeichen kann die Navigator Equity Solutions SE mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassende Hauptversammlungsbeschlüsse der Luyanta AG allein mit ihren Stimmen herbeiführen. Das gilt insbesondere für die Schaffung eines genehmigten oder bedingten Kapitals, die Erhöhung des Grundkapitals unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, die Änderung des Unternehmensgegenstandes, die Wahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die Zahlung von Dividenden oder die Wahl des Abschlussprüfers. Ferner wäre die Navigator Equity Solutions SE berechtigt, dem Abschluss eines Gewinn- und/oder Beherrschungsvertrags oder Verschmelzungen, Spaltungen oder formwechselnden Umwandlungen nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes zuzustimmen.

Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Navigator Equity Solutions SE besteht derzeit nicht. Durch den Abschluss eines Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrags könnte die Navigator Equity Solutions SE wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Luyanta AG nehmen. Die Einkünfte der Luyanta AG würden in einem solchen Falle der Navigator Equity Solutions SE zugerechnet und auch bei dieser versteuert. Aktionäre der Luyanta AG wären auf das aktienrechtliche Schutzsystem der §§ 302 ff. AktG beschränkt. Dies könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Es bestehen Risiken im Falle des vollständigen oder teilweisen Verkaufs der Beteiligung der Navigator Equity Solutions SE.

Die Navigator Equity Solutions SE könnte die von ihr gehaltene Beteiligung teilweise oder vollständig an einen Investor verkaufen mit der Folge, dass ein zum Datum des Prospektes nicht bekannter Aktionär Einfluss auf die Gesellschaft ausüben könnte. Dabei könnte schon ein Verkauf von 25,1% der Anteile an der Luyanta AG einem Investor die Möglichkeit eröffnen, wichtige Entscheidungen auf einer Hauptversammlung zu blockieren und so den Geschäftsbetrieb der Luyanta AG einschränken. Durch den Verkauf einer Beteiligung von über 75 % am Grundkapital der Gesellschaft an einen zum Datum des Prospektes unbekanntem Investor würde dieser in die Lage versetzt werden, wichtige Beschlüsse herbeizuführen. Zu nennen sind hier insbesondere die Schaffung eines genehmigten oder bedingten Kapitals, die Erhöhung des Grundkapitals und den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, die Änderung des Unternehmensgegenstands, der Abschluss eines Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrags sowie Verschmelzungen, Spaltungen und formwechselnde Umwandlungen. Des Weiteren wäre ein neuer Aktionär mit beherrschendem Einfluss in der Lage, Entscheidungen durchzusetzen, die die Luyanta AG schädigen und existenzgefährdende Effekte bewirken könnten. Ein neuer Aktionär könnte Maßnahmen umsetzen, die von den anderen Aktionäre nicht mitgetragen werden.

Die Identität der Organe der Emittentin und der Navigator Equity Solutions SE kann zu Interessenkonflikten führen.

Die Herren Dr. Jens Bodenkamp und Erich Hoffmann sind Aufsichtsratsvorsitzender bzw. stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender in der Gesellschaft und bilden gleichzeitig den zweiköpfigen Aufsichtsrat der Navigator Equity Solutions SE. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass es zukünftig zu Interessenkonflikten kommen kann, etwa dass bestimmte wirtschaftlich unattraktive Posten in der Bilanz der Navigator Equity Solutions SE in die Bilanz der Luyanta AG verlagert werden. Die daraus eventuell resultierende bilanzielle Verschlechterung bei der Luyanta AG könnte bei dieser existenzgefährdende Effekte bewirken.

2.4 Steuerliche und rechtliche Risiken

Eine potenzielle Änderung der steuerlichen Gesetzgebung kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nachhaltig negativ beeinflussen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Darstellungen basieren auf den zum Datum dieses Prospektes geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, den veröffentlichten Urteilen des Bundesfinanzhofs sowie den veröffentlichten Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Im Zeitablauf können Änderungen von Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie der Rechtsprechung eintreten. Dadurch können zukünftig Rechtsfolgen eintreten, die von der hier dargestellten Rechtsauffassung abweichen und zu negativen Auswirkungen für die Gesellschaft führen. Die Entwicklung des geltenden deutschen Steuerrechts einschließlich seiner verwaltungstechnischen Anwendung unterliegt einem stetigen Wandel. Die Gesellschaft hat keinen Einfluss darauf, dass die zum Prospektdatum geltenden steuerlichen Grundlagen (gesetzlichen Vorschriften, Erlasse, Verordnungen und Richtlinien, Rechtsprechung und Kommentierungen) und ihre jeweilige Auslegung und Anwendung in unveränderter Form in der Zukunft fortbestehen. Die im vorliegenden Prospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben deshalb die Rechtslage, die aktuelle Verwaltungspraxis und Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospekts wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und –gerichte mit nachteiligen Auswirkungen auf die Gesellschaft können nicht ausgeschlossen werden. Für die vom Anleger beim Erwerb der Aktien eventuell verfolgten steuerlichen Vergünstigungen und/oder steuerlichen Ziele ist allein der Anleger verantwortlich. Neue und geänderte steuerrechtliche Vorschriften könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Es könnte zu erheblichen Steuerbelastungen auch im Fall höherer noch anfallender Verluste kommen, da laufende Gewinne wegen der Ausgleichsbeschränkung gegebenenfalls nicht vollumfänglich mit Verlustvorträgen verrechnet werden können. Die Finanzbehörden könnten in dem einen oder anderen Fall bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte eine andere Auffassung als die Gesellschaft vertreten und deshalb niedrigere Verluste feststellen. Zudem könnte die Gesellschaft bei einem Gesellschafterwechsel die angefallenen steuerlichen Verlustvorträge teilweise oder in Gänze verlieren.

Gemäß § 10d Einkommensteuergesetz ist die Abzugsfähigkeit von Verlustvorträgen aus den Vorjahren dahingehend eingeschränkt, dass lediglich EUR 1.000.000,00 des laufenden Gewinns in voller Höhe mit Verlustvorträgen verrechnet werden können, darüber hinaus nur 60 % des Gewinns. Entsprechendes gilt gemäß § 10a Gewerbesteuerengesetz für Gewerbesteuerverlustvorträge. Dies kann zu erheblichen Steuerbelastungen auch im Fall höherer Verlustvorträge führen, da laufende Gewinne wegen der Ausgleichsbeschränkung gegebenenfalls teilweise trotzdem zu versteuern sind. Sollten sich die Gesellschaftsverhältnisse dahingehend ändern, dass ein Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären, die eine Erwerbergruppe darstellen, mehr als 25 % des Grundkapitals erwerben, würden nach heutiger Gesetzgebung eventuell entstehende Verlustvorträge teilweise entfallen. Sollten ein Aktionär oder eine Erwerbergruppe mehr als 50 % des Grundkapitals erwerben, so würde nach heutiger Gesetzgebung jeglicher zu diesem Zeitpunkt bestehender körperschaftsteuerlicher und gewerbesteuerlicher Verlustvortrag vollständig verfallen. Ein Wegfall von Verlustvorträgen könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Finanzbehörden könnten zukünftig im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte eine andere Auffassung als die Gesellschaft vertreten, und der Gesellschaft könnten hieraus Nachforderungen entstehen.

Die Gesellschaft hat bis zum Datum des Prospektes noch keine Jahresabschlüsse erstellt oder Steuererklärungen abgegeben. Demzufolge hat bei der Gesellschaft bislang keine steuerliche Außenprüfung (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) stattgefunden. Es kann jedoch zukünftig nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden in dem einen oder anderen Fall zukünftig bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte eine andere Auffassung als die Gesellschaft vertreten und hieraus zukünftig Nachforderungen entstehen. Daraus könnten sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergeben.

Geänderte und neue Gesetze, Vorschriften und Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben.

Die auf die Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft und ihrer etwaigen Tochtergesellschaften anwendbaren regulatorischen Erfordernisse unterliegen laufenden Veränderungen. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene bis hin zur Kommunalebene, aber auch ausländischer Gesetz- und Verordnungsgeber die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft auswirken. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Gesellschaft aufgrund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen zur Umstellung, Reduzierung oder auch Einstellung der geschäftlichen Aktivitäten gezwungen wird. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

2.5 Risiken im Zusammenhang mit der Notierungsaufnahme

Eine Investition in Aktien trägt das Eigenkapitalrisiko mit sich, das für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten kann.

Eine Investition in Aktien trägt das Eigenkapitalrisiko mit sich. Im Fall der Insolvenz der Luyanta AG kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Insbesondere werden zunächst vorrangig die Forderungen der Fremdkapitalgeber befriedigt, und erst nach deren vollständiger Erfüllung würde eine Rückzahlung auf die Aktien erfolgen.

Es bestehen Risiken aus der Volatilität des Kurses der Aktie der Luyanta AG.

Der Kurs der Aktie der Luyanta AG kann durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Geschäftsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen von Gewinnprognosen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Aktionärskreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Schwankungen der Kurse insbesondere von Aktien von Unternehmen aus der gleichen Branche zu einem Preisdruck auf die Aktien der Luyanta AG führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im Geschäft oder in den Ertragsaussichten der Luyanta AG gegeben ist. Hohe Schwankungen des Aktienkurses bei geringen gehandelten Stückzahlen ebenso wie Änderungen der Anzahl der im Streubesitz gehaltenen Aktien

können zur Folge haben, dass das investierte Kapital der Inhaber der Luyanta AG-Aktien hohen Bewertungsschwankungen unterworfen ist. Die Volatilität des Aktienkurses kann bei den Aktien der Gesellschaft besonders groß sein, da nach der Notierungsaufnahme der aktuelle Hauptaktionär Navigator Equity Solutions SE ggf. einen maßgeblichen Teil am Grundkapital weiterhin halten wird.

Der Kurs der Aktien kann durch den Verkauf von Aktien durch die Altaktionäre sinken.

Nach Durchführung der Notierungsaufnahme wird die Navigator Equity Solutions SE voraussichtlich mit 85 % und damit in erheblichem Umfang am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sein. Sollte die Navigator Equity Solutions SE in erheblichem Umfang Aktien über die Börse verkaufen oder sollte sich auf dem Markt die Überzeugung herausbilden, dass es zu solchen Verkäufen kommen könnte, besteht die Möglichkeit, dass dies den Kurs der Aktie der Gesellschaft nachteilig beeinflusst. Es wurden keine Haltevereinbarungen mit der Navigator Equity Solutions SE getroffen, die eine Weiterveräußerung der Aktien einschränken („Lock-up-Vereinbarungen“).

Obwohl die Gesellschaft die Notierung der Aktien im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf anstrebt, kann die Gesellschaft nicht garantieren, dass ausreichend Nachfrage im Falle einer Verkaufsabsicht zur Verfügung steht, um die Aktien wieder zu veräußern.

Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar. Auch nach der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf kann jedoch nicht jederzeit eine ausreichende Nachfrage sichergestellt werden. Die Gesellschaft hat keine feste Laufzeit, nach der die Gesellschaft liquidiert und das vorhandene anteilige Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre verteilt wird. Sind die Stückaktien nicht über die Börse veräußerbar oder findet sich auch außerhalb der Börse kein Erwerber für die Aktien, so ist der Aktionär für unbestimmte Zeit an die Gesellschaft gebunden. Der Preis der Stückaktien der Gesellschaft unterliegt vielfältigen Markteinflüssen, wie der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Mitbewerber sowie Änderungen der Steuerpolitik und des Steuerrechts. Solche Einflüsse können den Marktpreis der Aktien unabhängig von der Ertrags- oder Finanzlage der Gesellschaft erheblich beeinflussen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass unabhängig vom Geschäftsverlauf der Gesellschaft der Aktionär seine Beteiligung nicht oder nur mit Verlusten veräußern kann.

Die Notierungsaufnahme ist nicht mit einem Mittelzufluss verbunden.

Die geplante Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf dient alleine dazu, die Aktien im Besitz der Altaktionäre handelbar zu machen. Es werden keine neuen Aktien ausgegeben, aus deren Platzierung der Gesellschaft Mittel zufließen könnten. Trotzdem trägt die Gesellschaft die vollen Kosten, die während des Verfahrens der Einbeziehung entstehen. Die Kosten werden mit ca. EUR 40.000,00 veranschlagt. Auch die Folgekosten der Notierungsaufnahme wie Kosten einer Hauptversammlung, weitergehende Rechts- und Beratungskosten, etc. werden von der Gesellschaft aufgebracht. Dies führt zu einer Belastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft, ohne dass die Gesellschaft einen zum Prospektdatum direkten Nutzen aus der Einbeziehung der Aktien ziehen kann.

Falls die Emittentin in Zukunft Anleihen oder Aktien anbietet, könnte sich das nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken.

Möglicherweise möchte die Emittentin in Zukunft Kapital durch die Emission von Anleihen (gegebenenfalls einschließlich Wandelanleihen) oder Aktien aufnehmen. Die Ausgabe weiterer Aktien oder Wertpapiere, die mit Umwandlungsrechten ausgestattet sind, könnte den Börsenkurs der Aktien der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen und hätte eine Verwässerung der wirtschaftlichen Rechte und der Stimmrechte der bestehenden Aktionäre zur Folge, falls den bestehenden Aktionären keine Bezugsrechte gewährt werden. Da etwaige künftige Angebote zeitlich und auch von ihrer Art her von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt eines solchen Angebots abhängen würden, kann die Emittentin zur Höhe, zeitlichen Planung oder Art eines künftigen Angebots keine Aussagen treffen oder Schätzungen vornehmen. Daher tragen die Inhaber von Aktien das Risiko, dass künftige Angebote den Börsenkurs der Aktien belasten und/oder ihre Beteiligungen an der Gesellschaft verwässern. Zu einer solchen Verwässerung könnte es außerdem kommen, wenn andere Gesellschaften übernommen werden oder Investitionen in Gesellschaften im Austausch gegen neu ausgegebene Aktien der Gesellschaft getätigt werden und wenn Mitarbeiter der Gesellschaft im Rahmen von künftigen Aktienoptionsplänen erhaltene Aktienoptionen ausüben oder im Rahmen von künftigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen Aktien ausgegeben werden.

Der Freiverkehr der Börse Düsseldorf weist gegenüber dem organisierten Markt nur eingeschränkte Transparenzanforderungen und Anlegerschutzbestimmungen auf.

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Einbeziehung des gesamten Grundkapitals der Luyanta AG in den Börsenhandel im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf zu beantragen; die Notierungseinbeziehung wird voraussichtlich am 14. März 2018 erfolgen. Damit werden die Aktien der Gesellschaft nicht zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen werden. Anleger sollten daher bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen, dass im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf die höheren Transparenzanforderungen und strengen Anlegerschutzbestimmungen für regulierte Märkte nicht gelten und insofern nur Regelungen mit einem geringeren Schutzniveau existieren.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Luyanta AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 236082 mit Sitz in München und der Geschäftsanschrift: Dessauerstraße 6, 80992 München, übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes (nachfolgend „**WpPG**“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (nachfolgend „**Prospekt**“) und erklärt, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können. Unbeschadet der Verpflichtung zur Erstellung eines Nachtrags nach § 16 WpPG ist die Luyanta AG nicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

3.2 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Prospekts für Zwecke des öffentlichen Angebots von Wertpapieren sind insgesamt 250.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie mit voller Gewinnberechtigung ab dem 27. September 2017 („**die anzubietenden Aktien**“).

In den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Japan und an US-Personen (im Sinne der Regulation 'X des U.S. Securities Act von 1933) werden keine Aktien angeboten.

Die anzubietenden Aktien tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2GSWB5

Wertpapierkennnummer (WKN): A2GSWB

3.3 Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenserklärungen

In den Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Personen aufgenommen, die als Sachverständige gehandelt haben, insbesondere jedoch kein (freiwilliger) Valuation Report gemäß Ziffer 139 ESMA 2013/319.

3.4 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Während der Gültigkeitsdauer gemäß § 9 WpPG von zwölf Monaten nach Billigung des Prospekts können Kopien folgender Unterlagen in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten bei der Gesellschaft, Dessauerstraße 6, 80992 München bzw. in elektronischer Form auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.Luyanta.de/investor-relations/> eingesehen werden:

- die Satzung der Gesellschaft;
- dieser Wertpapierprospekt;
- der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. August 2017 bis zum 31. Dezember 2017.

Entsprechendes gilt für zukünftige Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse sowie aktuellere Fassungen der Satzung der Emittentin.

3.5 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen, die sich auf das Geschäft, die finanzielle Entwicklung und die Erträge der Emittentin beziehen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Angaben unter Verwendung von Worten wie „nach Ansicht der Emittentin“, „können“, „erwarten“, „prognostizieren“, „planen“, „voraussehen“, „voraussichtlich“, „sollen“, „glauben“, „dürfen“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche Aussagen hin. Diese geben nur die Auffassung der Emittentin zum Prospektdatum hinsichtlich zukünftiger Ergebnisse wieder und unterliegen daher Risiken und Ungewissheiten, die dazu führen können, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklungen oder Leistungen der Emittentin in relevanten Branchen wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Plänen, Schätzungen und Erwartungen der Emittentin sowie auf bestimmten Annahmen, die unzutreffend sein können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung insbesondere hinsichtlich der erzielten Erträge und Leistungen wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen zum Ausdruck kommen oder diesen implizit zu Grunde gelegt wurden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin keine Verpflichtung übernimmt, über ihre gesetzliche Verpflichtung (insbesondere zur Veröffentlichung von Nachträgen gem. § 16 WpPG) hinaus derartige zukunftsgerichtete Aussagen oder Branchen- und Kundeninformationen zu aktualisieren oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

3.6 Hinweise zu Zahlen-, Finanz- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrundeliegenden Quellen angegeben sind.

Sofern Finanzinformationen in diesem Prospekt als „geprüft“ gekennzeichnet werden, bedeutet dies, dass diese Finanzinformationen dem Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 entnommen wurden. Nicht aus dem genannten Abschluss, sondern aus dem Finanz- und Rechnungswesen oder der internen Managementberichterstattung der Gesellschaft entnommene oder abgeleitete oder auf Berechnungen aus den oben genannten Quellen basierende Finanzinformationen werden als „ungeprüft“ gekennzeichnet.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf Euro (EUR). Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

3.7 Informationen von dritter Seite

Dieser Prospekt enthält Informationen von Seiten Dritter, insbesondere in Form von Branchen- und Marktdaten sowie Statistiken, die aus Branchenberichten und –studien, öffentlich erhältlichen Informationen entnommen sind. Soweit Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Quellen der Informationen von Seiten Dritter sind jeweils angegeben.

Bei der Erstellung dieses Prospektes wurde insbesondere auf die folgenden Quellen zurückgegriffen:

- Bundesverband Deutscher Kapitalanlagegesellschaften e.V., Jahresstatistik 2013
- Bundesverband Deutscher Kapitalanlagegesellschaften e.V., Jahresstatistik 2014
- Bundesverband Deutscher Kapitalanlagegesellschaften e.V., Jahresstatistik 2015
- Bundesverband Deutscher Kapitalanlagegesellschaften e.V., Jahresstatistik 2016

Alle Statistiken sind auf der Homepage des Bundesverband Deutscher Kapitalanlagegesellschaften e.V. unter dem Link <http://www.bvkap.de/markt/statistiken> abrufbar.

Die Emittentin ist in einem Markt tätig, für den es nach Kenntnis der Emittentin keine einheitlichen und vollständigen Quellen gibt. Daher hat die Emittentin zum Teil auf eigene Einschätzungen des Marktes zurückgegriffen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Marktverhältnisse von dieser Einschätzung abweichen oder dass andere Marktteilnehmer den Markt anders einschätzen. Anleger sollten berücksichtigen, dass Marktstudien häufig auf Informationen und Annahmen beruhen, die möglicherweise weder exakt noch sachgerecht und häufig von Natur aus vorausschauend und spekulativ sind.

3.8 Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Es werden weder von der Gesellschaft noch von einem beauftragten Finanzintermediär Zeichnungen von potenziellen Anlegern entgegengenommen.

4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

4.1 Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Emittentin

Die Luyanta AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 236082 eingetragen. Sie wurde am 23. August 2017 (URNr. H 1977/2017 des Notars Dr. Henning Schwarz, München) auf unbestimmte Zeit gegründet und am 27. September 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Gründerin der Gesellschaft ist die Navigator Equity Solutions SE mit Geschäftsanschrift in NL-5582LA Waalre, Laan von Diepenvoorde 3, Niederlande.

Das Grundkapital beläuft sich seit der Gründung auf EUR 250.000,00. Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht derzeit dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Sitz der Luyanta AG ist München. Die Geschäftsadresse ist in der Dessauerstraße 6, 80992 München. Die Gesellschaft ist unter der Telefonnummer +49 89 244 118 229 sowie der Telefaxnummer +49 89 244 118 310 zu erreichen.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und unterliegt demnach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Es liegen außer der Gründung der Gesellschaft keine weiteren wichtigen Ereignisse in der Unternehmensgeschichte der Luyanta AG vor.

Die Firma der Emittentin lautet Luyanta AG. Es existiert kein abweichender kommerzieller Name der Emittentin. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 25 der Satzung im Bundesanzeiger.

4.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung kann die Gesellschaft im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftsstrategie im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Betriebsstätten errichten und sich an anderen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligen, solche beraten, steuern und koordinieren sowie deren Geschäfte führen. Des Weiteren ist der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft die strategische Führung, Steuerung und Koordination von Tochtergesellschaften im Rahmen einer geschäftsleitenden Holding und von Drittunternehmen (insbesondere durch Erbringung von entgeltlichen administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen) und deren langfristige Wertsteigerung, sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen gleich welcher Rechtsform auszugliedern. Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben oder veräußern, sie unter einheitliche Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung ist die Gesellschaft zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck und die allgemeine Geschäftsstrategie unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks und der Geschäftsstrategie erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Durchführung der Tätigkeiten liegt im freien Ermessen der Gesellschaft und deren Vertretungsorgane, inhaltliche Beschränkungen jedweder Art bestehen nicht. Abweichungen von der allgemeinen Geschäftsstrategie sind, soweit diese der Förderung entsprechend dienen, zulässig.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung werden erlaubnispflichtige Tätigkeiten nicht ausgeübt.

4.3 Abschlussprüfer

Für das aktuelle, zum 31. Dezember 2017 endende Rumpfgeschäftsjahr hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. November 2017 beschlossen, Herrn Dipl.-Kfm und Wirtschaftsprüfer Jörg Geißelmaier, von

CONLATA Geißelmaier & Partner mbB, Langenmantelstraße 14, 86153 Augsburg, zum Abschlussprüfer der Emittentin zu bestellen. Die CONLATA Geißelmaier & Partner mbB ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, Deutschland.

Herr Dipl.-Kfm Jörg Geißelmaier, Wirtschaftsprüfer hat den nach HGB erstellten Jahresabschluss der Luyanta AG zum 31. Dezember 2017 ergänzt um Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, der im Finanzteil dieses Prospekts wiedergegeben ist. In diesem Prospekt sind im Übrigen keine weiteren Angaben enthalten, die von dem Abschlussprüfer geprüft wurden und über die ein Bestätigungsvermerk erstellt wurde.

4.4 Organisationsstruktur der Emittentin

Die Emittentin hält keinerlei Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Die Navigator Equity Solutions SE hält zum Datum dieses Prospekts 212.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von EUR 1,00 je Aktie. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von 85 %. Die restlichen Aktien werden von 38 Aktionären gehalten, von denen keiner mit mehr als 5 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 AktG steht die Luyanta AG aufgrund der Höhe des Anteilsbesitzes der Navigator Equity Solutions SE in Abhängigkeit dieser Gesellschaft und bildet mit der Navigator Equity Solutions SE einen Konzern. Es bestehen jedoch keine vertraglichen Bindungen zwischen beiden Gesellschaften, die eine weitergehende Konzernstruktur darstellen. Insbesondere wird von der Navigator Equity Solutions SE kein Konzernabschluss unter Einbeziehung der Luyanta AG erstellt.

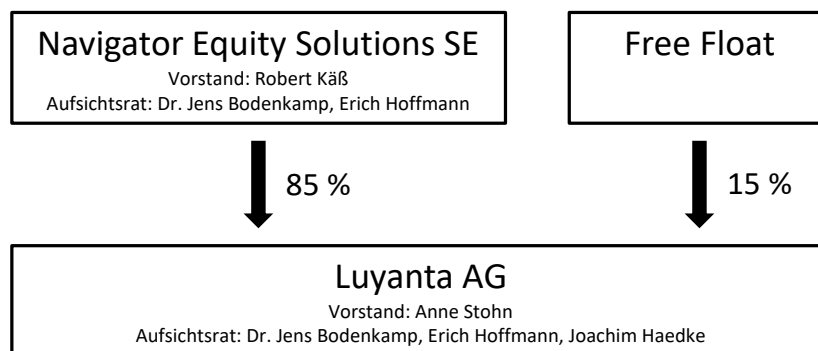


Abbildung: Organigramm der Gruppe der Emittentin

Die Navigator Equity Solutions SE ist eine an der Börse München notierte Beteiligungsgesellschaft mit Investmentfokus auf Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an europäischen Dienstleistungsunternehmen. Zum Beteiligungsportfolio gehören Unternehmen aus den Bereichen Finanzdienstleistung, digitale Medien und IT-Dienstleistungen.

Zwischen der Navigator Equity Solutions SE und der Luyanta AG gibt es folgende personelle Verflechtungen: Der Aufsichtsratsvorsitzende der Luyanta AG, Herr Dr. Jens Bodenkamp, ist gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Navigator Equity Solutions SE. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der Luyanta AG, Herr Erich Hoffmann, ist Mitglied des zweiköpfigen Aufsichtsrats der Navigator Equity Solutions SE. Zu den potenziellen Interessenkonflikten, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Leitung der Luyanta AG und der Navigator Equity Solutions SE entstehen können, wird auf Abschnitt 5.5. („Bestimmte Informationen über Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat; Interessenkonflikte“) verwiesen.

5. ORGANE DER EMITTENTIN

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung der Gesellschaft sowie gegebenenfalls in Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

5.1 Überblick

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung und eines etwaigen Geschäftsverteilungsplanes. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass innerhalb der Gesellschaft ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Überwachungssystem eingerichtet und betrieben wird, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Der Vorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig. Insbesondere ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte sowie die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Der Vorstand hat dabei auch Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen darzulegen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Aufsichtsrat kann zudem jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In einer Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmt werden, dass für bestimmte Geschäfte der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Der Aufsichtsrat ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen. Nach dem deutschen Aktiengesetz ist der Aufsichtsrat nicht zur Geschäftsführung berechtigt.

Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Dabei ist von den Mitgliedern dieser Organe ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger, zu beachten. Der Vorstand muss insbesondere die Rechte der Aktionäre auf Gleichbehandlung und gleichmäßige Information berücksichtigen.

Verstoßen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates gegen ihre Pflichten, so haften die betreffenden Mitglieder gesamtschuldnerisch gegenüber der Gesellschaft auf Schadensersatz. Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind noch nicht durch eine Director & Officers Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abgesichert. Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn die Aktionäre dies in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen und wenn nicht eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen 10 % des Grundkapitals erreichen oder übersteigen, Widerspruch zur Niederschrift erhebt.

Nach deutschem Recht ist es den einzelnen Aktionären (wie jeder anderen Person) untersagt, ihren Einfluss auf die Gesellschaft dazu zu benutzen, ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zu einer für die Gesellschaft schädlichen Handlung zu bestimmen. Aktionäre mit einem beherrschenden Einfluss dürfen ihren Einfluss nicht dazu nutzen, die Gesellschaft zu veranlassen, gegen ihre Interessen zu verstoßen, es sei denn, die daraus entstehenden Nachteile werden ausgeglichen. Wer vorsätzlich unter Verwendung seines Einflusses auf die Gesellschaft ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu veranlasst, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist der Gesellschaft und den Aktionären zum Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Daneben haften die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gesamtschuldnerisch, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben.

5.2 Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht gemäß § 6 S. 1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Auch wenn das Grundkapital mehr als drei Millionen Euro beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Aufsichtsrat ist für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und für den Abschluss der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzieht. Für den Vorstand besteht keine vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird die Luyanta AG, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, durch den Alleinvorstand vertreten. Wenn der Vorstand der Gesellschaft aus zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern besteht, wird die Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann nach § 8 Abs. 2 der Satzung einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einzelne oder sämtliche Mitglieder des Vorstands von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 2. Alternative BGB) befreien, wobei § 112 AktG unberührt bleibt.

Der Vorstand der Luyanta AG führt die Geschäfte des Unternehmens als Leitungsorgan eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Vorstandsdienstverträge sowie ggf. der Geschäftsordnung für den Vorstand. Dabei haben die Mitglieder des Vorstands die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wahrzunehmen und die Belange der Arbeitnehmer der Gesellschaft ebenso wie die Belange der Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Der Vorstand ist bei der Wahrnehmung der Geschäfte und Interessen der Gesellschaft Weisungen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung nicht unterworfen. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über den Gang der Geschäfte, insbesondere Umsatz-, Kosten- und Liquiditätsentwicklung. Die aktuelle Geschäftsordnung sieht bestimmte Geschäfte des Vorstands vor, die einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats unterliegen, sowie weitere Aspekte der Vorstandsarbeit.

Frau Anne Stohn, geb. am 21. Mai 1989, fungiert als alleiniger Vorstand der Emittentin. Anne Stohn ist Prokuristin bei der ACON Actienbank AG, einer unabhängigen Wertpapierhandelsbank, die mittelständisch geprägte Unternehmen bei Finanzierungsfragen unterstützt. Dort ist Frau Stohn seit 2008 in wechselnden Positionen tätig, wobei sie seit 2011 den Bereich „Capital Markets“ unterstützt. Zu ihren Aufgabefeldern zählen vorwiegend Initial Public Offerings (IPO's), Initial Bond Offerings (IBO's), Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen, aber auch bereichsübergreifende Themenfelder wie das regulatorische Berichtswesen, das Risikomanagement oder die Beratung und Unterstützung bei Neugründungen. Durch ihr Mitwirken an über 40 Projekten konnte Frau Stohn eine umfangreiche Expertise in Bezug auf Kapitalmarkttransaktionen erlangen. Zudem erwarb Anne Stohn ein Diplom der Betriebswirtschaftslehre an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie München, wo sie von 2012-2016 nebenberuflich studierte.

Der Alleinvorstand ist am Sitz der Verwaltung der Emittentin unter der Adresse Dessauerstraße 6, 80992 München, erreichbar.

Frau Anne Stohn ist durch Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom 15. Januar 2018 für die Dauer bis zum 14. Januar 2023 zum Vorstand der Gesellschaft bestellt worden.

Zwischen der Gesellschaft und dem Vorstand ist am 15. Januar 2018 ein auf den 14. Januar 2023 befristeter Vorstandsdienstvertrag abgeschlossen worden, der für den Vorstand keine festen Bezüge vorsieht, sondern einen in das Ermessen des Aufsichtsrats gestellten erfolgsabhängigen Bonus. Es existiert keine Abrede zwischen der Gesellschaft und dem Vorstand, wonach dem Vorstand bei Beendigung des Vorstandsdienstvertrags eine Vergünstigung gewährt werden würde. Im Übrigen gibt es keine Dienstleistungsverträge zwischen dem Vorstand und der Gesellschaft, die bei der Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen. Der Vorstand hält derzeit 1.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie an der Gesellschaft. Optionen auf Aktien der Gesellschaft sind ihm nicht gewährt worden.

5.3 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht nach § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nach § 9 Abs. 2 der Satzung für die Dauer von vier Jahren, so dass die Amtszeit mit dem Schluss der vierten, auf die Wahl folgenden, ordentlichen Hauptversammlung endet. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Hauptversammlung kann nach § 9 Abs. 3 der Satzung mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes gleichzeitig ein Ersatzmitglied wählen, das in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes, so erlischt das Amt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Aufsichtsratsmitglied kann gemäß § 100 AktG nicht sein, wer (i) bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, (ii) gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, (iii) gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört oder (iv) in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied derselben börsennotierten Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Nach § 9 Abs. 4 der Satzung kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied sein Amt mit einer Frist von vier Wochen ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder gegenüber dem Vorstand niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

Der Aufsichtsrat wählt nach § 10 Abs. 1 der Satzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Gemäß § 110 Abs. 3 S. 1 AktG muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Von einer Erleichterung für die nichtbörsennotierte Gesellschaft nach § 110 Abs. 3 S. 2 AktG hat die Luyanta AG keinen Gebrauch gemacht. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen. Der Aufsichtsrat ist nach § 12 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen oder zur Abstimmung aufgefordert sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Für die Beschlussfähigkeit sind auch Stimmenthaltungen zu berücksichtigen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates der Gesellschaft werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden kann eine Beschlussfassung oder Wahl auch schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per E-Mail erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist widerspricht.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden nach § 13 Abs. 1 der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Dabei werden Stimmenthaltungen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Bislang ist hiervon kein Gebrauch gemacht worden.

Der Aufsichtsrat der Luyanta AG hat keine Ausschüsse gebildet, namentlich keinen Audit- oder Vergütungsausschuss, da es sich bei dem Aufsichtsrat lediglich um einen dreiköpfigen Aufsichtsrat handelt.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Herr Dr. Jens Bodenkamp (Aufsichtsratsvorsitzender), geb. am 09. April 1945, ist ein Business Angel. Davor war er Partner in der MCG, einer bekannten Medienberatungsfirma in München. Vor dieser Tätigkeit war er Geschäftsführer der ETF Group Deutschland GmbH und Gesellschafter des Mutterunternehmens der Schweizer VC Gesellschaft ETF Group SA. Davor war Jens Bodenkamp für Intel tätig und zuletzt verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung von Intel's Corporate Investmentstrategie in Europa. Während seiner Karriere bei Intel war er in leitenden Positionen in den USA und Europa tätig. Herr Dr. Bodenkamp diente als Aufsichtsrat in einer Vielzahl von Unternehmen. Er ist anerkannter Experte für die Bereiche Informationstechnologie, Kommunikation und Halbleitertechnologie. Er veröffentlichte zahlreiche wissenschaftliche Artikel und Bücher und hält ein Patent. Herr Dr. Bodenkamp studierte in Hamburg und promovierte in Karlsruhe in Elementarteilchenphysik. Während der letzten fünf Jahre war er Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bzw. Gesellschafter folgender Gesellschaften:

- Navigator Equity Solutions SE: Aufsichtsratsvorsitzender

- IT Competence Group SE: Aufsichtsratsvorsitzender
- Victoria Real AG: Aufsichtsratsvorsitzender
- SHOPiMORE AG (vormals Ganaria AG): Aufsichtsratsvorsitzender

Die genannten Positionen werden fortbestehen. Daneben hielt und hält Herr Dr. Bodenkamp eine Reihe von Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, die jedoch nicht mit einem unternehmerischen Engagement verbunden sind, sondern ausschließlich der Kapitalanlage dienen.

Herr Dr. Bodenkamp hält derzeit 250 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie an der Gesellschaft.

Herr Erich Hoffmann (stellvertretender Aufsichtsvorsitzender), geb. am 23. Juli 1951, ist seit Oktober 2004 Mitglied des Aufsichtsrates der Navigator Equity Solutions SE. Er ist gegenwärtig als beratender Ingenieur tätig und begleitete auch seit dem Jahr 2000 erfolgreich mehrere Start-up-Unternehmen. Herr Hoffmann ist Gründer der ContTec GmbH, einem Anbieter von Inspektionssystemen, der im Rahmen eines Börsengangs am Neuen Markt im Juli 2000 mit einem englischen Mitbewerber zur AECO N.V. fusioniert wurde. Herr Hoffmann verantwortete dort als Vorstand den Bereich "Technik". Davor war er als geschäftsführender Gesellschafter der Dr. Schenk GmbH, einem Hersteller von Inspektionssystemen, verantwortlich für den Bereich "Systemtechnik". Herr Hoffmann startete seine Karriere bei der Deutschen Telekom als Ingenieur. Er studierte Elektroingenieurwesen an der FH München. Während der letzten fünf Jahre war er Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bzw. Gesellschafter folgender Gesellschaften:

- Navigator Equity Solutions SE: Mitglied des Aufsichtsrats
- IT Competence Group SE: Mitglied des Aufsichtsrats
- Victoria Real AG: Mitglied des Aufsichtsrats
- SHOPiMORE AG (vormals Ganaria AG): Mitglied des Aufsichtsrats (bis 12.06.2017)
- net on AG: Mitglied des Aufsichtsrats (bis 31.12.2016)
- Sinnwell AG: Mitglied des Aufsichtsrats
- Ing-Buero Hoffmann: Geschäftsführer

Alle genannten, bislang nicht niedergelegten Positionen, werden fortbestehen. Daneben hielt und hält Herr Hoffmann eine Reihe von Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, die jedoch nicht mit einem unternehmerischen Engagement verbunden sind, sondern ausschließlich der Kapitalanlage dienen.

Herr Erich Hoffmann hält derzeit 250 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie an der Gesellschaft.

Herr Joachim Haedke, geb. 27. Februar 1970, leistete nach seinem Abitur seinen Wehrdienst beim Pionierlehrbataillon in München ab. Im Anschluss studierte Joachim Haedke an der Münchner Ludwig-Maximilians-Universität Betriebswirtschaftslehre. Der Diplomkaufmann ist als Berater mittelständischer Unternehmen tätig. Herrn Haedke gehört außerdem das Unternehmen Haedke Consulting. Es wurde 1993 gegründet und hat seine Schwerpunkte im Bereich Corporate Finance und Private Equity für kleine und mittelständische Unternehmen. Von 1998 bis 2008 war Herr Haedke Mitglied des Bayerischen Landtags. Während der letzten fünf Jahre war er Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bzw. Gesellschafter folgender Gesellschaften:

- Löwengrube 10 GmbH: Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer
- Partners Group Management (Deutschland) GmbH: Geschäftsführer
- finanzierung.com GmbH: Geschäftsführer
- BiogasPark Deutschland GmbH: Geschäftsführer
- Victoria Real AG: Mitglied des Aufsichtsrats
- SHOPiMORE AG (vormals Ganaria AG): Mitglied des Aufsichtsrats (bis 12.06.2017)

Alle genannten, bislang nicht niedergelegten Positionen werden fortbestehen. Daneben hielt und hält Herr Haedke eine Reihe von Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, die jedoch nicht mit einem unternehmerischen Engagement verbunden sind, sondern ausschließlich der Kapitalanlage dienen.

Herr Joachim Haedke hält derzeit 250 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie an der Gesellschaft.

Die genannten Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Rahmen der Gründung der Emittentin vom 23. August 2017 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Rumpfgeschäftsjahr beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt worden.

Die Gesellschaft hat mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats keine Dienstleistungsverträge abgeschlossen. Vergünstigungen für eine Beendigung sind dementsprechend nicht vorgesehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind am Sitz der Verwaltung der Emittentin unter der Adresse Dessauerstraße 6, 80992 München, erreichbar.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen keine Vergütung. Darüber hinaus hat die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern weder Darlehen gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen.

5.4 Pensionsverpflichtungen

Für die Luyanta AG bestehen keine Verpflichtungen aus Pensions-, Renten- oder ähnlichen Zusagen gegenüber Mitgliedern des Vorstands oder anderen Organen der Gesellschaft. Dementsprechend werden von der Gesellschaft keine Rückstellungen für Pensions-, Renten- oder ähnliche Zusagen gebildet.

5.5 Bestimmte Informationen über Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat; Interessenkonflikte

In den letzten fünf Jahren ist kein Mitglied des Vorstands und kein Mitglied des Aufsichtsrats einer betrügerischen Straftat schuldig gesprochen worden. Ebenso wenig kam es zu öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen in Bezug auf gegenwärtige Mitglieder des Vorstands oder derzeitige bzw. oben genannte zukünftige Mitglieder des Aufsichtsrats von Seiten der Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände). In den letzten fünf Jahren war kein Mitglied des Vorstands und kein Mitglied des Aufsichtsrats im Rahmen der Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder im oberen Management von Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen oder Liquidationen betroffen. Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats ist jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer Gesellschaft oder für die Tätigkeit im Management oder der Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen worden. Zum Datum dieses Prospekts bestehen zwischen den Mitgliedern des Vorstands, zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie zwischen den Mitgliedern des Vorstands einerseits und den Mitgliedern des Aufsichtsrats andererseits keine verwandtschaftlichen Beziehungen.

Frau Anne Stohn, dem Alleinvorstand der Gesellschaft, wurden von der Gesellschaft seit ihrer Gründung keinerlei Kredite, Bürgschaften oder Garantien gewährt bzw. eingeräumt, ebenso wenig den Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Navigator Equity Solutions SE ist am Grundkapital der Emittentin gegenwärtig zu 85 % beteiligt. Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats ist an der Navigator Equity Solutions SE beteiligt, so dass auch keine mittelbaren Beteiligungen der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats an der Gesellschaft bestehen, die zu Interessenkonflikten führen könnten.

Herr Dr. Jens Bodenkamp ist sowohl Aufsichtsratsvorsitzender der Emittentin als auch der Navigator Equity Solutions SE. Herr Erich Hofmann ist stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Emittentin und Mitglied des Aufsichtsrats der Navigator Equity Solutions SE. Aufgrund dieser Doppelstellungen könnten bei Herrn Dr. Jens Bodenkamp und/oder Herrn Erich Hofmann möglicherweise Interessenkonflikte eintreten. Unter diesen Vorzeichen unterliegen Herr Dr. Jens Bodenkamp und/oder Herr Erich Hofmann einem potentiellen Konflikt ihrer Leistungsinteressen der Navigator Equity Solutions SE bzgl. die Emittentin betreffende Angelegenheiten und ihrer gleichzeitigen Stellung als Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin. Es könnten etwa bestimmte wirtschaftlich unattraktive Posten in der Bilanz der Navigator Equity Solutions SE in die Bilanz der Luyanta AG verlagert werden.

Die daraus eventuell resultierende bilanzielle Verschlechterung bei der Luyanta AG könnte bei dieser existenzgefährdende Effekte bewirken.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine potenziellen Interessenkonflikte ihres Alleinvorstands und/oder der Mitglieder des Aufsichtsrats zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

Die Navigator Equity Solutions SE, welche die Gesellschaft gegründet hat, ist aufgrund ihrer zum Prospektdatum geltenden Beteiligungsquote von 85 % in der Lage, sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu bestimmen, die der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft bedürfen. Unter diesen Vorzeichen kann die Navigator Equity Solutions SE mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassende Hauptversammlungsbeschlüsse der Luyanta AG allein mit ihren Stimmen herbeiführen. Das gilt insbesondere für die Schaffung eines genehmigten oder bedingten Kapitals, die Erhöhung des Grundkapitals unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, die Änderung des Unternehmensgegenstandes, die Wahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die Zahlung von Dividenden oder die Wahl des Abschlussprüfers. Ferner wäre die Navigator Equity Solutions SE berechtigt, dem Abschluss eines Gewinn- und/oder Beherrschungsvertrags oder Verschmelzungen, Spaltungen oder formwechselnden Umwandlungen nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes. Sämtliche der genannten, in die Hauptversammlungskompetenz der Luyanta AG fallende Maßnahmen, tragen das Potential einer Kollision mit den Interessen der LuyantaAG in sich. Dies wäre vor allem beim Abschluss eines Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrags der Fall, denn dann könnte die Navigator Equity Solutions SE wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Luyanta AG nehmen. Aktionäre der Luyanta AG wären auf das aktienrechtliche Schutzsystem der §§ 302 ff. AktG beschränkt. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Navigator Equity Solutions SE besteht derzeit nicht.

5.6 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Aktionäre. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 200.000 Einwohnern statt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechtes bestehen nicht. Das Stimmrecht entsteht erst mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage auf die Aktie. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist nach § 18 Abs. 4 der Satzung schriftlich (§ 126 BGB) zu erteilen.

Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

Die Satzung der Emittentin sieht in § 20 Abs. 2 vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Das Erfordernis der einfachen Mehrheit gilt damit auch – soweit gesetzlich zulässig – für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen.

Weder das Aktienrecht noch die Satzung sehen eine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung vor. Nach dem Aktienrecht erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung gehören insbesondere:

- Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechtes,
- Kapitalherabsetzungen,
- die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital,
- Auf- oder Abspaltung sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft,
- der Abschluss von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge),
- Änderungen des Unternehmensgegenstands,
- der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft und
- die Auflösung der Gesellschaft.

Die Hauptversammlung wird im Regelfall einmal jährlich einberufen (ordentliche Hauptversammlung). Daneben können außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Die Einberufung der Hauptversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat. Sofern das Wohl der Gesellschaft es erfordert, hat der Vorstand oder der Aufsichtsrat eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Aktionäre, die zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals halten, können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung vom Vorstand verlangen. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und muss den Zweck und die Gründe der Einberufung enthalten. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Jede Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anzumelden haben, einzuberufen. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine auf bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist der Gesellschaft ein in Textform (§126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine auf bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tage des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Die Einzelheiten der Anmeldung, des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu geben. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung, der Widerruf und/oder der Nachweis der Vollmacht bedürfen der Schriftform, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas Abweichendes bestimmt.

Das Aktienrecht fordert grundsätzlich die Zustimmung der betroffenen Aktionäre bei nachteiliger Änderung der Rechte der Inhaber der Aktien. Allerdings gibt es hiervon im Einzelfall Ausnahmen. Insbesondere die Änderung des bisherigen Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung ist gem. § 179 Abs. 3 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung, der zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre bedarf, möglich. Über die Zustimmung haben die benachteiligten Aktionäre einen Sonderbeschluss zu fassen. Für diesen Sonderbeschluss ist eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals erforderlich. Im Übrigen können die mit einer Aktie verbundenen Rechte nur mit Zustimmung des betroffenen Aktionärs zu dessen Nachteil geändert werden.

In der Satzung der Gesellschaft gibt es keine Bedingungen, die im Hinblick auf die Maßnahmen zur Änderung der Rechte der Inhaber von Aktien strenger ausfallen als die gesetzlichen Vorschriften.

5.7 Erklärung zu Corporate-Governance-Regelungen

Die Aktien der Emittentin sollen in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen werden. Die Emittentin wird hierdurch jedoch keine börsennotierte Aktiengesellschaft i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG. Sie wendet daher die Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ nicht an.

6. HAUPTAKTIONÄRE UND NAHESTEHENDE PERSONEN

6.1. Aktionärsstruktur

Nach Kenntnis der Gesellschaft sind folgende Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt und bieten somit im Rahmen des Angebotes Aktien an:

Name	Anzahl Aktien	in %
Navigator Equity Solutions SE	212.500	85
Sonstige Privataktionäre	37.500	15
Gesamt	250.000	100

Die Navigator Equity Solutions SE hat ebenso wie sämtliche übrigen Aktionäre aus jeder Aktie ein Stimmrecht. Jede Aktie repräsentiert ein Stimmrecht. Unterschiedliche Stimmrechte für einzelne Aktien gibt es bei der Luyanta AG nicht. Die restlichen – nicht im Besitz der Navigator Equity Solutions SE befindlichen Aktien – werden von 38 Aktionären gehalten, von denen keiner mit mehr als 5 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist

Nach Definition des § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 AktG steht die Luyanta AG aufgrund der Höhe des Anteilsbesitzes der Navigator Equity Solutions SE in Abhängigkeit dieser Gesellschaft und bildet mit der Luyanta AG einen Konzern. Es bestehen jedoch keine vertraglichen Bindungen zwischen beiden Gesellschaften, die eine weitergehende Konzernstruktur darstellen. Es sind keine Maßnahmen ergriffen worden, die einen Missbrauch der Beherrschung einschränken würden.

Aufgrund der faktischen Konzernbeziehung wird die Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr 2017 einen Abhängigkeitsbericht im Sinne des § 312 AktG erstellen. Dieser Abhängigkeitsbericht wird unter anderem eine Erklärung des Vorstands der Gesellschaft enthalten, ob die Gesellschaft nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurde, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhielt und dadurch, dass die Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, nicht benachteiligt wurde. Sofern die Gesellschaft benachteiligt werden würde, muss der Vorstand der Gesellschaft außerdem erklären, ob die Nachteile ausgeglichen worden sind. Diese Erklärung ist auch in den Lagebericht aufzunehmen.

Zu den potenziellen Interessenskonflikten, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Leitung der Luyanta AG und der Navigator Equity Solutions SE entstehen können, wird auf Abschnitt 5.5. („Bestimmte Informationen über Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat; Interessenkonflikte“) verwiesen.

Die Emittentin hat keine Kenntnis von Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

6.2. Rechtsbeziehungen mit nahestehenden Personen

Zu den der Gesellschaft nahestehenden Personen zählen die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sowie die Organmitglieder von Konzerngesellschaften, jeweils einschließlich deren Familienangehöriger, sowie diejenigen Unternehmen, auf die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft bzw. deren nahe Familienangehörige einen maßgeblichen Einfluss ausüben können oder an denen sie einen wesentlichen Stimmrechtsanteil halten. Darüber hinaus zählen zu den nahestehenden Personen gemäß IAS 24 diejenigen Unternehmen, mit denen die Gesellschaft einen Konzernverbund bildet oder an denen sie eine Beteiligung hält, die ihr eine maßgebliche Einflussnahme auf die Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens ermöglicht, sowie die Hauptaktionäre der Gesellschaft einschließlich deren konzernverbundener Unternehmen. Es existieren – abgesehen vom Vorstandsdienstvertrag mit Frau Anne Stohn (siehe hierzu Abschnitt 5.2 Vorstand) – keine Geschäfte und Rechtsbeziehungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004 (Prospektverordnung), die zwischen der Gesellschaft und nahestehenden Personen seit ihrer Eintragung im Handelsregister bis zum Datum dieses Prospekts vorgenommen worden sind.

7. AUSGEWÄHLTE WESENTLICHE HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

Die nachstehenden Unternehmens- und Finanzdaten sind im Zusammenhang mit dem im Finanzteil abgedruckten und geprüften Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. August 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Abschnitt „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ zu lesen. Die ausgewählten historischen Finanzinformationen der Luyanta AG sind dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellten und geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 entnommen.

Ausgewählte Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung in EUR:

	23.08. bis 31.12.2017
Sonstige betriebliche Aufwendungen	21.669,56
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	226,68
Ergebnis nach Steuern	- 21.896,24
Jahresfehlbetrag	21.896,24

Ausgewählte Daten aus der Bilanz in EUR:

	31.12.2017
AKTIVA	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.383,88
Kassenbestand	233.532,38
Rechnungsabgrenzungsposten	783,75
Bilanzsumme	237.700,01
PASSIVA	
Gezeichnetes Kapital	250.000,00
Jahresfehlbetrag	21.896,24
Rückstellungen	3.200,00
Verbindlichkeiten	6.396,25
Bilanzsumme	237.700,01

Ausgewählte Daten aus der Kapitalflussrechnung in EUR:

	23.08. bis 31.12.2017
Periodenergebnis	- 21.896,24
Veränderungen der Rückstellungen	3.200,00
Veränderung Vorräte, Forderungen sowie Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	- 4.167,63
Veränderung Verbindlichkeiten aus LuL und Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.396,25
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,00
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	250.000,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	233.532,38

8. VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Die folgende Erläuterung und Analyse der Vermögens-, Finanz und Ertragslage sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft beziehen sich auf den geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. August 2017 bis zum 31. Dezember 2017.

8.1 Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2017
	in EUR
AKTIVA	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.383,88
Kassenbestand	233.532,38
Rechnungsabgrenzungsposten	783,75
Bilanzsumme	237.700,01
PASSIVA	
Gezeichnetes Kapital	250.000,00
Jahresfehlbetrag	21.896,24
Rückstellungen	3.200,00
Verbindlichkeiten	6.396,25
Bilanzsumme	237.700,01

Die Bilanz des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. August 2017 bis zum 31. Dezember 2017 zeigt auf der Aktivseite zum einen Forderungen in Höhe von EUR 3.383,88, die aus Vorsteuerforderungen gegenüber dem Finanzamt bestehen. Des Weiteren findet sich ein Barbestand in Höhe von EUR 233.532,38, der hauptsächlich aus den Mittelzuflüssen der Kapitaleinzahlung stammt. Es waren bis zum 31. Dezember 2017 nur Abflüsse im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und für Vorarbeiten für die Aufnahme der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr zu verzeichnen. Das Eigenkapital der Gesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2017 auf EUR 228.103,76, wobei das gezeichnete Kapital von EUR 250.000,00 durch den Verlust der Periode von EUR 21.896,24 reduziert wurde. Rückstellungen in Höhe von EUR 3.200,00 wurden für erwartete Aufwendungen im Zusammenhang mit der Notierungsaufnahme und für Abschluss- und Prüfungskosten gebildet. Die Gesellschaft besitzt zum 31. Dezember 2017 Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 6.395,25, die in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Börsenlistings stehen.

8.2 Ertragslage

Die wichtigsten Kennzahlen der Ertragslage der Luyanta AG lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	23.08. bis 31.12.2017
	in EUR
Sonstige betriebliche Aufwendungen	21.669,56
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	226,68
Ergebnis nach Steuern	- 21.896,24
Jahresfehlbetrag	21.896,24

Der Fehlbetrag der Luyanta AG in dem betrachteten Zeitraum entstand durch – teilweise vorerst zurückgestellte – Aufwendungen im Zusammenhang mit der geplanten Notierungsaufnahme (ca. EUR 20.200,00), Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (ca. EUR 2.500,00) und die Gründung der Gesellschaft (ca. EUR 2.400,00).

Die Gesellschaft konnte noch keine Erträge erzielen.

8.3 Eigenkapitalausstattung

8.3.1 Cash-Flow Entwicklung

Der Cash-Flow der Gesellschaft hat sich seit der Gründung wie folgt entwickelt:

	23.08. bis 31.12.2017
	in EUR
Periodenergebnis	-21.896,24
Veränderung der Rückstellungen	3.200,00
Veränderung Vorräte, Forderungen sowie Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	- 4.167,63
Veränderung Verbindlichkeiten aus LuL und Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.396,25
Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0,00
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0,00
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	0,00
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	250.000,00
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	0,00
Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	0,00
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	233.532,38

Durch die Übernahme aller Aktien bei Gründung der Gesellschaft durch die Navigator Equity Solutions SE flossen der Gesellschaft EUR 250.000,00 an Eigenkapital zu. Im Nachgang zur Gründung der Gesellschaft wurden verschiedene Rechnungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft, der Prüfung der Zwischenabschlüsse und den Vorbereitungsarbeiten für die geplante Notierungsaufnahme beglichen. Dies führte zu einem Mittelabfluss in Höhe von EUR 21.896,24.

8.3.2 Beschränkungen auf den Rückgriff der Eigenkapitalausstattung

Die folgende Tabelle fasst die Entwicklung des Eigenkapitals seit der Gründung der Gesellschaft zusammen:

	zum 23.08.2017	Veränderung	zum 31.12.2017
	in EUR	in EUR	in EUR
Gezeichnetes Kapital	250.000,00	0,00	250.000,00
- Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	250.000,00	250.000,00	0,00
+ Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
+ Erwirtschaftetes Eigenkapital	0,00	-21.896,24	-21.896,24
- Eigene Anteile, zur Einziehung bestimmt	0,00	0,00	0,00
- Eigene Anteile, nicht zur Einziehung bestimmt	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital	0,00	228.103,76	228.103,76

Das Eigenkapital unterliegt im Hinblick auf Rückgriffe den allgemeinen gesetzlichen Einschränkungen. Das Eigenkapital darf insbesondere nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden (§ 57 AktG).

8.4 Fremdfinanzierungsbedarf und finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft finanziert sich derzeit über ihr Eigenkapital. Das Geschäftsmodell der Luyanta AG ist im Wesentlichen auf den Einsatz eigener Mittel zur Finanzierung ihres Geschäftsbetriebs ausgerichtet. Die Gesellschaft selbst hat keinen Fremdfinanzierungsbedarf für ihre Geschäftstätigkeit.

Für Investitionen, zum Beispiel den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, kommt die Aufnahme neuer oder die Übernahme bestehender Fremdfinanzierungen nur im Einzelfall in Betracht. Dabei ist entscheidungserheblich, ob die Kosten der Fremdfinanzierung mit eigenen Mitteln oder mit den Mitteln der zu erwerbenden Beteiligung bestritten werden können.

Für den Fall, dass die Gesellschaft eine Investition nicht mit bestehenden eigenen Mitteln bestreiten kann, steht neben einer herkömmlichen Akquisitionsfinanzierung durch eine finanzierende Bank als Finanzierungsquelle die Aufnahme weiteren Eigenkapitals durch Ausgabe neuer Aktien oder von Fremdkapital in Form von Anleihen über den Kapitalmarkt zur Verfügung. Neben der Gesellschaft stehen diese Möglichkeiten zur Finanzierung auch den zu erwerbenden Beteiligungen offen.

Zum 31. Dezember 2017 und zum Datum des Prospekts verfügt die Gesellschaft über keine Fremdfinanzierungen und unterliegt keinen entsprechenden finanziellen Verpflichtungen oder hat derartige Maßnahmen der Finanzierung geplant.

8.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition

Es haben sich in der Finanzlage oder in der Handelsposition der Gesellschaft keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem dargestellten geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. August 2017 bis zum 31. Dezember 2017 ergeben.

9. DIVIDENDENPOLITIK

9.1 Allgemeine Bestimmungen zu Gewinnverteilung und Dividendenzahlung

Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital der Gesellschaft. Bei Aktiengesellschaften obliegt die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden für ein Geschäftsjahr und ihre Höhe der ordentlichen Hauptversammlung des darauffolgenden Geschäftsjahres, die über den gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet. Die Zahlung von Dividenden ist nur aus dem Bilanzgewinn der Gesellschaft zulässig. Der Bilanzgewinn ergibt sich aus dem nach den Rechnungslegungsregeln des HGB aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft.

Bei der Ermittlung des für die Ausschüttung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinns ist der Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag um Gewinn- bzw. Verlustvorträge aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr sowie um Entnahmen bzw. Einstellungen in Rücklagen zu korrigieren. Bestimmte Rücklagen sind kraft Gesetzes zu bilden und bei der Berechnung des Jahresüberschusses bzw. -fehlbetrags vor Gewinnausschüttung abzuziehen. Zusätzliche Beschränkungen gelten, wenn selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände, aktive latente Steuern, oder der Betrag, um den ein gebildetes Planvermögen die gegenüberstehenden Pensionsverpflichtungen übersteigt, in der Bilanz ausgewiesen werden. Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und ggf. den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat nach § 170 AktG den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 171 AktG verpflichtet, den Jahresabschluss, ggf. den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Falls Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses überlassen oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt, hat der Vorstand die Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen.

Die Hauptversammlung trifft den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns mit einfacher Stimmenmehrheit. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Dividenden werden jährlich jeweils kurz nach der Hauptversammlung nach Maßgabe des Gewinnverwendungsbeschlusses und im Einklang mit den Regelungen des jeweiligen Clearing-Systems ausgezahlt. Grundsätzlich wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % der Dividende zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag einbehalten. Für weitergehende Informationen zur Besteuerung der Dividenden siehe *Ziff. 14.1 Ertragsteuern*.

Dividendenansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren. Im Fall der Verjährung der Dividendenberechtigung ist die Gesellschaft die Begünstigte.

9.2 Dividendenpolitik und Ergebnis je Aktie

Da die Luyanta AG erst seit dem 27. September 2017 existiert, hat sie noch keine Dividenden ausgeschüttet. Die Gesellschaft strebt zukünftig eine Dividendenpolitik an, die sowohl die Interessen der Aktionäre als auch die allgemeine Lage der Gesellschaft berücksichtigt. Zukünftige Dividendenzahlungen erfolgen in Abhängigkeit von der Ertragslage der Gesellschaft, ihrer finanziellen Lage, dem Liquiditätsbedarf, der allgemeinen Geschäftslage der Märkte, in denen die Emittentin aktiv ist, sowie dem steuerlichen und regulatorischen Umfeld.

10. KAPITALISIERUNG UND VERSCHULDUNG; GESCHÄFTSKAPITAL

10.1 Erklärung zum Geschäftskapital

Nach Auffassung der Gesellschaft verfügt die Gesellschaft über ausreichend Geschäftskapital, um die fälligen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Prospektdatum zu decken.

10.2 Kapitalisierung und Verschuldung

Die folgenden Tabellen sind dem geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. August 2017 bis zum 31. Dezember 2017 entnommen und anand der internen Rechnungslegung der Gesellschaft ermittelt.

Die Kapitalisierung der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 lässt sich wie folgt aufgliedern:

Angaben in EUR	31.12.2017 <i>(ungeprüft)</i>
Kurzfristige Verbindlichkeiten	6.396,25
davon garantiert	0,00
davon besichert	0,00
davon unbesichert / nicht garantiert	6.396,25
Langfristige Verbindlichkeiten	0,00
davon garantiert	0,00
davon besichert	0,00
davon unbesichert / nicht garantiert	0,00
Eigenkapital (geprüft)	228.103,76
davon gezeichnetes Kapital (geprüft)	250.000,00
davon Kapitalrücklage	0,00
davon Gewinnrücklagen	0,00
davon Jahresfehlbetrag zum 31.12.2017 (geprüft)	21.896,24
Gesamtkapitalisierung	234.500,01

Zum 31. Dezember 2017 bestehen bei der Luyanta AG keine Eventualverbindlichkeiten oder indirekte Verbindlichkeiten.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Nettofinanzverschuldung der Luyanta AG zum 31. Dezember 2017:

Angaben in EUR	31.12.2017 <i>(ungeprüft)</i>
(A) Zahlungsmittel	233.532,38
(B) Zahlungsmitteläquivalente	0,00
(C) Wertpapiere im Handelsbestand	0,00
(D) Flüssige Mittel (A) + (B) + (C)	233.532,38
(E) Kurzfristige Finanzforderungen	0,00
(F) Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	5.950,00
(G) Anteil kurzfristig fälliger Finanzschulden der langfristigen Finanzschulden	0,00
(H) Sonstige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	446,25
(I) Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (F)+(G)+(H)	6.396,25
(J) Kurzfristige Netto-Finanzverbindlichkeiten (I) – (E) – (D)	- 227.136,13
(K) Langfristige Bankverbindlichkeiten	0,00
(L) Anleihen	0,00
(M) Sonstige langfristige Finanzverbindlichkeiten	0,00
(N) Langfristige Finanzverbindlichkeiten (K) + (L) + (M)	0,00
(O) Netto-Finanzverschuldung (J) + (N)	-227.136,13

11. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

11.1 Haupttätigkeitsbereiche

Der Unternehmensgegenstand der Luyanta AG ist auf die strategische Führung, Steuerung, Koordination und Beratung von Tochtergesellschaften und Minderheitsbeteiligungen sowie in Ausnahmefällen von Drittunternehmen gerichtet. Dabei liegt der Fokus der Aktivitäten auf solchen Unternehmen, bei denen eine Beteiligung als Mehrheit (Tochterunternehmen) oder Minderheit (Beteiligung) vorliegt oder erworben werden kann. Solche Unternehmen sind aus Sicht der Luyanta AG somit einerseits Kunden und andererseits Tochtergesellschaften oder Minderheitsbeteiligungen. Die jeweilige Unternehmensbeteiligung kann durch Erwerb der Beteiligung in Form von Kapitalzufuhr oder Anteilserwerb oder über die Erbringung von Beratungs- und Managementleistung oder einer Kombination aus beidem erfolgen.

Operativ stehen dabei die Erbringung von entgeltlichen administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung im Mittelpunkt. Ein Teil der Geschäftstätigkeit kann auch die Unterstützung bei der Vermarktung von Produkten und Projekten sein. Hierdurch soll die Entwicklung des jeweiligen Unternehmens positiv beeinflusst und eine langfristige Wertsteigerung erreicht werden. Auf diesem Wege soll der Wert der Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Luyanta AG und somit der Wert der Luyanta AG selbst langfristig und nachhaltig gesteigert werden.

Die reine Bereitstellung von Kapital ohne jegliche operative Zusammenarbeit ist nicht Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Luyanta AG. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten werden nicht ausgeübt.

Zielunternehmen sind junge Unternehmen mit nachhaltigen Geschäftsideen und -modellen, die mittel- und langfristiges Wachstums- und Margenpotenzial aufweisen und ihr Wachstums- und Margenpotential entfalten wollen. Profitabilität zum Zeitpunkt des Beginns der Zusammenarbeit und gegebenenfalls Beteiligung sind keine Voraussetzungen. Neben Unternehmen und Geschäften in frühen Phasen können auch Unternehmungen und Aktivitäten in den Zielfokus fallen, die sich in der direkten Pre-IPO Phase befinden, das heißt bereits über den Markterfolg ihr Potenzial unter Beweis gestellt haben und nun eine indirekte Finanzierung via Kapitalmarkt oder selbst eine Notierungsaufnahme am Kapitalmarkt anstreben. Geographisch beschränkt sich die Luyanta AG dabei vornehmlich, aber nicht ausschließlich, auf den deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich und Schweiz).

Die Luyanta AG besitzt keinen Branchenfokus. Grundsätzlich versucht das Management jedoch Unternehmen zu selektieren, die sich in wachstumsstarken Märkten mit langfristigem Margenpotential bewegen. Bei der Kundenauswahl fokussiert sich die Luyanta AG auf Frühphasen- und Later-Stage-Unternehmen.

Im Rahmen eines Projekts werden u.a. folgende Dienstleistungen erbracht:

- Unterstützung bei der Umsetzung von Kapitalmaßnahmen: Hierzu gehörten die Beratung und Strukturierung von Kapitalerhöhungen, Umplatzierungen und Fremdfinanzierungslösungen (z.B. Anleiheemissionen) sowie Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, ferner die Aufbereitung von Datenmaterialien (Finanzkennzahlen und rechtliche Rahmenbedingungen) zur Durchführung einer Due Diligence im Rahmen von Kapitalmaßnahmen, sowie die Tragfähigkeitsoptimierung bestehender Finanzierungen.
- Dienstleistungen bei der Umsetzung des operativen Geschäfts, verstanden als Kerngeschäft des Unternehmens, wie es sich aus dem Sachziel des Betriebszwecks ergibt und Gegenstand des operativen Ergebnisses des Unternehmens ist.
- Kaufmännische und administrative Unterstützung: Hierzu zählen etwa das Bearbeiten von kaufmännischen Sachverhalten zu den Themen Buchführung, Rentabilität, Liquidität, Investitionsrechnung und Finanzierung sowie Risikomanagement sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abläufen der allgemeinen und speziellen Berichterstattung und Buchführung,
- Unterstützung im Bereich Business Development: Dies beinhaltet die Beratung und Umsetzung zielgerichteter Maßnahmen zur Weiterentwicklung des betreffenden Unternehmens, einschließlich der Bewertung von Marketing-Chancen und Absatzmärkten, die Geschäftsanalyse von Kunden und Wettbewerbern, die Anbahnung zukünftiger Geschäfte und Folgegeschäfte sowie das Verfassen von Geschäftsplänen und das Entwerfen konkreter Geschäftsmodelle.

Rechtliche Beratung wird explizit nicht erteilt. Sofern Beteiligungen an Tochtergesellschaften eingegangen werden, ist geplant, nur solche Beteiligungen einzugehen, die untereinander signifikante Synergien aufweisen und insgesamt als einheitliches Unternehmen geführt und beraten werden können.

11.2 Wichtigste Märkte

Die Luyanta AG fokussiert sich mit ihrer Geschäftstätigkeit in erster Linie auf den deutschsprachigen Markt. Grundsätzlich versucht das Management der Luyanta AG Unternehmen zu selektieren, die sich in wachstumsstarken Märkten bewegen und deren Geschäftsmodelle sich durch Nachhaltigkeit, Skalierbarkeit und Margenpotential auszeichnen.

Bis zum Datum des Prospektes hat die Luyanta AG noch keine unternehmensnahen Dienstleitungen erbracht und keine Investitionen getätigt. Sie war auf den unten beschriebenen Märkten noch nicht aktiv und besitzt daher keinen Marktanteil.

Bei der Kundenauswahl fokussiert sich die Luyanta AG auf Frühphasenunternehmen (Seed und Start-up Phase) und Later-Stage-Unternehmen (Expansions- und Überbrückungsphase). Obgleich bei der Luyanta AG die Unterstützung solcher Unternehmen im Rahmen von operativen Management-Themen deutlich mehr im Vordergrund als bei Beteiligungsgesellschaften steht, konkurriert sie insbesondere mit allen Venture Capital Gesellschaften, die im deutschsprachigen Raum nach geeigneten Investmentobjekten suchen und gleichzeitig operative Unterstützung anbieten. In Deutschland sind ca. 250 Beteiligungsgesellschaften tätig, von denen ca. 200 im Bundesverband deutscher Kapitalanlagegesellschaften (nachfolgend „BVK“) organisiert sind. Die im BVK verbundenen Beteiligungsgesellschaften verwalteten im Jahr 2016 insgesamt ca. EUR 39 Mrd. und investierten in diesem Zeitraum EUR 5,69 Mrd. (2015: EUR 5,34 Mrd.) (Quelle: BVK Jahresstatistik 2016).

Das Segment „Venture“-Beteiligungen („Seed“, „Start-Up“, „Later-stage Venture Capital“) lag bezogen auf die Investitionstätigkeit mit insgesamt EUR 0,93 Mrd. getätigten Investitionen hinter dem führenden Segment der „Buy-out“-Beteiligungen mit insgesamt EUR 4,3 Mrd. (Quelle: BVK Jahresstatistik 2016).

Der Markt für Unternehmensbeteiligungen entwickelte sich in den in den letzten Jahren uneinheitlich. Nach einem starken Anstieg im Jahr 2008 kam es im Jahr 2009 kam es zu einer deutlichen Reduktion der Investments, als eine Folge der weltweiten Finanzkrise. Seitdem konnte sich die Branche in den Folgejahren zwar wieder erholen, das absolute Niveau von 2008 wurde jedoch weiterhin nicht erreicht (Quelle: BVK Jahresstatistik 2015/ BVK Jahresstatistik 2016). Auch die Abgänge aus Portfolios der deutschen Venture-Beteiligungsgesellschaften sind nach zwei rückläufigen Jahren im Jahre 2010 erstmals wieder angestiegen: Der Exit-Kanal „Börse“ (d.h. Verkauf durch oder nach vorangegangenem IPO) hat seit Jahren keine signifikante Bedeutung mehr für Venture Capital Gesellschaften, trotz positivem Börsenumfeld in den vergangenen Jahren konnten keine nennenswerten Verkäufe getätigt werden. Die Weiterverkäufe an strategische Investoren („Trade Sales“) stellten den bedeutendsten Exit-Kanal für Venture Beteiligungen dar, auf den die Hälfte des Volumens entfiel, gefolgt von Weiterverkäufen an andere Beteiligungsgesellschaften. Totalverluste entwickelten sich in den letzten Jahren kontinuierlich zurück (Quelle: BVK Jahresstatistik 2015/ BVK Jahresstatistik 2016).

11.3 Unternehmensstrategie

Die Strategie der Luyanta AG besteht darin, Unternehmen mit hohen Wachstumschancen zu einem frühen Zeitpunkt zu identifizieren und diese Unternehmen bei der Entwicklung und Umsetzung einer geeigneten Strategie zu unterstützen und ihnen einen Zugang zum Kapitalmarkt zu ermöglichen.

Dabei hat sich der Vorstand der Luyanta AG keinen konkreten Branchenfokus auferlegt. Die typischen Zielunternehmen der Luyanta AG sind jedoch in wachstumsstarken, nachhaltigen und margenstarken Branchen tätig. Das Unternehmen plant weiterhin, für Tochterunternehmen beratend tätig zu sein und diese in Fragen der Unternehmensführung über das reine Beteiligungsverhältnis hinaus operativ zu begleiten.

11.4 Wettbewerbsstärken

Die Luyanta AG zeichnet sich ihrer Ansicht nach durch folgende Wettbewerbsstärken aus:

Langjährige Kapitalmarkterfahrung des Managements

Frau Anne Stohn, Alleinvorstand der Luyanta AG, ist Prokuristin bei der ACON Actienbank AG, einer unabhängigen Wertpapierhandelsbank, die mittelständisch geprägte Unternehmen bei Finanzierungsfragen unterstützt. Dort ist Frau Stohn seit 2008 in wechselnden Positionen tätig, wobei sie seit 2011 den Bereich „Capital Markets“ unterstützt. Zu ihren Aufgabenfeldern zählen vorwiegend Initial Public Offerings (IPO's), Initial Bond Offerings (IBO's), Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen, aber auch bereichsübergreifende Themenfelder wie das regulatorische Berichtswesen, das Risikomanagement oder die Beratung und Unterstützung bei Neugründungen. Durch ihr Mitwirken an über 40 Projekten konnte sich Frau Stohn eine umfangreiche Expertise in Bezug auf Kapitalmarkttransaktionen erlangen. Zudem erlangte Anne Stohn ein Diplom der Betriebswirtschaftslehre an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie München, wo sie von 2012-2016 nebenberuflich studierte.

Umfassendes Beziehungsnetzwerk des Managements

Der Vorstand und der Aufsichtsrat verfügen aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im Kapitalmarktbereich über ein umfassendes Netzwerk von Kontakten zu Unternehmern, Unternehmen und anderen Kapitalmarktteilnehmern wie Emissionshäusern und Investoren. Daraus können sich für das Unternehmen Vorteile bei der Akquisition von Investitionsmöglichkeiten ergeben, wie zum Beispiel der Zugang zu Beteiligungen und Kunden, die nicht im Wettbewerb mit anderen Investmenthäusern getätigt werden müssen.

Expertennetzwerk zur Beurteilung von Investmentmöglichkeiten

Die Luyanta AG kann über ihre Hauptaktionärin, die Navigator Equity Solutions SE, auf ein Netzwerk an Branchenexperten zugreifen, die in der Lage sind, die angebotenen Investmentmöglichkeiten zu prüfen und zu beurteilen. Die Qualität der Investmentobjekte ist ein entscheidendes Erfolgskriterium für den zukünftigen Geschäftserfolg der Gesellschaft.

Expertise in den Bereichen Kapitalmarktkommunikation

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der Luyanta AG sind als langjährige Teilnehmer am Kapitalmarkt mit den Gegebenheiten der Kapitalmarktkommunikation vertraut. Dieses ist von entscheidender Bedeutung bei der Vermarktung der Unternehmensbeteiligungen im Falle einer Veräußerung über den Weg eines Börsengangs.

11.5 Forschungs- und Entwicklungsstrategien; gewerbliche Schutzrechte

Die Gesellschaft hat kein Eigentum an Patenten, Lizenzen und Markenrechten und plant derzeit nicht, diese in der absehbaren Zukunft selbst zu entwickeln. Dementsprechend hat der Vorstand der Gesellschaft keine Forschungs- und Entwicklungsstrategie formuliert.

11.6 Mitarbeiter

Die Luyanta AG hatte seit ihrer Gründung bis zum Datum des Prospektes neben dem Vorstand keine weiteren Mitarbeiter.

11.7 Investitionen

Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung bis zum Datum des Prospektes noch keine Investitionen in Sachanlagen oder Finanzanlagen getätigt. Es sind darüber hinaus von den Verwaltungsorganen noch keine zukünftigen Investitionen fest beschlossen worden.

11.8 Wesentliche Verträge

Die Luyanta AG hat mit der ACON Actienbank AG mit Sitz in München am 10./ 11. Oktober 2017 einen Vertrag hinsichtlich der Unterstützung bei der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf unterzeichnet. Dabei übernimmt die ACON Actienbank AG eine Koordinationsfunktion bei der geplanten Einbeziehung

der Aktien in den allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf. Die ACON Actienbank AG wird hierbei als Handelsteilnehmer der Börse Düsseldorf den Antrag auf Einbeziehung der Aktien im Einvernehmen mit der Emittentin stellen. Eine weitergehende Beteiligung der ACON Actienbank AG bei der Durchführung des Angebots besteht nicht. Nach der Notierungsaufnahme der Gesellschaft im allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf wird die ACON Actienbank AG die Luyanta AG bei der Einhaltung der aus den den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Börse Düsseldorf resultierenden Pflichten unterstützen.

Darüber hinaus wurde mit der Bankhaus Gebr. Martin AG mit Sitz in Göppingen am 10. November 2017 ein Zahl- und Anmeldestellenvertrag abgeschlossen, in dem diese als Zahl- und Anmeldestelle für die Aktien der Luyanta AG beauftragt wird. Die hiernach vereinbarte Tätigkeit der Bankhaus Gebr. Martin AG betrifft im Wesentlichen die Unterstützung der Emittentin bei der Erstellung von Globalurkunden und sonstigen von der Clearstream Banking AG geforderten Unterlagen, ferner die wertpapiertechnische Begeitung von Hauptversammlungsterminen und Kapitalerhöhungen, die Bereitstellung von Dividendenzahlungen und ggf. auch die Begleitung der Emittentin bei der Einziehung von Aktien.

Schließlich hat die Luyanta AG mit der ACON Research und Services GmbH mit Sitz in München am 11. Oktober 2017 einen Beratungsvertrag abgeschlossen, der auf die Beratung und Begleitung der Emittentin in Form einer Basisbetreuung bei unterschiedlichen Maßnahmen der Finanzkommunikation, insbesondere der Investor Relations, der Public Relations, der Corporate Communications sowie Corporate Governance durch die ACON Research und Services GmbH gerichtet ist.

11.9 Rechtsstreitigkeiten / Verfahren vor Verwaltungsbehörden

Die Luyanta AG war und ist nicht Gegenstand etwaiger staatlicher Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Vorstandes noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

11.10 Sachanlagen

Die Luyanta AG verfügt über kein Anlagevermögen, weswegen keine Umweltfragen existieren, welche die Verwendung von Sachanlagen durch die Emittentin beeinflussen könnten. Des Weiteren befinden sich im Besitz der Gesellschaft weder geleaste noch gemietete Gegenstände. Die aktuellen Planungen der Gesellschaft sind noch nicht darauf gerichtet, in erheblichem Umfang in Sachanlagen zu investieren, diese zu leasen oder anderweitig zu erwerben.

11.11 Regulatorisches Umfeld

Die Emittentin geht davon aus, dass sie kein Investmentfonds im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) sein wird. Sofern die Emittentin Investitionen in Unternehmensbeteiligungen tätigen sollte, wird sie vielmehr als Holdinggesellschaft fungieren, auf die das KAGB nicht anwendbar ist. Eine Holdinggesellschaft ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KAGB dann von dessen Anwendung befreit, wenn sie Beteiligungen an einem oder mehreren anderen Unternehmen hält, deren Unternehmensgegenstand darin besteht, durch ihre Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen jeweils eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, mit der der langfristige Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligungen gefördert wird. Daneben muss die Holdinggesellschaft entweder (i) auf eigene Rechnung tätig sein und ihre Anteile zum Handel an einem organisierten Markt in der EU oder dem EWR zugelassen haben, oder (ii) ausweislich ihres Jahresberichts oder anderer amtlicher Urkunden nicht mit dem Hauptzweck gegründet worden sein, ihren Anlegern durch Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundene Unternehmen eine Rendite zu verschaffen.

Aufgrund des Geschäftsmodells, das in Abschnitt 11.1 „Haupttätigkeitsbereiche“ beschrieben ist, werden vorrangig unternehmensnahe Dienstleistungen (etwa bei der Umsetzung von Kapitalmaßnahmen, bei der Umsetzung des operativen Geschäfts einschließlich kaufmännischer und administrativer Unterstützung und Business Development) erbracht. Soweit eine Investition in eine Unternehmensbeteiligung erfolgen sollte, wird diese

langfristig mit der Strategie gehalten werden, den langfristigen Wert des Unternehmens zu fördern. Es ist nicht Hauptzweck der Emittentin, durch die Veräußerung ihrer Mehrheitsbeteiligungen Renditen zu erwirtschaften.

11.12 Trendinformationen, Ausblick und Finanzierungsbedarf

Zu den Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfällen, welche die Aussichten der Gesellschaft nach eigener Einschätzung im laufenden Geschäftsjahr beeinflussen können, gehören insbesondere die Anzahl der Neugründungen von Startups und jungen Unternehmen, die nach Einschätzung der Gesellschaft ein kompetitives und skalierbares Geschäftsmodell verfolgen, ferner die Entwicklung im Venture Capital Markt im Allgemeinen sowie die Entwicklung der Bewertungen für junge Unternehmen im Speziellen sowie die regulatorischen Anforderungen, die aus dem Kapitalmarktrecht und ggf. aus dem Kapitalanlagegesetzbuch erwachsen.

Aufgrund des von der Gesellschaft verfolgten Geschäftsmodells sind keine Trends in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise ersichtlich, die seit ihrer Gründung bis zum Datum des Prospekts für die Gesellschaft von Relevanz waren.

Die Gesellschaft ist derzeit mit limitierten finanziellen Mitteln ausgestattet. Das derzeit vorhandene Geschäftskapital reicht nicht aus, wenn der Vorstand gemäß dem Geschäftszweck Investitionen tätigen will. Insbesondere ist zu vermerken, dass bei der Notierungsaufnahme der Gesellschaft keine zusätzlichen Mittel zufließen. Demnach ist die Gesellschaft davon abhängig im Nachgang zur Notierungsaufnahme durch Kapitalaufnahme neue liquide Mittel entweder in Form von Eigen- oder Fremdkapital aufzunehmen, sobald sich konkrete Investitionsmöglichkeiten ergeben. Ein Finanzierungsbedarf könnte durch geplante Investitionen entstehen, da nach Einschätzung des Vorstandes die wahrscheinlichen Investitionssummen das vorhandene Geschäftskapital übersteigen. Der Vorstand der Gesellschaft geht weiterhin davon aus, in den kommenden Jahren keine oder nur geringe Erlöse aus dem Geschäftsbetrieb erzielen zu können und ist daher auf Mittelzuflüsse von außen, zum Beispiel durch die Ausgabe neuer Aktien, angewiesen.

12. DAS ANGEBOT

12.1 Gegenstand des Angebots

Die Luyanta AG wird die Einbeziehung aller 250.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie und mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 27. September 2017 zum Handel im allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf beantragen. Die Aktien wurden nach deutschem Recht (AktG) geschaffen und unterliegen der deutschen Rechtsordnung. Die angebotenen Aktien sind in Euro ausgegeben.

Die Aktien sind mit folgenden Identifikationsnummern ausgestattet:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2GSWB5

Wertpapierkennnummer (WKN): A2GSWB

Ab dem Zeitpunkt einer möglichen Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft können alle Aktionäre ihre Aktien über die Börse Düsseldorf veräußern. Somit sind alle 250.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Luyanta AG mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 27. September 2017 Gegenstand des Angebotes.

Ein darüberhinausgehendes konkretes Angebot der bestehenden Aktionäre existiert nicht. Die Luyanta AG weist ausdrücklich darauf hin, dass die anzubietenden Aktien nicht in ihrem Besitz sind, sondern an die Navigator Equity Solutions SE und sonstige Aktionäre ausgegeben wurden. Mögliche Aktienerwerbe geschehen demnach nicht aus dem Besitz der Luyanta AG, sondern aus dem Besitz ihrer Aktionäre.

12.2 Angebotszeitraum

Die Aktien der Luyanta AG sind bisher noch nicht in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen worden. Aus diesem Grund ist Beginn des öffentlichen Angebots der erste Handelstag der anzubietenden Aktien nach ihrer möglichen Einbeziehung in den Börsenhandel, voraussichtlich der 14. März 2018. Die Luyanta AG wird auf ihrer Homepage unter <http://www.Luyanta.de/> werbend auf die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf hinweisen und dabei Angaben zum Börsenplatz, an dem der Handel stattfindet, sowie zu WKN, ISIN und Börsenkürzel machen. Nach ihrer Einbeziehung sind die Aktien der Luyanta AG sofort zu erwerben.

Das Angebot endet mit dem Ende des ersten Handelstages der Aktien und die Gesellschaft wird den werbenden Hinweis auf die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft von ihrer Homepage wieder entfernen.

Die Eingabe der Kaufaufträge durch die von Kaufinteressenten beauftragten Banken muss am ersten Handelstag bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen, um eine Berücksichtigung bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises sicherzustellen.

Nach dem einmaligen Angebot der Aktien beginnt der normale Börsenhandel der Aktien. Ein Kauf der Aktien kann durch Erteilung eines Kaufauftrages zum Erwerb der Aktie an der Börse Düsseldorf bei der jeweiligen Hausbank des Anlegers erfolgen. Die Zuteilung der Kaufaufträge erfolgt durch den Freimakler entsprechend der Usancen des Freiverkehrs.

12.3 Angebotsbedingungen

Der Erwerb der Aktien erfolgt gemäß den Usancen des Freiverkehrs. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Das Angebot kann nicht widerrufen oder ausgesetzt werden.

Es werden weder von der Gesellschaft noch von einem beauftragten Finanzintermediär Aufträge von potenziellen Anlegern entgegengenommen. Aus diesem Grund können keine zu viel gezahlten Beträge von Käufern entstehen, die potenziell zurückerstattet werden müssten. Ebenso existieren bei dieser Vorgehensweise keine Vorzugsrechte oder Zeichnungsrechte. Der Erwerb der Aktien erfolgt über die Auftragserteilung bei der jeweiligen Hausbank und wird von dem Freimakler abgewickelt und abgerechnet.

Kaufinteressenten haben die Möglichkeit, die von ihnen erteilten Aufträge gemäß der Bedingungen ihrer Hausbank zu ändern oder zurückzuziehen.

12.4 Voraussichtlicher Zeitplan für das Angebot

Für das Angebot ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- | | | |
|---------------|---|---|
| 2. März 2018 | - | Voraussichtliche Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| 2. März 2018 | - | Voraussichtliche Veröffentlichung des Prospekts auf der Internetseite der Gesellschaft |
| 14. März 2018 | - | Voraussichtlicher Beginn und Ende des öffentlichen Angebots am ersten Handelstag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Freiverkehr der Börse Düsseldorf |

Die Einhaltung des Zeitplanes, insbesondere die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr, ist von externen Faktoren abhängig, die zum Teil nicht im Einflussbereich der Gesellschaft liegen.

Dieser Prospekt und eventuelle Nachträge sowie Pressemitteilungen werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.Luyanta.de/> veröffentlicht werden. Der Prospekt und eventuelle Nachträge werden außerdem voraussichtlich ab dem 2. März 2018 erhältlich sein. Exemplare des Prospekts können im Falle einer Billigung voraussichtlich ab dem 2. März 2018 bei der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten bei der Luyanta AG, Dessauerstraße 6, 80992 München, in gedruckter Form kostenlos angefordert werden.

Dieser Prospekt ist gemäß § 9 WpPG zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Billigung gültig.

12.5 Angaben über die anzubietenden Aktien

12.5.1 Form und Verbriefung der Aktien

Die Gesellschaft wird die Einbeziehung ihrer sämtlichen 250.000 Stück auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), jeweils mit einem derzeitigen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 27. September 2017, zum Handel im allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf beantragen. Die Aktien wurden nach deutschem Recht (AktG) geschaffen und unterliegen der deutschen Rechtsordnung. Sämtliche 250.000 Aktien im Besitz von Altaktionären sind Gegenstand des öffentlichen Angebots.

Alle Aktien der Gesellschaft sind auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einer anteiligen Beteiligung am Grundkapital von je EUR 1,00. Die Aktien werden in einer oder mehreren Globalurkunden ohne Gewinnanteilscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist satzungsmäßig ausgeschlossen. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

12.5.2 Gewinnanteilsberechtigung, Anteil am Liquidationserlös und Stimmrecht

Die Angebotsaktien sind mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 27. September 2017, das heißt für das gesamte Rumpfgeschäftsjahr 2017 und sämtliche folgende Geschäftsjahre, ausgestattet. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiegattungen. Jede Aktie gewährt die gleichen Dividendenrechte. Es gibt weder Dividendenbeschränkungen noch ein besonderes Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber. Nach den Regelungen des Aktienrechts bestimmt sich der Anteil eines Aktionärs an einer Dividendenausschüttung nach seinem Anteil am Grundkapital. Werden Einlagen erst im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet, werden sie grundsätzlich nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist (§ 60 Abs. 2 Satz 3 AktG). In einem

Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden. Über die Gewinnverwendung beschließt die Hauptversammlung. Vor dem Beschluss der Hauptversammlung besteht ein Anspruch gegen die Gesellschaft auf Herbeiführung des Gewinnverwendungsbeschlusses.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

Zur Dividendenzahlung und Gewinnverteilung siehe Abschnitt 9.1 *Allgemeine Bestimmungen zu Gewinnverteilung und Dividendenzahlung*.

Jede Aktie der Gesellschaft gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionäre der Gesellschaft. Das Stimmrecht entsteht erst mit der vollständigen Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung, der Widerruf und /oder der Nachweis der Vollmacht bedürfen der Schriftform. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen die Aktionäre entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil.

12.5.3 Übertragbarkeit

Die anzubietenden Aktien sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen für die Übertragung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien frei übertragbar. Für die anzubietenden Aktien bestehen keine Haltevereinbarungen („**Lock-up Vereinbarungen**“) mit den Aktionären.

Die Satzung sieht keinerlei Regelungen vor, die eine Verzögerung, einen Aufschub oder gar eine Verhinderung eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft erwirken könnten.

12.6 Verkaufspreis und Kosten für die Anleger

Der erste Börsenpreis der Wertpapiere wird am ersten Handelstag voraussichtlich zwischen 8.30 Uhr und 9.00 Uhr gemäß den Vorschriften von § 24 Abs. 2 BörsG von dem mit der Skontroführung beauftragten Freimakler ermittelt. Entscheidend bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises sind die am ersten Handelstag beim Freimakler vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträge. Die Gesellschaft hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Aktien bei der Feststellung des ersten Kurses und gibt auch keine Vorgaben.

Die am Tag des öffentlichen Angebotes festgestellten Kurse entsprechen somit dem Emissionspreis und werden zusammen mit dem Ergebnis des Angebotes von der Gesellschaft am Folgetag nach § 8 WpPG i. V. mit § 14 Abs. 2 WpPG auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht oder können bei der Gesellschaft angefordert werden.

Die Abrechnung des Aktienerwerbs erfolgt zwischen der Bank des Verkäufers der Aktien und der Bank des Käufers der Aktien. Die Umbuchung der Wertpapiere erfolgt bei der Clearstream Banking AG zu Lasten des Kontos der Bank des Verkäufers und zu Gunsten des Kontos der Bank des Käufers. Da die Gesellschaft keine eigenen Aktien besitzt, erhält die Gesellschaft keine Zahlungen.

Bei der Abrechnung des Kaufpreises durch die Bank des Kaufinteressenten fallen üblicherweise Provisionen und Börsenentgelte in unterschiedlicher Höhe an, die von der Bank direkt abgerechnet werden. Von Seiten der Gesellschaft werden dem Anleger keine Kosten verrechnet.

12.7 Stabilisierungsmaßnahmen, Mehrzuteilungen und Greenshoe-Option

Es werden keine neuen Aktien angeboten, so dass Mehrzuteilungen nicht stattfinden, ebenso wenig eine Greenshoe-Option oder Stabilisierungsmaßnahmen.

12.8 Veräußerungsbeschränkungen

Die Aktien sind und werden weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 („**Securities Act**“) in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen außer in Ausnahmefällen auf Grund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem oder in der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf nicht in die USA, nach Kanada oder Japan versandt werden.

Personen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, werden aufgefordert, sich über bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

12.9 Marktschutzvereinbarung und Veräußerungsbeschränkungen (Lock-up)

Die Gesellschaft hat mit Dritten keine Marktschutzvereinbarungen abgeschlossen. Die zum Datum dieses Prospekts beteiligten Aktionäre unterliegen mit ihren Aktien an der Luyanta AG keinen Veräußerungsbeschränkungen.

12.10 Einbeziehung und Notierungsaufnahme

Die Emittentin beabsichtigt, die Aktien in die Preisermittlung des allgemeinen Freiverkehrs der Börse Düsseldorf einbeziehen zu lassen. Die Einbeziehung der Aktien wird für den 14. März 2018 erwartet. Eine Einbeziehung in den „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2004/39 EG („**MiFID**“) erfolgt nicht.

12.11 Zahl- und Verwahrstelle

Zahlstelle der Gesellschaft ist die Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 25, 73033 Göppingen, Deutschland, Telefax-Nr.: +49 (0) 7161 – 969317. Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, verwahrt wird.

12.12 Kosten des Angebots bzw. der Notierungsaufnahme

Die gesamten Kosten des Angebots inklusive zu erstellender Zwischenabschlüsse und deren Prüfung, der Notierungsaufnahme und Bankenprovisionen werden voraussichtlich ca. EUR 40.000,00 betragen.

12.13 Gründe für das Angebot und Emissionserlös

Durch das öffentliche Angebot verbunden mit der Herbeiführung der Handelbarkeit der Aktien infolge Einbeziehung in den allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf soll die Möglichkeit geschaffen werden, über die Aktien der Gesellschaft öffentlich zu informieren und werbliche Maßnahmen für die Aktien der Gesellschaft durchzuführen und potentielle Anleger auf einen Erwerb von Aktien der Gesellschaft anzusprechen. Das öffentliche Angebot verbunden mit der Herbeiführung der Handelbarkeit der Aktien dient der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Gesellschaft in Investorenkreisen und der Positionierung der Gesellschaft am Kapitalmarkt, um dadurch für die Gesellschaft die Voraussetzungen zu schaffen, sich mittel- bis langfristig über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Daher besteht für die Gesellschaft ein Interesse an werblichen Maßnahmen und an einer nachhaltig positiven Entwicklung des Aktienkurses. Die Gesellschaft beabsichtigt den Prospekt zur Abgabe eines öff-

fentlichen Angebots von Aktien zu nutzen, um durch aktivere Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Investor Relations Aktivitäten potentielle Anleger über die Möglichkeit einer Investition in Aktien der Gesellschaft zu informieren und dafür zu interessieren. Die für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft erforderlichen Informationen sollen zukünftig im Investor Relations Bereich der Internetseite der Gesellschaft für interessierte Anleger bereitgehalten werden. Derartige Werbemaßnahmen verbunden mit der Herbeiführung der Handelbarkeit im allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf stellen ein prospektpflichtiges öffentliches Angebot dar. Der Erfüllung dieser Zwecke dient der vorliegende Prospekt.

Da die Gesellschaft keine eigenen Aktien besitzt, fließen ihr durch die Notierungsaufnahme keine Erträge zu.

12.14 Interessen von an dem Angebot beteiligten Personen

Die Aktionäre der Gesellschaft haben an dem öffentlichen Angebot verbunden mit der Herbeiführung der Handelbarkeit der Aktien ein Interesse, weil dadurch neben der Bewertung ihrer Aktien die Handelbarkeit der Aktien herbeigeführt wird. Die Notierungsaufnahme für die Aktien der Gesellschaft verbunden mit der Ergreifung werblicher Maßnahmen liegt zudem im Interesse der Gesellschaft, die sich durch diese Maßnahme leichteren Zugang zu notwendigem Kapital verspricht. Interessen, die im Konflikt zum Interesse an dem öffentlichen Angebot stehen, das heißt sich gegen das öffentliche Angebot richten, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

12.15 Vergleich des Aktienpreises mit Erwerbsvorgängen des Führungspersonals

In den letzten zwölf Monaten haben Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat bei Transaktionen im letzten Jahr Aktien der Gesellschaft in folgendem Umfang erworben:

- Frau Anne Stohn (Vorstand): 1.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie
- Dr. Jens Bodenkamp, Joachim Haedke, Erich Hoffmann (Mitglieder des Aufsichtsrats): Jeweils 250 Aktien, insgesamt 750 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

12.16 Verwässerung

Es werden keine neuen Aktien angeboten, so dass keine Verwässerung der Navigator Equity Solutions SE und der übrigen Aktionäre der Gesellschaft droht.

13. ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTIN

13.1 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich seit ihrer Eintragung im Handelsregister bis zum Datum dieses Prospekts auf EUR 250.000,00, eingeteilt in 250.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien sind nach deutschem Recht geschaffen. Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt. Es sind keine stimmrechtslosen Vorzugsaktien ausgegeben worden, vielmehr gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Entsprechend der Satzung wurden ausschließlich auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag ausgegeben. Sämtliche Aktien sind in Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Form und den Inhalt der Aktienurkunden fest. Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ist der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ausgeschlossen. Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar.

Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien. Sie ist auch nicht zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG von der Hauptversammlung ermächtigt worden. Ebenso wenig verfügt die Gesellschaft über ein bedingtes Kapital oder eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Aktienoptionen.

13.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 22. August 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen, jedoch insgesamt höchstens um bis zu EUR 125.000,00. Die Aktionäre haben grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand kann bestimmen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (§ 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- bzw. Wandelrechts zustehen würde. Wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, ist der Vorstand ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis bereits ausgegebener Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet, ist der Vorstand ebenfalls ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der anteilige Betrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten darf, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die vorgenannte Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf eigene Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen, er kann insbesondere die Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festsetzen.

13.3 Allgemeine Bestimmungen zur Erhöhung des Grundkapitals

Nach dem Aktiengesetz kann das Grundkapital einer Aktiengesellschaft durch einen Beschluss der Hauptversammlung erhöht werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, soweit nicht die Satzung der Aktiengesellschaft andere Mehrheitserfordernisse festlegt. § 20 Abs. 2 der Satzung der Emittentin sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Das Erfordernis der einfachen Mehrheit gilt damit auch – soweit gesetzlich zulässig – für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen.

Außerdem können die Aktionäre ein genehmigtes Kapital schaffen. Die Schaffung eines genehmigten Kapitals erfordert einen Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, durch den der Vorstand ermächtigt wird, innerhalb eines Zeitraumes von nicht mehr als fünf Jahren Aktien zu einem bestimmten Betrag auszugeben. Der Nennbetrag darf die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung, d.h. bei Eintragung des genehmigten Kapitals in das Handelsregister, vorhanden ist, nicht übersteigen.

Weiterhin können die Aktionäre zum Zweck der Ausgabe von Aktien (i) an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren, die ein Recht zum Bezug von Aktien einräumen, (ii) die als Gegenleistung bei einem Zusammenschluss mit einem anderen Unternehmen dienen, oder (iii) die Führungskräften und Arbeitnehmern angeboten werden sollen, ein bedingtes Kapital schaffen, wobei jeweils ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist. Der Nennbetrag des zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Führungskräfte und Arbeitnehmer geschaffenen bedingten Kapitals darf 10 % des Grundkapitals, das zur Zeit der Beschlussfassung vorhanden ist, nicht übersteigen. Bei einem zu anderen Zwecken geschaffenen bedingten Kapital darf der Nennbetrag des bedingten Kapitals die Hälfte des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. In den vorgenannten Fällen bedarf es keiner weiteren Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Ein Beschluss zur Herabsetzung des Grundkapitals erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

13.4 Allgemeine Bestimmungen zu Bezugsrechten

Nach dem Aktiengesetz stehen jedem Aktionär grundsätzlich Bezugsrechte auf die im Rahmen einer Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien sowie auf Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen zu. Bezugsrechte sind frei übertragbar, und während eines festgelegten Zeitraums vor Ablauf der Bezugsfrist kann ein Handel der Bezugsrechte an einer deutschen Wertpapierbörse stattfinden. Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals die Bezugsrechte ausschließen. Für einen Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus ein Bericht des Vorstands erforderlich, der zur Begründung des Bezugsrechtsausschlusses darlegen muss, dass das Interesse der Gesellschaft am Ausschluss des Bezugsrechts das Interesse der Aktionäre an der Einräumung des Bezugsrechts überwiegt. Ein Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe neuer Aktien ist insbesondere dann zulässig, wenn die Gesellschaft das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, der Betrag der Kapitalerhöhung 10 % des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

13.5 Anzeigepflichten für Anteilsbesitz, Directors' Dealings, Pflichtangebote

Die Emittentin wird als im Freiverkehr der Börse Düsseldorf notierte Gesellschaft nicht den Bestimmungen über Mitteilungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz und nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz unterliegen. Jedoch muss gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes ein Unternehmen der Gesellschaft mitteilen, wenn sein Anteil am Kapital der Gesellschaft 25 % bzw. am Kapital oder den Stimmrechten 50 % über- oder unterschreitet. Die Gesellschaft hat diese Mitteilung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Das Aktiengesetz enthält verschiedene Regelungen, wonach Stimmrechte bzw. Kapitalbeteiligungen aus Aktien, die im Eigentum Dritter stehen, anderen Unternehmen zugerechnet werden. Hierdurch soll sichergestellt

werden, dass die tatsächlich den Aktienbesitz kontrollierenden Unternehmen die Stimmrechtsmitteilung vornehmen. Solange der Mitteilungspflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt, kann er die Rechte aus seinen Aktien nicht ausüben. Die Navigator Equity Solutions SE hat der Gesellschaft mitgeteilt, dass ihr Anteilsbesitz die Schwellen von 25 % und 50 % überschritten hat. Die Gesellschaft hat hierzu am 9. November 2017 eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Da die Aktien der Gesellschaft nicht in den Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen werden sollen, finden die Vorschriften über Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 21 ff. WpHG keine Anwendung. Mit Inkrafttreten der EU-Marktmisbrauchsverordnung am 03. Juli 2016 (VO Nr. 596/2014) werden jedoch auch die Regelungen zu den Directors'-Dealings-Mitteilungen anwendbar sein. Organmitglieder und Führungskräfte müssen den Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft mitteilen und die Gesellschaft muss diese Mitteilungen veröffentlichen.

Ferner wird die Emittentin hiernach verpflichtet sein, Ad-hoc-Mitteilungen zu veröffentlichen und ein Insiderverzeichnis zu führen. Nach den Regeln der Ad-hoc Publizität muss die Gesellschaft Informationen, Tatsachen und Umstände sofort veröffentlichen, wenn sie geeignet sind, den Kurs der Aktien zu beeinflussen. In das Insiderverzeichnis der Gesellschaft sind alle Personen aufzunehmen, die bestimmungsgemäßen Zugang zu Insiderinformationen haben.

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz findet keine Anwendung. Daher muss ein Aktionär, der die Kontrolle über die Emittentin erlangt, indem er 30 % oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, weder diesen Umstand veröffentlichen noch ein Pflichtangebot den übrigen Aktionären unterbreiten.

13.6 Allgemeine Bestimmungen zu einer Liquidation der Gesellschaft

Neben dem Fall der Auflösung aufgrund eines Insolvenzverfahrens kann die Gesellschaft nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, aufgelöst werden. Nach dem AktG wird in diesem Fall das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Vermögen entsprechend den Vorgaben des AktG unter den Aktionären nach ihrem Anteil am Grundkapital verteilt. Dabei sind nach dem AktG insbesondere bestimmte Vorschriften des Gläubigerschutzes zu beachten.

13.7 Ausschluss von Minderheitsaktionären

Nach den Vorschriften der §§ 327a ff. AktG zum sog. „aktienrechtlichen Squeeze-out“ kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals gehören („**Hauptaktionär**“), die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Höhe der den Minderheitsaktionären zu gewährenden Barabfindung muss dabei die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Maßgeblich für die Abfindungshöhe ist der volle Wert des Unternehmens, der in der Regel im Wege der Ertragswertmethode oder durch eine andere anerkannte Bewertungsmethode festgestellt wird.

Mit Schaffung des § 62 Abs. 5 UmwG wurde für den Fall der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft auf ihren Hauptgesellschafter mit dem sog. umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out eine weitere Alternative für den Ausschluss von Minderheitsaktionären geschaffen. Ein Hauptgesellschafter, dem Aktien in Höhe von mindestens 90 % des Grundkapitals gehören, kann eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsgesellschafter auf den Hauptaktionär gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung verlangen, wenn

- es sich bei dem Hauptaktionär um eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine SE mit Sitz im Inland handelt und
- der Squeeze-out im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Aktiengesellschaft auf ihren Mehrheitsgesellschafter nach Maßgabe des UmwG erfolgt. Die Hauptversammlung, die den Squeeze-out beschließt, muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags stattfinden.

Das Squeeze-out-Verfahren, einschließlich der Möglichkeit einer Nachprüfung der Angemessenheit der Barabfindung durch die Minderheitsaktionäre, ist im Kern identisch mit dem vorstehend beschriebenen Verfahren nach dem AktG.

Desweiteren sind bei einem sog. übernahmerechtlichen Squeeze-Out gemäß §§ 39a und 39b WpÜG bei einem Übernahme- oder Pflichtangebot dem Bieter, dem Aktien der Zielgesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals gehören, auf seinen Antrag die übrigen stimmberechtigten Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen. Die im Rahmen des Übernahme- oder Pflichtangebots gewährte Gegenleistung ist als angemessene Abfindung anzusehen, wenn der Bieter auf Grund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. Die Anwendung der §§ 39a und 39b. WpÜG setzt allerdings voraus, dass das Grundkapital der Zielgesellschaft zum regulierten Markt zugelassen ist. Die Gesellschaft wird als im Freiverkehr der Börse Düsseldorf notierte Gesellschaft nicht den Bestimmungen nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz unterliegen.

In Ergänzung der Vorschriften über den Ausschluss von Minderheitsaktionären ermöglichen die §§ 319 ff. AktG eine sog. Eingliederung. Danach kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft die Eingliederung in eine andere Gesellschaft beschließen, wenn sich Aktien der Gesellschaft, auf die zusammen 95 % des Grundkapitals entfallen, in der Hand der zukünftigen Hauptgesellschaft befinden. Die ausgeschiedenen Aktionäre der eingegliederten Gesellschaft haben Anspruch auf eine angemessene Abfindung, die grundsätzlich in eigenen Aktien der Hauptgesellschaft zu gewähren ist. Werden als Abfindung Aktien der Hauptgesellschaft gewährt, so ist die Abfindung als angemessen anzusehen, wenn die Aktien in dem Verhältnis gewährt werden, in dem bei einer Verschmelzung auf eine Aktie der Gesellschaft Aktien der Hauptgesellschaft zu gewähren wären (Verschmelzungswertrelation). Eine Eingliederung ist nur zulässig, soweit es sich bei der künftigen Hauptgesellschaft um eine Aktiengesellschaft, eine KGaA oder eine SE mit Sitz im Inland handelt.

14. BESTEUERUNG

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Übertragung von Aktien bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die für Aktionäre relevant sein können. Grundlage dieser Zusammenfassung sind das nationale deutsche Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, Auffassung der Finanzverwaltung und finanzgerichtliche Rechtsprechung) sowie die Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen, die derzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten abgeschlossen sind. In beiden Bereichen können sich Regelungen oder Rechtsauffassungen – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Für andere als die nachfolgend behandelten Aktionäre können abweichende Besteuerungsregeln gelten. Potentiellen Erwerbern von Aktien wird empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung oder unentgeltlichen Übertragung von Aktien und wegen des bei einer ggf. möglichen Erstattung deutscher Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) einzuhaltenden Verfahrens ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs zutreffend zu berücksichtigen. Nur im Rahmen einer individuellen steuerlichen Beratung können in ausreichender Weise die steuerlich relevanten Besonderheiten des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden. Der steuerliche Teil dieses Prospekts ersetzt nicht die individuelle Beratung des Anlegers durch einen steuerlichen Berater. Die Ausführungen in diesem Kapitel beschreiben die am 1. Januar 2018 geltende Rechtslage für den Veranlagungszeitraum 2018. Auf eine mögliche Belastung mit Kirchensteuer bei natürlichen Personen wird nicht im Detail eingegangen.

14.1 Ertragsteuern

14.1.1 Laufende Besteuerung

Besteuerung der Gesellschaft

In Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften unterliegen grundsätzlich mit ihrem steuerpflichtigen Einkommen der Körperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt gegenwärtig 15 % und gilt unabhängig davon, ob die Gewinne ausgeschüttet oder einbehalten werden. Auf die Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag i.H.v. gegenwärtig 5,5 % erhoben (Zuschlagsteuer). Die Belastung aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag auf das steuerpflichtige Einkommen beträgt damit derzeit 15,825 %.

Dividenden und andere Gewinnanteile, die die Kapitalgesellschaft sowohl von inländischen als auch von ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, bleiben bei der Ermittlung des Einkommens des Emittenten grundsätzlich außer Ansatz, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals betragen hat. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend. Der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % gilt insoweit als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt. Beteiligungen über eine Mitunternehmerschaft sind dem Emittenten anteilig zuzurechnen. Soweit Dividenden oder andere Gewinnanteile außer Ansatz bleiben, gelten 5 % der jeweiligen Einnahmen allerdings als nicht abziehbare Betriebsausgaben und erhöhen damit das Einkommen des Emittenten. Gleiches gilt für Gewinne des Emittenten aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft. Die 10 % Mindestbeteiligung findet auf Veräußerungsgewinne jedoch keine Anwendung, insoweit bleiben die Gewinne insgesamt außer Ansatz, wobei auch hier 5 % der jeweiligen Einnahmen pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben gelten und damit das Einkommen des Emittenten erhöhen. Verluste aus der Veräußerung solcher Anteile sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Außerdem unterliegen inländische Kapitalgesellschaften mit ihrem in inländischen Betriebsstätten erzielten Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Ein bundesweit einheitlicher Gewerbesteuersatz existiert nicht. Vielmehr wird der Gewerbesteuersatz maßgeblich durch den von der Gemeinde, in der sich die jeweilige Betriebsstätte befindet, zu bestimmenden sog. „Hebesatz“ bestimmt. Der durch Anwendung der sog. Gewerbesteuermesszahl von 3,5 % auf den Gewerbeertrag ermittelte Gewerbesteuermessbetrag wird mit diesem Hebesatz multipliziert. Hieraus ergibt sich die Gewerbesteuerbelastung. Der Gewerbesteueraufwand kann nicht als Betriebsausgabe von der Bemessungsgrundlage für die Körperschaft- und Gewerbesteuer abgezogen werden. Die effektiven Gewerbesteuersätze liegen damit regelmäßig zwischen 7 % (bei einem Hebesatz von 200 %) und 17,5 % (bei einem

Hebesatz von 500 %). Am Sitz der Gesellschaft in München beträgt der Gewerbesteuersatz zum Datum dieses Prospekts 490 %.

In gewerbesteuerlicher Hinsicht werden Dividenden und andere Gewinnanteile, die die Gesellschaft von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, im Ergebnis ebenfalls zu 95 % freigestellt. Dies gilt indes nur dann, wenn die Kapitalgesellschaft an der entsprechenden inländischen Kapitalgesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums (Stichtagsbetrachtung) und an der entsprechenden ausländischen Kapitalgesellschaft unter bestimmten weiteren Voraussetzungen seit Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums ununterbrochen (Periodenbetrachtung) mindestens 15 % (bzw. bei nicht-deutschen EU-Gesellschaften mindestens 10 %) des gezeichneten Kapitals hält („**gewerbesteuerliches Schachtelprivileg**“). Für Gewinnanteile, die von ausländischen Kapitalgesellschaften stammen, gelten zusätzliche Einschränkungen.

Laufende Verluste der Gesellschaft können zunächst – nur für Zwecke der Körperschaftsteuer – bis zu einem Betrag i.H.v. EUR 1 Mio. mit dem zu versteuernden Einkommen des Vorjahres verrechnet werden (sog. „Verlustrücktrag“). Danach verbleibende Verluste werden grundsätzlich zeitlich unbefristet vorgetragen. In Vorjahren erzielte Verluste der Kapitalgesellschaft sind für körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Zwecke bis zu einem Betrag i.H.v. EUR 1 Mio. uneingeschränkt mit dem maßgeblichen laufenden Gewinn zu verrechnen. Darüber hinaus können sie nur gegen 60 % des maßgeblichen laufenden Gewinns verrechnet werden. Verbleibende Verluste der Gesellschaft sind erneut vorzutragen und können im Rahmen der dargestellten Regelung von zukünftigen steuerpflichtigen Einkommen und Gewerbeerträgen abgezogen werden. Allerdings kann es unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Untergang der Verlustvorträge kommen.

Aufgrund der sogenannten Zinsschranke können Nettozinsaufwendungen (Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen des entsprechenden Wirtschaftsjahres) von mehr als EUR 3 Mio., sofern keine Ausnahmetatbestände greifen, bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns grundsätzlich nur noch in Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA abgezogen werden. Für Fremdkapitalüberlassungen durch Gesellschafter gelten zusätzliche Regelungen. Nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen sind vorzutragen und erhöhen den Zinsaufwand in den folgenden Wirtschaftsjahren (Zinsvortrag). Nicht genutztes Zinsabzugspotential bis zur Ausschöpfung der 30-Prozent-Grenze des EBITDA kann in einem sog. EBITDA-Vortrag genutzt werden.

Sofern binnen fünf Jahren mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf einen Erwerber oder eine diesem nahestehende Person übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt (sog. schädlicher Beteiligungserwerb), gehen Zinsvorträge, nicht genutzte Verluste und ein nicht verwendeter EBITDA-Vortrag vollständig unter. Bei einem unterjährigen schädlichen Beteiligungserwerb unterliegt auch ein bis zu diesem Zeitpunkt erzielter Verlust der gesetzlichen Verlustabzugsbeschränkung. Ein bis zu dem schädlichen Beteiligungserwerb erzielter Gewinn kann jedoch mit noch nicht genutzten Verlusten verrechnet werden. Maßgebend ist dabei der bis zu dem diesem Zeitpunkt erwirtschaftete Gesamtbetrag der Einkünfte. Übertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 % lassen Zinsvorträge und nicht genutzte Verluste quotal entfallen. Eine Kapitalerhöhung steht einem schädlichen Beteiligungserwerb gleich, soweit sie zu einer Veränderung der Beteiligungsquoten am Kapital der Körperschaft führt. Soweit schädliche Beteiligungserwerbe erfolgen, kann ein nicht genutzter Verlust abgezogen werden, soweit er die anteiligen (bei Übertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 %) oder gesamten (bei Übertragungen von mehr als 50 %) zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs vorhandenen im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven des Betriebsvermögens der Körperschaft nicht übersteigt. Bei Beteiligungserwerben liegt ein schädlicher Beteiligungserwerb nicht vor, wenn der Erwerber am übertragenden Rechtsträger zu 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und der Erwerber eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist, wenn am übernehmenden Rechtsträger der Veräußerer zu 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und der Veräußerer eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist oder wenn am übertragenden und am übernehmenden Rechtsträger dieselbe natürliche oder juristische Person oder dieselbe Personenhandelsgesellschaft zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. In diesen Fällen kommt es damit zu keinem Untergang der Verlustvorträge.

Besteuerung der Anteilseigner

Deutsche Kapitalgesellschaften haben grundsätzlich für Rechnung der Aktionäre von den von ihnen vorgenommenen Gewinnausschüttungen eine Kapitalertragsteuer in Höhe von - in der Regel - 25 % und einen auf die Kapitalertragsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und bei natürlichen Personen ggf. auch Kirchensteuer von 8 % bzw. 9 % der Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist die von der Hauptversammlung beschlossene Dividende. Der Kapitalertragsteuerabzug erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die

Gewinnausschüttung auf Ebene des Aktionärs von der Steuer befreit ist und ob es sich um einen im Inland oder einen im Ausland ansässigen Aktionär handelt.

Die Luyanta AG übernimmt jedoch nicht die Verantwortung für die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer an der Quelle. Der Kapitalertragsteuerabzug für Dividenden inländischer Aktiengesellschaften, deren Aktien sich in einer inländischen Sammelverwahrung i.S.d. § 5 DepotG oder in Sonderverwahrung gem. § 2 DepotG befinden, ist seit dem 1. Januar 2012 vom Gesetzgeber auf das die Dividende auszahlende (inländische) Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut übertragen worden. Die auszahlende Stelle erhält zu diesem Zweck von der ausschüttenden Aktiengesellschaft den vollen Betrag der Dividende, nimmt den Steuereinbehalt für den Aktionär vor und zahlt den verbleibenden Nettobetrag an den Aktionär aus. Durch diese Regelung können grundsätzlich auch die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs bei der Berechnung des Kapitalertragsteuerabzugs durch die auszahlende Stelle berücksichtigt werden. Auf Antrag werden ausländischen Körperschaften zwei Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer auf Dividenden erstattet. Für Dividenden, die an eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Gesellschaft im Sinne der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz (EStG) in Verbindung mit § 43b EStG und der so genannten „Mutter-Tochter-Richtlinie“ (Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990) ausgeschüttet werden oder an eine Kapitalgesellschaft, die in einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ansässig ist, kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen auf Antrag bei einer Gewinnausschüttung von der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer darüber hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden.

Bei Aktionären, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, sowie bei Aktionären, die im Ausland ansässig sind und die ihre Aktien im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland oder in einem Betriebsvermögen halten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, wird die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld angerechnet und in Höhe eines etwaigen Überhanges erstattet. Für den Solidaritätszuschlag gilt entsprechendes.

Im Übrigen gilt für Ausschüttungen an im Ausland ansässige Aktionäre: Hat die Bundesrepublik Deutschland mit dem Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen und hält der Aktionär seine Aktien weder im Vermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland noch in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, der im Sinne des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens abhängig ist, kann sich der Kapitalertragsteuersatz nach Maßgabe des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens reduzieren. Die Ermäßigung der Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich in der Weise gewährt, dass die Differenz zwischen dem einbehaltenen Gesamtbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlages und der unter Anwendung des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens tatsächlich geschuldeten Kapitalertragsteuer (in der Regel 15 %) auf Antrag durch die deutsche Finanzverwaltung erstattet wird. Formulare für das Erstattungsverfahren sind beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, sowie den deutschen Botschaften und Konsulaten erhältlich und können im Internet von der Website des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.bund.de heruntergeladen werden.

Besteuerung inländischer Anteilseigner

Bei Aktien, die von unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Privatvermögen gehalten werden, unterliegen Dividenden und Veräußerungsgewinne unabhängig von der Haltedauer der Anteile in voller Höhe einer Abgeltungssteuer, d.h. mit dem Einbehalt der Steuer gilt die Einkommensteuerschuld des Anteilseigners als abgegolten. Die erzielten Einkünfte bleiben im Steuerveranlagungsverfahren (d.h. im Rahmen seiner Steuererklärung) des Anteilseigners daher unberücksichtigt. Die Abgeltungssteuer wird von der Gesellschaft bzw. dem die Dividende auszahlenden oder die Veräußerung durchführenden Kreditinstitut im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs für Rechnung des Aktionärs einbehalten und abgeführt. Der Abgeltungssteuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, insgesamt 26,375 %) der maßgeblichen Bruttoerträge. Für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen wird als Werbungskostenabzug insgesamt ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) gewährt. Der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder anderweitig genutzt werden. Die Verluste mindern aber die künftigen Einkünfte des Steuerpflichtigen aus Kapitalvermögen. Auf Antrag des Aktionärs werden die Kapitalerträge mit dem individuellen Einkommensteuersatz besteuert, wenn dies für den Aktionär zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Allerdings ist auch in diesem Fall ein über den Sparer-Pauschbetrag hinausgehender Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Liegt eine Beteiligung von mehr als 25 % vor oder besteht eine Beteiligung von mindestens 1 % und ist der Anteilseigner beruflich für die Gesellschaft tätig, kommt es auf Antrag zu einer Berücksichtigung der Kapitalerträge im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Hierbei unterliegen 60 % der Einkünfte der Besteuerung, in

Höhe von 60 % ist der Werbungskostenabzug in diesem Falle möglich („Teileinkünfteverfahren“). Verluste können mit anderen Einkünften verrechnet werden. Für Dividenden auf Aktien im Betriebsvermögen gilt die Abgeltungswirkung nicht. Sind die Aktien dem Betriebsvermögen des Aktionärs zuzuordnen, so hängt die Besteuerung vielmehr davon ab, ob der Aktionär eine Körperschaft, eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist:

- (i) Ist der Aktionär eine inländische Kapitalgesellschaft, so sind ausgeschüttete Dividenden – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen zum Beispiel für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Pensionsfonds, Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen – grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag befreit. Dies gilt nur, insoweit eine unmittelbare Beteiligung von 10 % am Grundkapital der Gesellschaft besteht. Die bezogenen Dividenden sind auch von der Gewerbesteuer befreit, wenn die Körperschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war. Allerdings gelten in jedem Fall 5 % der steuerfrei bezogenen Dividenden als steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben, so dass effektiv 5 % der Dividenden der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer unterliegen. Darüber hinaus gehende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung sind steuerlich voll abzugsfähig. Die bezogenen Dividenden unterliegen in voller Höhe der Gewerbesteuer, wenn die inländische Kapitalgesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums nicht zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war.
- (ii) Bei Aktien, die von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden, sind Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Aktien zu 40 % steuerbefreit (Teileinkünfteverfahren). Entsprechend können Aufwendungen, die mit Dividenden oder Aktienveräußerungs- oder Entnahmegewinnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nur zu 60 % abgezogen werden. Gewerbesteuerlich unterliegen die Dividenden der Steuer in voller Höhe, es sei denn, der Steuerpflichtige war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraumes mindestens mit 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt die 40 %-ige Freistellung der Dividende von der Einkommensteuer für die Gewerbesteuer entsprechend. Allerdings ist die Gewerbesteuer unter bestimmten Voraussetzungen im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuerschuld des Aktionärs vollständig oder teilweise anrechenbar.
- (iii) Ist der Aktionär eine Personengesellschaft, geht die Dividende in die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung ein und wird von dort den Gesellschaftern anteilig zugewiesen. Die Besteuerung für Zwecke Est/KSt erfolgt auf der Ebene der Gesellschafter und ist davon abhängig, ob es sich bei dem jeweiligen Gesellschafter um eine natürliche Person (dann Einkommensteuer) oder um eine Körperschaft (dann Körperschaftsteuer) handelt. Bei körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaftern entspricht die Besteuerung der Dividenden den unter Gliederungspunkt (i) aufgezeigten Grundsätzen. Bei einkommensteuerpflichtigen Gesellschaftern (natürliche Personen) gelten die unter Gliederungspunkt (ii) dargestellten Grundsätze. Die Dividenden unterliegen bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft zusätzlich auf Ebene der Personengesellschaft in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn die Personengesellschaft war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. In diesem Fall unterliegen nur 5 % der Dividendenzahlungen der Gewerbesteuer, soweit Kapitalgesellschaften an der Personengesellschaft beteiligt sind. Soweit natürliche Personen an ihr beteiligt sind, unterliegen die Dividenden in diesem Fall nur zu 60 % der Gewerbesteuer. Die auf Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer wird im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen vollständig oder teilweise angerechnet.

Besteuerung ausländischer Anteilseigner

Bei in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtigen Aktionären, die ihre Aktien nicht im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland oder in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, halten, gilt die deutsche Steuerschuld mit Einbehaltung der (ggf. nach einem Doppelbesteuerungsabkommen bzw. der Mutter-Tochter-Richtlinie ermäßigten) Kapitalertragsteuer als abgegolten. Ist der Aktionär eine natürliche Person und gehören die Aktien zu einem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland oder zu einem Betriebsvermögen, für das ein im Sinne der anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen abhängiger ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, so unterliegen 60 % der Dividenden der deutschen Einkommensteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf. Gehören die Aktien zu einem gewerblichen Betriebsvermögen, unterliegen die bezogenen Dividenden nach Abzug der mit ihnen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Be-

triebsausgaben der Gewerbesteuer, es sei denn, der Aktionär war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Allerdings ist die Gewerbesteuer im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens unter gewissen Voraussetzungen auf die persönliche Einkommenssteuer des Aktionärs teilweise oder vollständig anrechenbar. Dividendenausschüttungen an ausländische Körperschaften sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen zum Beispiel für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Pensionsfonds, Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen – derzeit grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag befreit, wenn die Aktien einer Betriebsstätte in Deutschland zugerechnet werden können oder durch einen ständigen Vertreter in Deutschland gehalten werden. Dies gilt nur, insofern eine Mindestbeteiligung von 10 % am Grundkapital der Gesellschaft besteht. Gehören die Aktien zu einer gewerblichen Betriebsstätte in Deutschland, unterliegen die bezogenen Dividenden der Gewerbesteuer, es sei denn, die Beteiligung betrug zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums mindestens 15 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Auch wenn die Dividende von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist, werden jedoch 5 % der Dividenden als steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben behandelt, so dass effektiv 5 % der Dividenden der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer unterliegen. Im Übrigen können tatsächlich anfallende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, für körperschaft- und gewerbesteuerliche Zwecke in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Ist der Gläubiger der Kapitalerträge eine in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaft, so werden 2/5 der Kapitalertragsteuer auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bei dem Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Eine weitergehende Freistellung oder Erstattung nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder § 43b EStG (nationale Umsetzung der EU-rechtlichen Mutter-Tochter-Richtlinie) bleibt unberührt.

14.1.2 Besteuerung bei Veräußerung

Besteuerung inländischer Aktionäre

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die im Privatvermögen einer in Deutschland ansässigen natürlichen Person gehalten werden und nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden sind unabhängig von der Haltdauer der Aktien einkommensteuer- und solidaritätszuschlagspflichtig. Sie unterliegen als Kapitaleinkünfte der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Die Abgeltungssteuer wird von dem die Veräußerung durchführenden Kreditinstitut im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs für Rechnung des Aktionärs einbehalten und abgeführt. Ein Werbungskostenabzug ist über den Sparer-Pauschbetrag hinaus nicht zulässig. Entsteht ein Veräußerungsverlust, so kann dieser lediglich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind nicht möglich ist, mindern die Verluste die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus der Veräußerung von Aktien erzielt.

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die im Privatvermögen eines in Deutschland ansässigen Aktionärs gehalten werden, sind jedoch im Teileinkünfteverfahren zu 60 % steuerpflichtig, wenn der Aktionär – oder im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs sein(e) Rechtsvorgänger – in einem Zeitpunkt während eines der Veräußerung vorausgehenden Fünfjahreszeitraums zu mindestens 1 % unmittelbar oder mittelbar am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war(en). In diesem Falle unterliegen auch 60 % der Gewinne aus der Veräußerung eines Bezugsrechtes der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Verluste aus der Veräußerung der Aktien oder Bezugsrechte sowie Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, sind nur zu 60 % abziehbar. Die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien, die von einem in Deutschland ansässigen Aktionär im Betriebsvermögen gehalten werden, hängt davon ab, ob der Aktionär eine Kapitalgesellschaft, eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist:

- (i) Ist der Aktionär eine inländische Kapitalgesellschaft, sind Gewinne aus der Veräußerung von Aktien – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, zum Beispiel für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Pensionsfonds, Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen – grundsätzlich von der Gewerbe- und Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag befreit. Jedoch werden 5 % der Gewinne als steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt, so dass effektiv 5 % der Gewinne der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer unterliegen. Tatsächlich anfallende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, können für körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Zwecke als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dagegen sind Verluste aus der Veräußerung oder Abschreibung der Aktien sowie andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den Aktien stehen, steuerlich nicht abzugsfähig. Es ist möglich,

dass die vorstehend beschriebene Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen bei der Körperschaftsteuer künftig eine Mindestbeteiligung (z. B. von 10 %) am Grundkapital der Gesellschaft voraussetzt.

- (ii) Werden die Aktien im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers gehalten, unterliegen 60 % der Veräußerungsgewinne der progressiven Einkommensteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer. Mit solchen Veräußerungen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Aufwendungen und Veräußerungsverluste sowie Verluste aus der Abschreibung der Aktien sind nur zu 60 % steuerlich abzugsfähig. Gehören die Aktien zu einem gewerblichen Betriebsvermögen, sind 60 % der Veräußerungsgewinne auch gewerbsteuerpflichtig. Allerdings ist die Gewerbesteuer im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens unter gewissen Voraussetzungen teilweise oder vollständig auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien können derzeit unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500.000,00 ganz oder teilweise von den Anschaffungskosten bestimmter gleichzeitig oder später angeschaffter anderer Wirtschaftsgüter abgezogen bzw. in eine zeitlich begrenzte Reinvestitionsrücklage eingestellt werden.
- (iii) Ist der Aktionär eine Personengesellschaft, so wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters dieser Gesellschaft erhoben, nicht aber auf Ebene der Personengesellschaft. Die Besteuerung hängt davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft oder natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, entspricht die Besteuerung der Veräußerungsgewinne den unter Gliederungspunkt (i) aufgezeigten Grundsätzen. Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, finden – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors – grundsätzlich die unter Gliederungspunkt (ii) dargestellten Grundsätze Anwendung. Zusätzlich unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien bei Zurechnung zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebes der Gewerbesteuer auf der Ebene der Personengesellschaft und zwar grundsätzlich zu 60 %, soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, und grundsätzlich zu 5 %, soweit Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, wenn sie auf eine Körperschaft als Gesellschafter entfallen, und werden nur in Höhe von 60 % berücksichtigt, wenn sie auf eine natürliche Person als Gesellschafter entfallen. Wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist, wird die von der Personengesellschaft gezahlte, auf seinen Anteil entfallend Gewerbesteuer grundsätzlich nach einem pauschalierten Verfahren vollständig oder teilweise auf seine persönliche Einkommensteuer angerechnet.

Besteuerung ausländischer Anteilseigner

Erfolgt die Veräußerung der Aktien durch eine ausländische natürliche Person, (i) die die Aktien in einer Betriebsstätte, festen Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen hält, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, oder (ii) die selbst – bzw. bei unentgeltlichem Erwerb dessen Rechtsvorgänger – zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Aktien direkt oder indirekt mit mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war, so unterliegen die erzielten Veräußerungsgewinne in Deutschland zu 60 % der Einkommensteuer (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebes unterliegen die Veräußerungsgewinne zu 60 % auch der Gewerbesteuer. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen eine uneingeschränkte Befreiung von der deutschen Besteuerung vor, sofern die Aktien nicht im Vermögen einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder durch einen inländischen ständigen Vertreter, der im Sinne des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens abhängig ist, gehalten werden.

Veräußerungsgewinne, die eine nicht in Deutschland ansässige Körperschaft erzielt, sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, zum Beispiel für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Pensionsfonds, Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen – derzeit grundsätzlich von der deutschen Gewerbe- und der deutschen Körperschaftsteuer befreit. 5 % der Gewinne werden als steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben behandelt, so dass effektiv 5 % der Gewinne der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegen, wenn (i) die Aktien über eine Betriebsstätte gehalten werden oder zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in Deutschland ein ständiger Vertreter bestellt ist, der im Sinne des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens abhängig ist, oder (ii) vorbehaltlich der Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens die ausländische Körperschaft zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Aktien unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Gehören die Aktien zu einer inländischen gewerblichen Betriebsstätte der Körperschaft, so unterliegen 5 % des Veräuße-

rungsgewinns auch der Gewerbesteuer. Bei Steuerpflicht im Inland können tatsächlich anfallende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, für körperschaft- und gewerbesteuerliche Zwecke als Betriebsausgaben abgezogen werden. Verluste aus der Veräußerung oder Abschreibung der Aktien sowie andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, sind steuerlich hingegen nicht abzugsfähig.

14.1.3 Besonderheiten für bestimmte Unternehmen

Soweit Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Aktien halten oder veräußern, welche nach § 1a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) in Verbindung mit den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 1) oder unmittelbar nach den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Handelsbuch zuzurechnen sind, gelten weder für Dividenden noch für Veräußerungsgewinne das Teileinkünfteverfahren oder die Befreiung von der Körperschaftsteuer und ggf. von der Gewerbesteuer. Gleiches gilt für Aktien, die von Finanzunternehmen im Sinne des KWG, an denen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % beteiligt sind, gehalten werden und zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind. Dies gilt auch für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, soweit sie mit Dividenden und Veräußerungsgewinnen nach Maßgabe der obigen allgemeinen Erläuterungen in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind.

Dividendenerträge und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, die bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, sind – unter weiteren Voraussetzungen – in voller Höhe körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Entsprechendes gilt für Pensionsfonds. Darüber hinaus finden für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie für Pensionsfonds weitere besondere steuerliche Regelungen Anwendung. Dividenden sind grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit, wenn der Aktionär zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war.

14.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang von Aktien auf eine andere Person durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, insbesondere wenn

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder der sonstige Erwerber zur Zeit des Vermögensübergangs seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hatte oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf – in bestimmten Fällen zehn – Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder
- (ii) die Aktien beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war, oder
- (iii) der Erblasser oder Schenker zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenkung entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahe stehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz (AstG) zu mindestens 10 % am Grundkapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

Die wenigen gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen sehen für Aktien in der Regel vor, dass deutsche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nur im Fall des ersten Gliederungspunktes und mit Einschränkungen im Fall des zweiten Gliederungspunktes erhoben werden kann. Besondere Vorschriften gelten für deutsche Staatsangehörige, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, sowie für zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und für ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Das Aktienvermögen von Stiftungen oder Vereinen mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland, die wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet sind, wird regelmäßig – in Zeitabständen von 30 Jahren – der Erbschaftsteuer unterworfen („**Erbersatzsteuer**“).

14.3 Sonstige Steuern

Bei Kauf, Verkauf oder sonstiger Veräußerung von Aktien fällt keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es jedoch möglich, dass Unternehmer zu einer Umsatzsteuerpflicht der ansonsten steuerfreien Umsätze optieren. Die Veräußerung oder die Übertragung von Aktien oder Bezugsrechten unterliegt in Deutschland aktuell auch keiner Börsenumsatzsteuer. Allerdings haben sich elf Mitgliedsstaaten der EU darauf verständigt, im Wege des Verfahrens der „Verstärkten Zusammenarbeit“ ein gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem einzuführen. Estland verfolgt die Pläne inzwischen nicht weiter. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Nach diesem Vorschlag dürfen teilnehmende Mitgliedsstaaten eine EU-Finanztransaktionssteuer auf alle Finanztransaktionen verlangen, bei denen (i) zumindest eine Partei der Transaktion in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässig ist und (ii) ein im Gebiet eines teilnehmenden Mitgliedsstaates ansässiges Finanzinstitut Partei der Transaktion ist und entweder auf eigene Rechnung oder die Rechnung einer anderen Person oder im Namen einer Partei der Transaktion handelt. Der Richtlinienvorschlag ist sehr weit gefasst und kann auch bei Transaktionen von Finanzinstituten in nicht teilnehmenden Staaten anfallen, wenn keine der Parteien in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat als ansässig gilt, das betreffende Finanzinstrument aber durch eine in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässige Stelle ausgegeben wurde. In einem solchen Fall seien beide Parteien als in diesem teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässig anzusehen. Die Erträge aus Wertpapieren können durch die Anwendung dieser Steuer beeinträchtigt werden, wenn die genannten Punkte zutreffen. Der Steuersatz soll zumindest 0,01 % des Nennwerts bei Finanztransaktionen in Bezug auf Derivatkontrakte und zumindest 0,1 % der Gegenleistung oder des Marktpreises bei allen anderen steuerpflichtigen Finanztransaktionen betragen und soll von den Finanzinstituten abgezogen werden. Deutschland und neun weitere EU-Länder haben sich am 11.10.2016 auf „Prinzipien“ einer Finanztransaktionssteuer geeinigt. In 2017 hat Frankreich jedoch darum gebeten, die Pläne aufzuschieben, um die Folgen des „Brexit“ besser abschätzen zu können. Es ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Mitgliedsstaaten künftig für die Einführung der Finanztransaktionssteuer entscheiden werden.

Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die Übertragung oder Vereinigung von mindestens 95 % der Aktien kann Grunderwerbsteuer auslösen, wenn die Gesellschaft oder Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, über inländische Grundstücke verfügen.

15. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUR LUYANTA AG ALS START-UP

15.1 Die Luyanta AG als Start-Up

Da die Luyanta AG am 23. August 2017 gegründet wurde und damit weniger als drei Jahre existiert, ist sie prospektrechtlich als Start-Up zu qualifizieren.

15.2 Business Plan der Luyanta AG

15.2.1 Strategische Ziele

Der Unternehmensgegenstand der Luyanta AG ist in den nächsten zwei Geschäftsjahren auf die strategische Führung, Steuerung, Koordination und Beratung von Tochtergesellschaften und Minderheitsbeteiligungen sowie in Ausnahmefällen von Drittunternehmen gerichtet. Dabei liegt der Fokus der Aktivitäten auf solchen Unternehmen, bei denen eine Beteiligung als Mehrheit (Tochterunternehmen) oder Minderheit (Beteiligung) vorliegt oder erworben werden kann. Solche Unternehmen sind aus Sicht der Luyanta AG somit einerseits Kunden und andererseits Tochtergesellschaften oder Minderheitsbeteiligungen. Die jeweilige Beteiligung kann durch Erwerb der Beteiligung in Form von Kapitalzufuhr oder Anteilsverkauf oder auch über die Erbringung von Beratungs- und Managementleistung erfolgen.

Operativ stehen dabei die Erbringung von entgeltlichen administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung im Mittelpunkt. Ein Teil der Geschäftstätigkeit kann auch die Unterstützung bei der Vermarktung von Produkten und Projekten sein. Hierdurch soll die Entwicklung des jeweiligen Unternehmens positiv beeinflusst und eine langfristige Wertsteigerung erreicht werden. Auf diesem Wege soll der Wert der Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Luyanta AG und somit der Wert der Luyanta AG selbst langfristig und nachhaltig gesteigert werden.

Die reine Bereitstellung von Kapital ohne jegliche operative Zusammenarbeit ist nicht Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Luyanta AG.

Die Luyanta AG besitzt keinen Branchenfokus. Grundsätzlich versucht das Management jedoch Unternehmen zu selektieren, die sich in wachstumsstarken Märkten bewegen. Bei der Kundenauswahl fokussiert sich die Luyanta AG auf Frühphasen- und Later-Stage-Unternehmen. Die Luyanta AG plant in den nächsten zwei Geschäftsjahren vor allem mit Gesellschaften, die innovative Businesskonzepte und Technologien entwickelt haben, zusammenzuarbeiten. Sofern das Kapitalmarktumfeld es erlauben sollte, beabsichtigt die Luyanta AG als eine an einer Börse gelistete Gesellschaft einmalig oder mehrfach Kapital von Investoren aufzunehmen und somit auch Tochtergesellschaften oder Minderheitsbeteiligungen zusätzliche Möglichkeiten zu eröffnen. Die unmittelbare Geschäftsaufnahme kann mit den bestehenden Mitteln erfolgen, so daß eine existentielle Abhängigkeit vom Kapitalmarktumfeld und der Möglichkeit weitere Gelder aufzunehmen in den nächsten beiden Jahren nicht besteht. Dies wird auch durch das auf Beratung ausgerichtete operative Profil der Gesellschaft bei gleichzeitig geringer Kostenstruktur gewährleistet. Damit bietet die Luyanta AG ihren Tochtergesellschaften einen Vorteil gegenüber Mitbewerbern, da ein zusätzlicher Kapitalmarktzugang ermöglicht wird, aber Abhängigkeiten nicht bestehen.

In der derzeitigen Phase prüft die Gesellschaft verschiedene Anfragen, um daraus geeignete Geschäftsmodelle und Kandidaten für weitergehende Gespräche zu selektieren. Ziel ist es, innerhalb der nächsten 18 bis 24 Monate mindestens ein passendes Objekt oder Thema identifiziert zu haben und die Geschäftsaktivität begonnen bzw. ggf. eine Beteiligungstransaktion weitgehend abgeschlossen zu haben.

Die Prüfung der Projekte wird hauptsächlich anhand von drei Faktoren vorgenommen:

Zum einen untersucht das Management das Marktumfeld der Kandidaten. Dabei werden sowohl Branchenfaktoren wie Marktwachstum und Wettbewerbsintensität berücksichtigt, als auch individuelle Faktoren wie Alleinstellungsmerkmale der Produkte, relative Kostenposition und Innovationsmöglichkeiten der betroffenen Gesellschaft.

Des Weiteren ist die personelle Besetzung des Managements einer Gesellschaft oder einer Projektidee ein bedeutendes Kriterium. In direkten Gesprächen mit den leitenden Personen versucht der Vorstand der Luyanta AG

die Fähigkeiten, die Motivation und die Erfahrung der Mitarbeiter einzuschätzen. Diese persönlichen Eigenschaften stellen insbesondere bei jungen Unternehmen einen wichtigen Erfolgsfaktor bei der Umsetzung der Geschäftsziele dar.

Darüber hinaus ist auch die Motivation möglicher Partner entscheidend, warum diese sich für eine Zusammenarbeit mit der Luyanta AG entscheiden würden. Eine langfristige Kooperation ist für beide Seiten nur bei einer ähnlich strukturierten Zielsetzung sinnvoll.

Die geschilderte Strategie der Luyanta AG basiert grundsätzlich auf mehreren Annahmen („Key Assumptions“): Zum einen ist dies die Fähigkeit der Luyanta AG, geeignete Zielunternehmen mit den entsprechenden Charakteristika (insbesondere Wachstums- und Margenpotential) zu identifizieren und die gleichzeitige Bereitschaft der Zielunternehmen mit der Luyanta AG in eine Partnerschaft einzutreten.

Zum anderen ist die Fähigkeit der Luyanta AG zentrale, operative Unterstützung und Beratung in einer hohen inhaltlichen Qualität zu erbringen, so dass die Tochtergesellschaften und Beteiligungen hiervon profitieren und in ihrer Entwicklung gefördert werden. Drittens ist es für eine beschleunigte Entwicklung der Luyanta AG von Bedeutung, ob und in welcher Höhe Finanzierungen zum Erwerb und der Fortentwicklung von Tochtergesellschaften und Beteiligungen eingeworben werden können, sei es auf Ebene der Luyanta AG oder der jeweiligen Zielunternehmen.

15.2.2 Abhängigkeiten von Personen

Der Erfolg der Luyanta AG hängt in erster Linie von dem Engagement und den Beziehungen des Vorstandes Anne Stohn und des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Jens Bodenkamp ab. Ein Ausscheiden einer der beiden oder beider Personen kann die Umsetzung der strategischen Ziele erheblich gefährden. Die Erfahrung und das Beziehungsnetzwerk der beiden Personen sind die Grundlage für einen möglichen Erfolg der Geschäftstätigkeit.

15.2.3 Wettbewerber

Die Luyanta AG wird grundsätzlich mit allen Venture Capital Gesellschaften konkurrieren, die im deutschsprachigen Raum nach geeigneten Investmentobjekten suchen und ggf. gleichzeitig operative Unterstützung anbieten. Darunter finden sich einige Gesellschaften, die zum Teil seit langer Zeit auf diesem Markt tätig sind und neben einer Historie an erfolgreichen Investments auch über ein erfahrenes und kompetentes Management verfügen. Des Weiteren verfolgen diese Unternehmen hauptsächlich ein sogenanntes Fondsmodell, d.h. diese Firmen verfügen über feste Finanzierungszusagen von Investoren, die bei Bedarf für einzelne Investments abgerufen werden können. Alle Finanzangaben der Wettbewerber der Emittentin stammen von der Seite des „Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften“ (BVK) und sind abrufbar unter:

<https://www.bvkap.de/bvk/unsere-mitglieder> (letzter Abruf vom 6. Februar 2018).

Zu den namhaften aktuellen und zukünftigen Wettbewerbern gehören:

Earlybird Venture Capital GmbH & Co. KG, München (Earlybird)

Earlybird ist eine in Berlin, München und Istanbul ansässige Venture Capital Gesellschaft mit Fokus auf Technologie, internetbasierten Geschäftsmodellen und Medizintechnik. Earlybird ist seit 1997 tätig und hat seitdem eine Vielzahl von erfolgreichen Unternehmen aufgebaut und wieder veräußert. Derzeit befindet sich Kapital in Höhe von EUR 300 Mio. in der Verwaltung der Gesellschaft.

Wellington Partners GmbH, München (Wellington)

Die Investmentgesellschaft Wellington wurde 1998 in München gegründet und verwaltet derzeit mehr als EUR 800 Mio. in vier Fondsgenerationen. Die Gesellschaft verfügt über ca. sieben Investment Professionals und ein breites Netzwerk an unterstützenden Beratern, die Investments in den Bereichen Digitale Medien, Software, Cleantech, Medizintechnik und Pharma betreuen. Die Gesellschaft hat insbesondere in den ersten Jahren ihrer Gründung sehr erfolgreich in Technologieunternehmen investiert und verfügt über einen hervorragenden Track Record für Venture Beteiligungen.

Target Partners GmbH, München (Target Partners)

Die Gesellschaft wurde im Jahr 2000 gegründet und konnte seit ihrer Gründung bereits über 20 Investments tätigen. Die Gesellschaft investiert hauptsächlich in der Frühphase nach der Gründung (Seed Capital) und begleitet mit den Unternehmern zusammen den Aufbau der Portfoliogesellschaften. Derzeit befinden sich ca. EUR 300 Mio. unter Verwaltung von Target Partners.

TVM Capital GmbH, München (TVM)

Die TVM ist seit ihrer Gründung vor über 30 Jahren mit über 250 Investments die Venture Capital Gesellschaft in Deutschland, mit der umfangreichsten Erfahrung. Die Gesellschaft besitzt neben dem Hauptsitz in München noch ein Büro in Boston (USA) und in Montreal (Kanada). TVM ist spezialisiert auf Investments in den Bereichen Life Sciences (Pharma). Derzeit verfügt die Gesellschaft über ca. EUR 900 Mio. an Fondsmitteln, die zum Teil bereits investiert wurden.

Die Luyanta AG befindet sich zwar im selben Umfeld wie diese Gesellschaften, das Management sieht jedoch keine direkte Konkurrenzsituation, da sich der Investmentansatz unterscheidet. So versucht die Luyanta AG gezielt einzelne Unternehmen als Investmentobjekte zu identifizieren, die über eine indirekte Börsennotierung versuchen, eine Finanzierung der Gesellschaft zu erreichen und gleichzeitig das Beratungsangebot der Luyanta AG als attraktive zusätzliche Komponente der Unternehmensentwicklung betrachten. Insofern geht das Management davon aus, dass es keine direkte Überschneidung in der Zielgruppe der potenziellen Investmentkandidaten gibt. Darüber hinaus steht bei der Luyanta AG die Unterstützung bei operativen Management-Themen deutlich mehr im Vordergrund als bei den oben genannten Unternehmen. Insoweit konkurriert die Luyanta AG teilweise mit Firmen aus dem Bereich der Unternehmensberatung.

15.2.4 Sonstige Abhängigkeiten

Die Erreichung der strategischen Ziele ist weitgehend von zwei Faktoren abhängig:

Verfügbarkeit von geeigneten Objekten

Je nach Kapitalmarktphase sowie allgemeiner wirtschaftlicher und konjunktureller Situation variiert das Angebot an geeigneten Zielobjekten.

Zum einen variiert grundsätzlich die Anzahl der kapital- und partnersuchenden Gesellschaften. In Zeiten, in denen wenige Gesellschaften ausreichend positive Erfolgsaussichten vorweisen können, verstärkt sich der Wettbewerb für Unternehmen wie Luyanta AG bezüglich einer Beteiligung bzw. Zusammenarbeit mit diesen Unternehmen. Somit kann der Fall eintreten, dass sich für die Luyanta AG keine Möglichkeit ergibt, zu für sie vorteilhaften Konditionen zu investieren oder Projekte und Objekte zur Zusammenarbeit zu finden.

Des Weiteren ändern sich entsprechend der vorherrschenden Marktbedingungen die Konditionen, zu denen Unternehmen bereit sind, Kapital aufzunehmen und Unterstützungsleistungen anzufordern. In Phasen mit einer positiven Börsenkursentwicklung erhöhen sich analog zu dem Kursniveau von börsennotierten Gesellschaften die Preise für Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften. Dies kann dazu führen, dass eine Investition nach Meinung des Managements keinen Mehrwert für die Luyanta AG schaffen würde und somit keine Beteiligung eingegangen wird. Dies kann gleichzeitig dazu führen, dass seitens von Zielunternehmen der Mehrwert von operativen Unterstützungsleistungen relativ zur Bewertung von Unternehmensanteilen als gering eingestuft wird, so dass eine Zusammenarbeit aus Sicht der Luyanta AG weniger Sinn machen würde.

Darüber hinaus plant die Luyanta AG, ihren potentiellen Tochtergesellschaften und Beteiligungen die Möglichkeit anzubieten, sich indirekt über den Kapitalmarkt neue finanzielle Mittel zu beschaffen, und diese in Tochtergesellschaften und Beteiligungen zu investieren. In Phasen von schwierigen Kapitalmarktbedingungen, das heißt bei sinkenden Kursniveaus, kann es zu der Situation kommen, dass auch im Börsenumfeld keine geeigneten Investoren gefunden werden können und somit die in Frage kommende Tochtergesellschaft Abstand davon nimmt, die Luyanta AG als Investor mit aufzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn der angebotenen operativen Leistung seitens des Zielunternehmens nur ein relativ geringer Mehrwert beigemessen werden sollte.

Die Gesellschaft geht derzeit davon aus, dass sich im derzeit positiven Kapitalmarktumfeld ausreichend interessante Investmentmöglichkeiten zu weiterhin angemessenen Bewertungen finden lassen, um die Geschäftsziele, insbesondere den Erwerb einer Beteiligung oder die Aufnahme der Geschäftsaktivitäten im Hinblick auf ein interessantes Projekt innerhalb eines Zeitraumes von 18-24 Monate zu erreichen.

Verfügbarkeit von Finanzierungen

In den Phasen, in denen die Finanzierungsmöglichkeiten über den Kapitalmarkt aufgrund der vorherrschenden Marktstimmung eingeschränkt sind, kann es für die Luyanta AG schwierig werden, die möglicherweise notwendigen Investmentsummen bereitzustellen, die erforderlich wären, um neue Mehr- oder Minderheitsbeteiligungen einzugehen oder bestehenden Beteiligungen oder Tochtergesellschaften weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Eine Refinanzierung in Form einer Kapitalerhöhung über den Kapitalmarkt kann dann unmöglich werden oder zumindest nur zu unattraktiven Bedingungen realisierbar sein. Somit könnten keine Investitionen getätigt werden. Durch den Beratungsansatz der Luyanta AG verbunden mit der geringen Kostenstruktur entsteht hierdurch kein existentielles Risiko für die Luyanta AG, jedoch kann sich die Entwicklung von Tochtergesellschaften oder Beteiligungen verlangsamen oder deren wirtschaftliche Lage verschlechtern.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Fremdfinanzierung einer Investition. Aufgrund des hohen Risikos für den Kreditgeber bei derartigen Finanzierungen geht das Management der Gesellschaft davon aus, dass dies im derzeitigen Umfeld keine realistische Option für die Refinanzierung von Kaufpreiszahlungen ist.

Somit ist die Luyanta AG bei der zügigen Umsetzung ihrer strategischen Ziele und im Hinblick auf eine beschleunigte Entwicklung unter Umständen abhängig von der Möglichkeit, eine Kapitalerhöhung oder eigenkapitalähnliche Finanzierung im entsprechenden Umfang und zu attraktiven Konditionen zu platzieren.

In Anbetracht des derzeit attraktiven Kapitalmarktumfeldes geht die Gesellschaft davon aus, dass die Möglichkeiten der Aufnahme von Mitteln durch Aktienplatzierungen gegeben sind. Außerdem geht die Gesellschaft davon aus, dass das derzeitige tiefe Zinsniveau über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren noch anhalten wird. Unter diesen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, bei der Finanzierung von Unternehmenserwerben auch die Aufnahme von Fremdkapital zu berücksichtigen. Somit operiert der Vorstand unter der Annahme, dass für etwaige Beteiligungserwerbe, sofern notwendig, ausreichend Kapital aufgenommen werden kann.

15.2.5 Sensitivitätsanalyse

Verfügbarkeit von geeigneten Objekten

Die Verfügbarkeit von geeigneten Projekten und ggf. Zielunternehmen und deren Bereitschaft mit der Luyanta AG zu kooperieren schwankt in erster Linie mit dem Marktumfeld, in dem die möglichen Partner operieren. Im Falle der Luyanta AG stehen dabei die Bewertungsniveaus von Unternehmen allgemein und der seitens von Zielunternehmen implizit beigemessene Wert von Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Vordergrund.

Mit steigenden Bewertungsniveaus an den Kapitalmärkten steigen auch die Bewertungen für nicht gelistete Unternehmen bzw. Projekte und erhöhen somit die Preise, die eine Gesellschaft für den Erwerb einer anderen Gesellschaft zu zahlen hat. Bei weiter steigenden Kursen könnte die zu leistenden Kaufpreise oder der Umfang der zu leistenden operativen Unterstützungsleistung für Tochtergesellschaften und Beteiligungen nicht mehr in Einklang mit den operativen Erfolgsaussichten der Gesellschaften stehen, so dass der Vorstand im Interesse der Aktionäre von einem Beteiligungserwerb oder einer Zusammenarbeit – zumindest zeitweise – Abstand nehmen könnte.

Mit sinkenden Kursen an relevanten Börsenplätzen und Kapitalmärkten ermäßigen sich analog die geforderten Kaufpreise, so dass eine Investition unter finanziellen Gesichtspunkten deutlich attraktiver erscheint. Somit ergeben sich in diesem Szenario mehr wertschaffende Möglichkeiten der Zusammenarbeit, jedoch ist nicht auszuschließen, dass Zielunternehmen nicht bereit sind, bei sehr niedrigen Bewertungen Anteile abzugeben um eine zu große Verwässerung zu vermeiden.

Fähigkeit, hochwertige operative Unterstützung zu erbringen

Die Fähigkeit der Luyanta AG, Unterstützung und Beratung in hoher inhaltlicher Qualität zu erbringen, wird in erster Linie von der Verfügbarkeit geeigneter Berater und Personalressourcen zu angemessenen Konditionen beeinflusst. In konjunkturellen Hochphasen mit niedriger Arbeitslosigkeit und hoher wirtschaftlicher Aktivität kann es sein, dass solche Personal- und Beratungskapazitäten nicht oder nur zu nicht mehr ökonomisch sinnvollen Konditionen verfügbar sein könnten. In einem solchen Falle wäre es für die Luyanta AG schwieriger, zu ökonomisch sinnvollen Konditionen personelle Ressourcen bei Zielunternehmen einzusetzen, mit der Folge, dass es schwieriger wäre, positive Effekte bei der operativen Entwicklung herbeizuführen. Damit könnte auch die beabsichtigte Wertgenerierung auf Ebene der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften unter Umständen negativ beeinflusst werden. Umgekehrt ist die Verfügbarkeit solcher personellen Ressourcen in Phasen ökonomischer Schwäche und hoher Arbeitslosigkeit meist hoch, so dass derartige Ressourcen zu für die Luyanta AG attraktiven

Konditionen bei Zielunternehmen eingesetzt werden können. In solchen Phasen kann durch den Einsatz qualitativ hochwertiger operativer Unterstützung zu sinnvollen ökonomischen Konditionen Wertsteigerung bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften unter Umständen einfacher erzielt werden.

Verfügbarkeit geeigneter Finanzierungen

Die Luyanta AG gründet ihren Mehrwert für die Zielunternehmen auch über die Möglichkeit, indirekt Kapital über die angestrebte Börsennotierung einzuwerben. Bei steigenden Börsenkursen, das heißt in einem positiven Börsenumfeld wird dies der Gesellschaft leichter fallen, so dass sie an Attraktivität für potenzielle Zielunternehmen gewinnen wird, umgekehrt würde bei sinkenden Kursen diese Möglichkeit als weniger wahrscheinlich erachtet werden. Die Attraktivität der Luyanta AG auf potenzielle Portfoliounternehmen hat einen direkten Einfluss auf die Anzahl der verfügbaren Projekte, somit ergibt sich aus dieser Tatsache ein gegenläufiger Effekt zu den oben beschriebenen Bewertungsgesichtspunkten.

Das Kapitalmarktumfeld beeinflusst auch die Möglichkeit für die Luyanta AG, für einen Unternehmenserwerb Kapital in Form von Eigenkapital aufzunehmen. Bei einem positiven Umfeld wird es der Gesellschaft leichter fallen, ausreichend Investoren zu finden, die eine eventuell geplante Kapitalerhöhung zeichnen werden. Somit beeinflusst ein positives Börsenumfeld mit steigenden Kursen positiv die Möglichkeit das Kapital für den schnelleren Auf- oder Ausbau einer Geschäftsaktivität oder beispielsweise einen Beteiligungserwerb zu beschaffen. Bei einem ungünstigen Börsenumfeld sinkt analog die Wahrscheinlichkeit, Kapital auf diesem Weg einzuwerben, was eventuell sogar den Erwerb einer Gesellschaft oder den Aufbau einer Geschäftsaktivität unmöglich machen könnte.

Des Weiteren haben auch das Zinsniveau und die Höhe von verfügbaren Unternehmenskrediten einen direkten Einfluss auf die von der Gesellschaft zu zahlenden bzw. zu erzielenden Unternehmenswerte für Beteiligungen. Generell gilt, dass ein niedriges Zinsniveau, so wie es derzeit im europäischen Marktumfeld vorzufinden ist, sich erhöhend auf Unternehmenswerte auswirkt. Ein Ansteigen von Zinsen würde demnach zu einem Rückgang von Bewertungen der Beteiligungsunternehmen führen, ein Absinken des Zinsniveaus wiederum wirkt sich positiv auf das Bewertungsniveau für bestehende und zukünftige Investments aus.

Vornehmlich beeinflusst das Zinsniveau jedoch die Möglichkeit bei dem Erwerb einer Gesellschaft auch Fremdkapital mitaufzunehmen. Hierbei gilt, dass ein niedriges Zinsniveau unterstützend auf die Verfügbarkeit von Krediten durch Banken wirkt, während ein Anstieg des Zinsniveaus entweder generell die Bereitschaft der Banken mindert, Kredite zu vergeben bzw. auch die Konditionen für die Aufnahme von Fremdmitteln dahingehend verschlechtert, dass es dem Vorstand nicht mehr opportun erscheint, diesen Weg der Mittelbeschaffung zu wählen. Es ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, konkrete Werte und Analysen zu den verschiedenen Einflussfaktoren zu erstellen, da die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Prospektes keine Beteiligung erworben hat bzw. in Verhandlungen mit einem potenziellen Zielunternehmen steht.

16. GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN

Die Gesellschaft wurde am 27. September 2017 im Handelsregister eingetragen und hat im Anschluss ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen. Bis zum Datum des Prospektes wurde kein Umsatz erzielt und keine wesentlichen Ausgaben getätigt. Die Gesellschaft geht davon aus, dass nach Erlangung einer Börsennotierung mit einer intensiven Marktsondierung begonnen werden kann.

Seit der Gründung konzentrieren sich die Bemühungen der Gesellschaft auf die Kapitalbeschaffung bzw. auf die Erlangung der Börsennotiz. Aktuell wird die Einbeziehung der Aktien in den allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf aktiv betrieben. Auf diesem Wege soll erreicht werden, dass für künftige Akquisitionen die Finanzierung entweder über Eigenkapitalaufnahmen oder durch Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage ermöglicht und erleichtert werden.

Die Kosten im Rahmen der Einbeziehung der Gesellschaft werden das Ergebnis mit ca. TEUR 40 belasten. Darüber hinaus hat die Gesellschaft es aber grundsätzlich vermieden, Ausgaben zu tätigen, insbesondere wurden keine wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen eingegangen. Aus dem derzeitigen Barmittelbestand von ca. TEUR 233 werden der Gesellschaft aufgrund der aktuellen Marktlage keine oder nur sehr geringe Zinserträge zufließen, die jedoch nicht ausreichen werden, die Aufwendungen aus der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr zu kompensieren.

Der Vorstand der Luyanta AG geht davon aus, in absehbarer Zeit in konkrete Verhandlungen mit Akquisitionen treten zu können. Der im Rumpfgeschäftsjahr amtierende erste Vorstand der Gesellschaft, Herr Dr. Florian Pflingsten, hat sein Amt am 15. Januar 2018 niedergelegt. Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom gleichen Datum Frau Anne Stohn zum Vorstand der Gesellschaft bestellt.

17. FINANZTEIL

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017 _____ F- 2 -

Bilanz
Luyanta AG, München
zum
31. Dezember 2017

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.383,38	I. Gezeichnetes Kapital	250.000,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	233.532,38	II. Jahresfehlbetrag	21.896,24
B. Rückstellungen	783,75	B. Rückstellungen	3.200,00
		C. Verbindlichkeiten	6.396,25
		- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 59,50	
	237.700,01		<u>237.700,01</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Luyanta AG, München
vom 23.08.2017 bis 31.12.2017

	EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	21.669,25
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	226,68
3. Ergebnis nach Steuern	- 21.896,24
4. Jahresfehlbetrag	21.896,24

**Anhang
zum Jahresabschluss
der Luyanta AG
für das Geschäftsjahr
vom 23. August bis zum 31. Dezember 2017**

Allgemeine Angaben

Die Luyanta AG hat ihren Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 236082 eingetragen.

Der Jahresabschluss der Luyanta AG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs und aufgrund der Gliederungsvorschriften der §§ 266 ff. HGB und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt.

Gemäß den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft. Größenabhängige Erleichterungen gem. §§ 266, 288 HGB wurden zum Teil in Anspruch genommen.

Gliederung

- A. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung
- B. Angaben zur Bilanz
- C. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung
- D. Sonstige Pflichtangaben

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

A. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Grundsatz der Bewertungs- und Gliederungsstetigkeit wurde beachtet.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Guthaben bei Kreditinstituten und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Nominalwert bewertet.

In den sonstigen Rückstellungen sind alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten mit den notwendigen Erfüllungsbeträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

B. Angaben zur Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gem. § 266 HGB.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 250.000,00. Es ist in 250.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt (Aktien ohne Nennbetrag).

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 22. August 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von neuen auf den **Inhaber** lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, jedoch insgesamt höchstens um bis zu Euro 125.000,00.

Einstellungen bzw. Entnahmen aus bzw. in die Kapitalrücklagen sowie Gewinnrücklagen sind nicht erfolgt.

Die Rückstellungen in Höhe von EUR 3.200,00 beinhalten im Wesentlichen Jahresabschluss- und Buchhaltungskosten in Höhe von EUR 2.500,00 sowie sonst. Kosten in Höhe von EUR 700,00.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 6.396,25 haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Verbindlichkeiten gegen die Gesellschafterin bestehen zum Stichtag keine.

C. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. II HGB aufgestellt.

Überleitung:

	in EUR
Jahresfehlbetrag	21.896,24
+/- Gewinnvortrag	0,00
+/- Rücklagenveränderung	0,00
<hr/>	
= Bilanzverlust	21.896,24

D. Sonstige Pflichtangaben

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse.

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von monatlich EUR 1.000,00 aus einem Investor Relations Beratungsvertrag.

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Vorschüsse oder Kredite an Organmitglieder wurden im Berichtszeitraum nicht gewährt.

Der Vorstand erklärt, dass für im Berichtszeitraum mit verbundenen Unternehmen durchgeführte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Umständen, die zum Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen und die Maßnahmen getroffen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten wurde und dadurch, dass Maßnahmen getroffen wurden, keine Benachteiligungen entstanden. Unterlassene Maßnahmen lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

Vorstand der Gesellschaft im Geschäftsjahr

Dr. Florian Pfingsten

Mitglieder des Aufsichtsrates

Dr. Jens Bodenkamp (Vorsitzender)
Erich Hoffmann (Stellvertreter)
Joachim Haedke

Die Navigator Equity Solutions SE, Laan van Diepenvoorde 3, 5582 LA Waalre ist das Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss aufstellt. Der Abschluss wird auf der Website der Gesellschaft unter www.navigiator-equity.com veröffentlicht.

Zudem hat die Navigator Equity Solutions SE der Gesellschaft gemäß § 20 Abs. 1, 3 sowie 4 AktG mitgeteilt, dass ihr unmittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien und eine Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft gehört

Unterschrift des Vorstands:

München, 12. Januar 2018

[gez. Florian Pfingsten]

Dr. Florian Pfingsten
Vorstand

Kapitalflussrechnung

Luyanta AG

23.08.2017 – 31.12.2017

	in EUR
Periodenergebnis	-21.896,24
Veränderung der Rückstellungen	3.200,00
Veränderung Vorräte, Forderungen sowie Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	- 4.167,63
Veränderung Verbindlichkeiten aus LuL sowie Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.396,25
Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0,00
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0,00
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	0,00
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	250.000,00
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	0,00
Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	0,00
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	233.532,38

Eigenkapitalspiegel

Luyanta AG zum 31.12.2017

	zum 23.08.2017 in EUR	Veränderung in EUR	zum 31.12.2017 in EUR
Gezeichnetes Kapital	250.000,00	0,00	250.000,00
- Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	250.000,00	250.000,00	0,00
+ Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
+ Erwirtschaftetes Eigenkapital	0,00	-21.896,24	-21.896,24
- Eigene Anteile, zur Einziehung bestimmt	0,00	0,00	0,00
- Eigene Anteile, nicht zur Einziehung bestimmt	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital	0,00	228.103,76	228.103,76

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die Firma Luyanta AG

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Luyanta AG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. August bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Diese Bestätigung erteile ich auf Grund meiner pflichtgemäßen, am 15. Januar 2018 abgeschlossenen Abschlussprüfung und meiner Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung des Lageberichts sowie die Ergänzungen um Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel bezog. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Augsburg, den 15. Januar 2018/ 07. Februar 2018

[gez. Jörg Geißelmaier]

Diplom-Kaufmann
Jörg Geißelmaier
Wirtschaftsprüfer

18. GLOSSAR

AktG	Aktiengesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Business Angel	Eine Person, die sich finanziell an Unternehmen beteiligt und gleichzeitig die Existenzgründer mit Know-How und Kontakten in einer typischerweise sehr frühen Phase unterstützt.
Directors' Dealing	Kaufen oder Verkaufen von unternehmenseigenen Aktien durch Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen des Unternehmens. Die Vorschriften über das Directors' Dealing sind seit dem 03.07.2016 in Art. 19 der MAR (Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014) als Eigengeschäfte von Führungskräften geregelt.
Frühphasen- oder Early-Stage- Unternehmen	Begriff aus der Venture-Capital-Finanzierung. Umfasst im Rahmen des chronologischen Phasenmodells die frühen Unternehmensphasen Seed Stage und Start-up, d.h. von der Forschung und Produktkonzeption über die Unternehmensgründung bis hin zur Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit.
HGB	Handelsgesetzbuch
ISIN	International Securities Identification Number
Later Stage Unternehmen	Begriff aus der Venture-Capital-Finanzierung. Im Rahmen des chronologischen Phasenmodells letzte Phase nach der Expansion Stage. Umfasst die Finanzierung eines etablierten Unternehmens zur Überbrückung, z.B. vor einem Börsengang oder der Veräußerung an einen Finanzinvestor oder strategischen Käufer.
Marktmissbrauchsverordnung	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr.596/2014 über Marktmissbrauch, die seit dem 03.07.2016 in den Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangt ist.
NAV	Englische Abkürzung für Net Asset Value (Nettoinventarwert). Meint den Wert aller materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände eines Unterneh-

	<p>mens abzüglich der Verbindlichkeiten. Dieser Substanzwert soll den fundamentalen Wert des Unternehmens wiedergeben, trifft aber keine Aussagen über Stille Reserven oder Zukunftsaussichten des Unternehmens. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände gibt es die üblichen bilanztechnischen Spielräume.</p>
Seed Stage	<p>Begriff aus der Venture-Capital-Finanzierung. Im Rahmen des chronologischen Phasenmodells als Teil der Early Stage die erste Finanzierungsphase, welche der Finanzierung von Erforschung, Entwicklung und ersten Umsetzung einer Geschäftsidee dient, die die Grundlage für den Businessplan eines neu zu gründenden Start-up-Unternehmens bildet.</p>
Squeeze-Out	<p>„Herausdrängen“ der Minderheitsaktionäre. Die Aktionäre werden gezwungen, ihre Aktien gegen Barabfindung an den Mehrheitsaktionär zu übertragen.</p>
Venture Capital	<p>Englisch für Wagniskapital</p>
Wagniskapitalgesellschaft	<p>Unternehmen, die anderen Unternehmen Finanzmittel und Know-How zur Verfügung stellen und sich an dem Risiko und den Chancen eines Unternehmens beteiligen.</p>
WKN	<p>Wertpapierkennnummer. Nationale Wertpapieridentifikationsnummer.</p>
WpHG	<p>Wertpapierhandelsgesetz</p>